



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2023/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission
CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2023/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2024

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
B 4	Tribunal fédéral	
B 5	Conseil fédéral	
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice

A	Tätigkeitsberichte	733
	Rapports d'activité	733
	Rapporti d'attività	733
A 2	Preisüberwacher	733
	Surveillant des prix	733
	Sorvegliante dei prezzi	733
1.	Jahresbericht des Preisüberwachers	733
2.	Rapport annuel du Surveillant des prix	789
3.	Rapporto annuale del Sorvegliante dei prezzi	845
4.	Anhänge/annexes/allegati	899
	Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	900
	Einvernehmliche Regelung mit der Alliance SwissPass	911
	Einvernehmliche Regelung mit den Schweizer Salinen AG	916
	Einvernehmliche Regelung mit der Gebäudeversicherung Thurgau	919

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers	
I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	736
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	740
	1. Post – Preis- und Angebotsanpassungen 2024	740
	1.1 Wirtschaftlich herausforderndes Umfeld	740
	1.2 Preismassnahmen für A- und B-Post	740
	1.3 Preismassnahmen für Pakete	741
	1.4 Dokumente und Waren «International» sowie Zoll	741
	1.5 Weitere Preismassnahmen	741
	1.6 In Summe deutlich weniger Preiserhöhungen als gefordert	741
	2. Obligatorische Krankenpflegeversicherung – notwendige Kostendämpfungsmassnahmen	742
	2.1 Problem	742
	2.2 Vorschläge des Preisüberwachers zur Kostendämpfung	742
	3. Schwache Kostendämpfungsmassnahmen trotz stark steigenden Medikamentenkosten	744
	3.1 Verordnungsanpassungen per 1. Januar 2024	744
	3.2 Kostendämpfungspaket 2	745
	3.3 Fazit	746
	4. Einvernehmliche Regelung und Erweiterung der regulatorischen Praxis beim öV	747
	4.1 Einvernehmliche Regelung mit der Branche	747
	4.2 Die verfassungsrechtliche Vorgabe	747
	4.3 Quantifizierung der angemessenen Kostenbeteiligung	747
	4.3.1 Gesetzliche Anforderungen	747
	4.4 Politische Erwägungen	748
	4.5 Methoden-Erweiterung	748
	4.5.1 Die (hypothetische) Normauslastung	748
	4.5.2 Warum dieser Normauslastungsgrad?	749
	4.5.3 Vorteile der Methodenerweiterung	749

5. Margenentwicklung bei Benzin und Diesel	749
5.1 Margen der Raffinerien	750
5.2 Margen der Tankstellen	750
5.3 Vorläufiges Fazit	752
6. Preise von E-Ladestationen: Preisüberwacher fordert mehr Transparenz	752
6.1 Zunehmende Anzahl Bürgermeldungen und Siegeszug des E-Autos rufen nach geordneten Verhältnissen.	752
6.2 E-Autos: 5-Punkte-Programm des Preisüberwachers.	753
7. Angemessener Preis für Parkkarten	754
7.1 Kosten eines Zonenparkplatzes	754
7.2 Kostentragung	754
7.3 Angemessener Preis	755
8. Fernwärmetarife Schweiz	755
8.1 Markt- und Unternehmensstruktur aus regulatorischer Sicht	755
8.2 Verknüpfte Energiemärkte	755
9. Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel	757
9.1 Marktstruktur in der Schweiz	757
9.2 Nachfrage nach Bio-Produkten bedingt einen Preisunterschied unter 30%	757
9.3 Hohe Brutto-Margen sind die Norm	758
9.4 Die Kernfrage bleibt	758
9.5 Fazit und Ausblick	759
10. Online-Werbung in der Schweiz – Marktbeobachtung	759
10.1 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Marktbeobachtung	759
10.2 Fazit	761
11. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren: die 50 grössten Schweizer Städte	761
11.1 Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Schweizer Städte	761
11.2 Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente	763
III. STATISTIK	764
1. Hauptdossiers	764
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	765
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	768
4. Marktbeobachtungen	785
5. Publikumsmeldungen	787

IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	788
	1. Gesetzgebung	788
	1.1 Gesetze	788
	1.2 Gesetzesentwürfe	788
	1.3 Verordnungen	788
	2. Parlamentarische Vorstösse	788
	2.1 Motionen	788
	2.2 Postulate	788
	2.3 Interpellationen	788
	3. Andere Bundesratsgeschäfte	788

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Politische und wirtschaftliche Entwicklungen 2023

2023 war – wie das Vorjahr – weiterhin geprägt von den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs. Die Spätfolgen der Corona-Pandemie auf die Lieferketten waren ebenfalls weiterhin spürbar. In der Folge sind die Lebenshaltungskosten in der Schweiz gestiegen. Obwohl sich die Teuerung hierzulande im Verhältnis zu anderen Ländern – insbesondere zur EU – moderat entwickelte, sind die Auswirkungen für viele Menschen deutlich spürbar. Die Schweizerische Nationalbank hob 2023 den Leitzins mehrfach an. Ebenso stieg der hypothekarische Referenzzinssatz von 1,25% im Dezember 2022 auf 1,75% im Dezember 2023. Da sich an ihm die Mieten orientieren, stiegen bzw. steigen die Mieten für eine Vielzahl von Mieterinnen und Mietern. Auch Eigenheimbesitzer, die ihr Eigentum über Hypotheken finanzieren, müssen höhere Zinsen als in der Vergangenheit in Kauf nehmen. Die Energiekrise setzte sich 2023 fort. Insbesondere die Preise für Strom und Gas sind im Berichtsjahr vielerorts weiter gestiegen. Die Krankenkassenprämien – als Spiegel der Gesundheitskosten – stiegen im Berichtsjahr durchschnittlich um 6,6%; 2024 ist mit einer weiteren Prämiensteigerung um durchschnittlich 8,7% zu rechnen.

Ein neuer, zusätzlicher Posten im Budget der Konsumentinnen und Konsumenten wird die ab 2024 in Kraft tretende Mehrwertsteuererhöhung sein.

In der Summe bedeutet dies für zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner des Landes eine spürbare Verringerung der Kaufkraft.

Im beschriebenen Umfeld und in Kenntnis der anstehenden Preissteigerungen war der Ruf der Bevölkerung nach dem Preisüberwacher 2023 deutlich vielstimmiger als in den Jahren zuvor. Der erneute Zuwachs bei den Publikumsmeldungen betrug gegenüber dem bereits ausserordentlichen Vorjahr rund ein Fünftel (17.2%). 2023 gingen gesamthaft 2775 Meldungen ein. Aufgrund der weiterhin herausfordernden Ausgangslage erwartet der Preisüberwacher auch ein intensives Jahr 2024.

Aktivitäten 2023

Prävention ist die effektivste Art, Konsumentinnen und Konsumenten wie auch die Wirtschaft – insbesondere die KMU – vor Preismissbrauch zu schützen. In diesen grossen und wichtigen Teil seiner Tätigkeit fallen Massnahmen für mehr **Transparenz**, das Initiieren und Vorantreiben von **Systemoptimierungen, einvernehmliche Regelungen** im Vorfeld geplanter Preiserhöhungen und auch die **Entwicklung nachhaltiger Regulierungsinstrumente**, um der Preisentwicklung gewisse Leitplanken zu geben.

Nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Projekte 2023:

Transparenz schafft Sicherheit und Vertrauen

Treibstoffpreise

Der Ausbruch des Krieges in der Ukraine im Frühjahr 2022 entfaltete einen starken Einfluss auf die Energiepreise, insbesondere die Treibstoffpreise stiegen sehr stark. Nicht nur in der Schweiz kam der Verdacht auf, dass der Anstieg der Treibstoffpreise zumindest zum Teil mit Erhöhungen der Margen entlang der Wertschöpfungskette zusammenhängen könnte. Deshalb führte der Preisüberwacher eine Marktbeobachtung zur Margenentwicklung im Treibstoffmarkt durch. Seine auf Daten von 2022 beruhenden Erkenntnisse decken sich mit denen anderer europäischer Wettbewerbsbehörden: Der im Jahr 2022 beobachtete Anstieg bei den Treibstoffpreisen lässt sich nicht allein mit den gestiegenen Rohölpreisen erklären; ein Teil des Anstiegs der Endkundenpreise ist auf gestiegene Margen namentlich der Raffinerien zurückzuführen. Bei den Tankstellen konnte der Preisüberwacher auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten keine systematischen Margenerhöhungen feststellen. Er fand jedoch Hinweise auf asymmetrische Preisdynamiken, die sich nachteilig auf die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten auswirken könnten (sog. *Rakete-Feder-Phänomen*: Steigen die Preise auf der vorgelagerten Stufe, erfolgt die Weitergabe in Raketengeschwindigkeit; umgekehrt lässt man sich Zeit – wie fallende Federn – bei der Weitergabe von Preissenkungen auf einer vorgelagerten Stufe).

E-Ladestationen

Da der Markt für E-Fahrzeuge rasant wächst, war 2023 der richtige Zeitpunkt, um mehr Preistransparenz an E-Ladestationen einzufordern, denn diese ist eine wichtige Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Im Sinne von «Best Practices» hat der Preisüberwacher ein 5-Punkte-Programm zur Verbesserung der Situation zusammengestellt. Er wird deren Umsetzung fördern und begleiten.

Fernwärme

Von der Energiekrise und durch die Verknüpfung der Energiemärkte waren auch die Energieeinkaufspreise für Fernwärme betroffen. Um eine Tarifübersicht dieser stark an Bedeutung gewinnenden Wärmeversorgungsart zu erhalten, führte der Preisüberwacher eine schweizweite Marktbeobachtung durch. Die gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um die Preise für Fernwärme zu prüfen und allfällige missbräuchlich hohe Preise zu beseitigen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Fernwärme kommt dieser erstmaligen nationalen Übersicht Grundlagencharakter zu.

(Bio-)Lebensmittel

Die hohe Anzahl der 2022/2023 eingegangenen Meldungen bestätigt, dass die gestiegenen Lebensmittelpreise eine grosse Sorge der Bevölkerung sind. Stein des Anstosses waren unter anderem die Bio-Varianten der Produkte. Der Preisüberwacher befragte deshalb, im Rahmen einer Vorabklärung, die sechs grössten

Schweizer Lebensmittel-Detailhändler zu deren Bio-Margen. Die Mitwirkung einzelner Marktteilnehmender gestaltete sich teilweise schwierig. Trotzdem konnten erste Erkenntnisse gewonnen werden. Sie bestätigen, dass hohe Bruttomargen bei den Bio-Lebensmitteln die Norm sind. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass im Lebensmittelbereich relevante Fragen bisher ungeklärt sind. Er wird seine Abklärungen deshalb ausweiten und im Jahr 2024 fortsetzen.

Online-Werbung

Die Digitalisierung schreitet weiter fort und mit ihr einher geht ein Wandel im Werbemarkt. Die weltweiten Gewinner sind die grossen digitalen Plattformen. Auch der Werbemarkt in der Schweiz ist in Bewegung. Was dieser Umbruch für die betroffenen Unternehmen bedeutet, hat der Preisüberwacher mittels einer repräsentativen Umfrage erhoben. Ziel war es, einen umfassenden Überblick über das komplexe System und allfällige relevante Problemstellungen zu erlangen. Eine der Erkenntnisse war, dass die marktmächtige Position von Google aus wettbewerblicher Sicht Fragen aufwirft. Ob sich in Zukunft auch preisüberwachungsrechtliche Problemfelder eröffnen, wird der Preisüberwacher weiter vertieft überprüfen und – gegebenenfalls – eingreifen.

Einvernehmliche Regelungen – agieren, bevor Schaden entsteht

2023 schloss der Preisüberwacher 9 einvernehmliche Regelungen – unter anderem mit der Schweizerischen Post AG und der Alliance SwissPass.

Schweizerische Post AG

Wegen gestiegener Kosten und schrumpfender Briefmengen plante die Post ab 2024 Preismassnahmen zu lasten der Kundinnen und Kunden im Umfang von mehr als 180 Millionen Franken. Nach Prüfung des Preiserhöhungsbegehrens und intensiven Verhandlungen konnte der Preisüberwacher eine **Reduktion des Pakets um 69 Millionen Franken** erreichen. Von den Preismassnahmen betroffen sind auch A- und B-Post-Briefe und die Pakete. Vorteilhaft aus Sicht der Kundschaft ist, dass es für das Online-Etikettieren von Paketen einen Rabatt in Höhe von 1.50 Franken geben wird.

Öffentlicher Verkehr/Alliance SwissPass

Auch die Alliance SwissPass hatte dem Preisüberwacher 2023 ein Preiserhöhungsbegehren unterbreitet. Dieses sah vor allem unverhältnismässig hohe Preisaufschläge für die Kundinnen und Kunden mit 2.-Klasse-Generalabonnement (GA) vor. Nach intensiven Verhandlungen gelang es dem Preisüberwacher, die angekündigten Preiserhöhungen in Teilen zu korrigieren. So sind die Preiserhöhungen auf den Fahrplanwechsel 2023/24 für das 2.-Klasse-GA für Erwachsene und 25-Jährige weit weniger stark ausgefallen, als von der Branche ursprünglich vorgesehen. Der Verkaufspreis des 2.-Klasse-GAs bleibt unter der Schwelle von 4000 Franken pro Jahr. Diese GA-Besitzerinnen und -Besitzer werden um rund **12 Millionen Franken** entlastet. Zusätzlich wird die Branche auch 2024 Sparbil-

lette mit einer Gesamtrabattsumme von mindestens **37 Millionen Franken** verkaufen. Damit verhilft der Preisüberwacher in diesem Fall den Kundinnen und Kunden zu Ersparnissen von rund 50 Millionen Franken.

Neue bzw. erweiterte Regulierungsinstrumente

Im öffentlichen Verkehr und bei den Jahresparkkarten sah der Preisüberwacher Handlungsbedarf bei seiner Regulierungspraxis, die er verdeutlichte und präzisierte.

Im *öffentlichen Verkehr* rückte bei den Tarifmassnahmen die verfassungsmässige Anforderung gemäss Art. 81a Abs. 2 BV einer «angemessenen Kundenbeteiligung» in den Fokus. Aufgabe des Preisüberwachers ist es, diese zu quantifizieren. Nach Prüfung aller relevanten Faktoren kam er zum Schluss, dass **die Einnahmen aus Abonnements und Billetten bei einer rechnerischen Normauslastung von 50% nicht höher als kostendeckend sein dürfen. Wird die vorgesehene Toleranzmarge überschritten, kann er eingreifen, um die verfassungsrechtliche Angemessenheit der Tarife zu gewährleisten.**

Der Preisüberwacher hat *Parkgebühren* bisher auf der Grundlage eines Vergleichs mit den Parkgebühren in den Schweizer Kantonshauptorten beurteilt. Diese Vergleichsmethode stiess aufgrund zunehmend unterschiedlicher Ausgangslagen in den Gemeinden an ihre Grenzen und bedurfte der Erweiterung und Ergänzung. Aus diesem Grund entwickelte der Preisüberwacher ein Kostenmodell, das die Bestimmung eines angemessenen Preises für Parkkarten ausgehend vom Kostendeckungsprinzip erlaubt.

Systemische Arbeit

2023 war der Preisüberwacher wiederum sehr engagiert in der systemischen Arbeit im Gesundheitsbereich. Seine wichtigsten Aktivitäten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im laufenden Jahr hat der Preisüberwacher zwei nationale kostenbasierte Benchmarkings im Spitalbereich als Grundlage für seine diesbezügliche Empfehlungstätigkeit erstellt. Sie betreffen alle Akut- und Psychiatriespitäler – mehr als 200 an der Zahl. Dank Standardisierungen bei den diesbezüglichen stationären Spitaltarif-Empfehlungen an die Kantone konnte die Anzahl abgegebener Empfehlungen reduziert werden, da sie jeweils pro Tarifwerk für den ganzen Kanton gelten. Trotzdem wurden rund 60 Empfehlungen an die Kantone verschickt. Ausserdem gab der Preisüberwacher mehrere Stellungnahmen zu strittigen Spital- und Arztтарifen zuhanden des Bundesverwaltungsgerichts ab.

Bei den Medikamentenpreisen standen 2023 u.a. die Preisbestimmung bei den Generikapräparaten, die Höhe und die Anreizwirkung der Vertriebsmargen und das Sparpotenzial beim Off-Label-Use im Fokus.

Seit nunmehr 14 Jahren fordert der Preisüberwacher, dass die kostentreibenden Anreize im System der Vertriebsmargen beseitigt werden. Er verlangt Systemkorrekturen, nämlich dass die Margenhöhe weniger an den Preis des Medikaments gekoppelt ist. Diese Anpassung

hätte, nach Berechnungen des Preisüberwachers, das Potenzial zu Einsparungen in Höhe von rund 400 Millionen Franken jährlich. Der Bundesrat entschied Ende 2023 nun immerhin, dass Anpassungen, die zu Einsparungen im Umfang von 60 Millionen Franken führen, vorgenommen werden. Diese werden Mitte 2024 in Kraft treten.

Dank Verordnungsanpassungen (Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)) bei den Medikamentenpreisen können zwar Einsparungen in Höhe von 250 Millionen Franken per 1. Januar 2024 erwartet werden. Doch diese Einsparungen resultieren insbesondere aus den erhöhten, differenzierten Selbsthalten für die Patientinnen und Patienten, wenn ohne medizinische Notwendigkeit auf einem teuren Originalmedikament bestanden wird, aber sie sind nicht in ein Gesamtpaket eingebettet. Andere wichtige Massnahmen wurden bedauerlicherweise sistiert. So z.B. die Aufnahme des vom Preisüberwacher geforderten Wirtschaftlichkeitskriteriums beim Off-Label-Use. Diese wichtige Anpassung hätte schon in nur einem bekannten Fall, gemäss Schätzungen des BAG, bis zu **150 Millionen Franken ohne Qualitätseinbusse einsparen können**.

Leider ist derzeit nicht nur die Verhinderung von kostendämpfenden Massnahmen zu beobachten, sondern es gibt darüber hinaus Bestrebungen, diese von vornherein zu verunmöglichen bzw. kostentreibende Massnahmen bei den Medikamentenpreisen schneller und leichter durchsetzen zu können. Namentlich gehören dazu Regelungen für vertrauliche Preise bzw. Rabatte. Der Preisüberwacher wehrt sich vehement gegen diese Intransparenz, die letztlich preissteigernd wirkt.

Angesichts der galoppierenden Krankenversicherungsprämien sind kostendämpfende Massnahmen dringlich. Über die aus Sicht des Preisüberwachers wirksamsten lesen Sie im Kapitel II, Ziff. 2.

Der Preisüberwacher empfahl 2023 im Rahmen seiner Fallarbeit Massnahmen im Umfang von 1 Milliarde Franken. Da es im Gesundheitswesen häufig um sehr hohe Beträge geht, werden Entscheidungen zu Empfehlungen vielfach erst in den nachfolgenden Berichtsperioden getroffen. 2023 wurden Empfehlungen des Preisüberwachers im Umfang von rund 200 Millionen Franken zugunsten der Grundversicherung umgesetzt.

Sensibilisierung der öffentlichen Hand und staatsnaher Unternehmen

Preisreformstau auflösen

2023 hatte der Preisüberwacher die öffentliche Hand aufgerufen, den bestehenden Preisreformstau, der sich besonders deutlich im Gesundheitswesen manifestiert, aber auch im Bereich der Energieversorgung zu finden ist, aufzulösen. Denn durch solche Versäumnisse kann die Inflation unnötig befeuert werden. Ein Beispiel dafür sind die Elektrizitätsnetztarife, die eine zu hohe Entschädigung für das investierte Kapital enthalten. Der Preisüberwacher hatte dem Bundesrat bereits 2022

empfohlen, die Berechnungsvorgaben in der Stromversorgungsverordnung anzupassen. Das ist bisher nicht geschehen; immerhin hat der Bundesrat zwischenzeitlich in Aussicht gestellt, dies nun per 2026 zu tun. Gemäss der Analyse des Preisüberwachers wird systematisch ein zu hohes Zinsniveau berücksichtigt. Die daraus resultierenden ungerechtfertigten Mehreinnahmen aufseiten der Versorger betragen während der mehrjährigen Tiefzinsphase 300 bis 400 Millionen Franken pro Jahr, ohne dass eine Korrektur vorgenommen worden wäre. Umso unverständlicher ist es, dass die 2022 angestiegenen Zinsen in der Berechnung der Netztarife berücksichtigt werden dürfen. Für die Nutzerinnen und Nutzer bedeutet dies: noch einmal plus 57 Millionen Franken jährlich bis auf Widerruf.

Nicht nur die präventiven, sondern auch die die *reaktiven Aufgaben* des Preisüberwachers haben 2023 nochmals deutlich zugenommen. Der Preisüberwacher bearbeitete im Berichtsjahr mehr als 600 obligatorische Meldungen nach Art. 14 und 15 PüG und führte rund 60 Preissmissbrauchsabklärungen nach Art. 6 PüG durch. Bei den weitaus aufwändigeren Preissmissbrauchsabklärungen ist das ein Zuwachs um knapp 70% gegenüber dem Vorjahr und bei den obligatorischen Meldungen ein Rückgang um rund 10%. Die weitaus meisten Empfehlungen wurden zu Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren versendet.

Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall

Der Preisüberwacher beurteilte 2023 mehr als 350 Gebührentarife in diesem Bereich. Gegenüber dem Vorjahr wurden damit noch einmal rund 15% mehr Fälle bearbeitet. Um diese Arbeiten effizient durchführen zu können, wurde die Beurteilungsmethode zur Gebührenprüfung weiter standardisiert. Bei Erfüllung gewisser Kriterien ist eine Selbstdeklaration durch die Gemeinde möglich. Neu können die Gebührenanträge auch online übermittelt werden. Aus Gründen der Transparenz und um die schweizweiten aktuellen Entwicklungen besser beurteilen zu können, verglich der Preisüberwacher im Berichtsjahr zudem die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Schweizer Städte.

In Summe empfahl der Preisüberwacher im Berichtsjahr Einsparungen in Höhe von rund 12 Millionen Franken in diesem Bereich. Entscheidungen, die bis Ende 2023 gefällt wurden (das schliesst auch Entscheide über bereits im Vorjahr abgegebene Empfehlungen ein), werden zu Einsparungen von knapp 10 Millionen Franken jährlich führen.

Eine Übersicht aller im Jahr 2023 abgegebenen Empfehlungen nach Art. 14 und 15 PüG sowie Preissmissbrauchsabklärungen nach Art. 6 PüG ist im Teil III Statistik zu finden.

2023 führten die Aktivitäten des Preisüberwachers gesamthaft zu Einsparungen in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrags. Von diesen Einsparungen profitieren nicht nur die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch die Unternehmen des Landes.

Weitere Tätigkeiten des Preisüberwachers 2023:

Kaufkraftgipfel

Um die Kräfte zu bündeln und die Wirtschaft für die Probleme der Konsumentinnen und Konsumenten zu sensibilisieren, lud der Preisüberwacher am 5. September 2023 die Schweizer Konsumentenschutzorganisationen SKS, FRC, ACSI sowie das kf zu einem ersten Schweizer Kaufkraftgipfel ein. An diesem Gipfeltreffen einigten sich die Teilnehmenden auf gemeinsame Ziele. In einer gemeinsamen Erklärung hielten sie fest, dass staatsnahe Unternehmen äusserste Zurückhaltung in Preisfragen zu üben haben und dass der bestehende Preisreformstau aufgelöst werden muss. Bei Marktpreisen sei grösstmögliche Transparenz herzustellen, damit Konsumentinnen und Konsumenten Preise besser vergleichen und zu günstigeren Angeboten wechseln können. Der Preisüberwacher verpflichtete sich mit Blick auf die anstehende Mehrwertsteuererhöhung, ein Monitoring durchzuführen.

Ausblick

Der Preisüberwacher wird 2024 seine Bemühungen für mehr Preistransparenz fortsetzen. Der Bedarf ist aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation gross und der Mehrwert solcher Untersuchungen ist vielschichtig. So plant er unter anderem eine Marktbeobachtung zu den Lebensmittelpreisen.

Auch das im Rahmen des ersten Kaufkraftgipfels angekündigte Mehrwertsteuermonitoring wird im Fokus seiner Aufmerksamkeit stehen. So wird der Preisüberwacher der Bevölkerung Anfang 2024 einen sogenannten «Mehrwertsteuer-Rechner» zur Verfügung stellen. Mit diesem Online-Rechner können die Konsumentinnen und Konsumenten selbstständig feststellen, ob Preiserhöhungen allein auf die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes zurückzuführen sind. Allfällige Unregelmässigkeiten können über ein Online-Formular auf der Website des Preisüberwachers gemeldet werden. Der Preisüberwacher wird diese Daten auswerten und ebenfalls eine eigene, umfassende Datenanalyse vornehmen. Er geht davon aus, dass diese Ende 2023 angekündigten Aktivitäten einen präventiven Effekt erzeugen.

2024 ist ein weiterer Kaufkraftgipfel mit einem erweiterten Teilnehmendenkreis geplant. Die Notwendigkeit des Gipfels ergibt sich insbesondere daraus, dass der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), der die Teuerung der Konsumgüter in der Schweiz misst, nicht die Realität im Portemonnaie weiter Kreise der Bevölkerung spiegelt. Die mittels LIK ermittelte moderate Teuerung führte bisher nicht dazu, dass der (politische) Druck, Preissenkungspotentiale zu realisieren, hoch genug war und/oder der zeitliche Umsetzungshorizont zügige Wirksamkeit verspricht. Diesen Druck will der Preisüberwacher 2024 faktenbasiert untermauern. Ein besonderes Augenmerk wird er auf das Gesundheitswesen, öffentliche Unternehmen und die Energiepreise legen.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Post – Preis- und Angebotsanpassungen 2024

Der Preisüberwacher hat sich mit der Schweizerischen Post auf ein Preis- und Massnahmenpaket für die Paket- und Briefpost (Bereich Logistik Services) geeinigt. Im Zentrum der Verhandlungen stand vor allem der Umfang der Preiserhöhungen und die Verteilung der Lasten. Der Preisüberwacher konnte die Forderungen der Post deutlich bremsen. Sämtliche Massnahmen treten ab dem 1.1.2024 für einen Zeitraum von zwei Jahren in Kraft.

1.1 Wirtschaftlich herausforderndes Umfeld

Die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung stellt die Post weiterhin vor Herausforderungen. Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 rechnet sie im Bereich «Logistik Services» mit einer Kostensteigerung um insgesamt CHF 227 Millionen. Diese ist weitgehend auf die Anpassung der Löhne an die Teuerung und auf die gestiegenen Energiepreise zurückzuführen.

Besonders in der derzeit konjunkturell schwierigen Situation hat der Preisüberwacher namentlich staatsnahe Unternehmen immer wieder zu Zurückhaltung bei Preismassnahmen aufgefordert. Nichtsdestotrotz muss er bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Preiserhöhungen die Kostenentwicklung berücksichtigen.

So nahm er zur Kenntnis, dass es nicht nur Kostensteigerungen gibt, sondern dass auch ein Mengenrückgang an Briefen und Postschaltergeschäften zu erwarten ist.

Sein Fokus lag daher auf einer fairen Verteilung der Lasten zwischen der Post und ihrer Kundschaft. Der Preisüberwacher lehnte das Preiserhöhungsbegehren der Post nicht vollumfänglich ab, forderte sie jedoch auf, den Umfang der geplanten Massnahmen erheblich zu reduzieren.

Im Ergebnis der Verhandlungen fallen die Preiserhöhungen rund CHF 70 Millionen tiefer aus, als von der Post beantragt. Damit trägt die Post einen wesentlichen Anteil der Kostensteigerungen selber.

1.2 Preismassnahmen für A- und B-Post

Die Preise der Briefe «National» werden auf den 1.1.2024 jeweils erhöht. Der A-Post-Standardbrief (1–100 g) steigt von CHF 1.10 auf CHF 1.20 (statt wie beantragt CHF 1.40). Der B-Post-Standardbrief (1–100 g) steigt von CHF 0.90 auf CHF 1.00 (statt wie beantragt CHF 1.10).

Der Midibrief «National» darf neu bis zu 500 g schwer sein (bisher maximal 250 g).

Für den Grossbrief «National» gibt es neu nur noch eine Gewichtskategorie, was eine Preissenkung für die ehemalige Gewichtsstufe 501–1000 g zur Folge hat.

Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick:

	Neu ab 1.1.2024	Bis 31.12.2023	Von der Post beantragt
A-Post Standard B5, 1–100 g	1.20	1.10	1.40
A-Post Midi B5, neu 101–500 g, (statt 101–250 g)	1.70	1.40	1.80
A-Post Gross B4, 1–500 g	2.50	2.10	3.00
A-Post Gross B4, 501–1000 g		4.10	
B-Post Standard B5, 1–100 g	1.00	0.90	1.10
B-Post Midi B5, neu 101–500 g, (statt 101–250 g)	1.40	1.15	1.50
B-Post Gross B4, 1–500 g	2.00	1.85	2.50
B-Post Gross B4, 501–1000 g		3.65	

Tabelle 1: Preise A- und B-Post: gültig ab 1.1.2024, gültig bis 31.12.2023 sowie von der Post beantragte Preise

Die Preise für Einschreiben, A-Post Plus und den Formzuschlag erhöhen sich um je 50 Rappen.

Es sind auch weitere Briefprodukte von Preismassnahmen betroffen. So vollziehen die Preise für biologische

Laborsendungen die Preiserhöhungen der zugrunde liegenden Briefsendungen nach. Auf Hinweis des Preisüberwachers wurde zudem auf eine konsistente Preisbildung geachtet, sodass die Preise der vier Kategorien für biologische Laborsendungen um je CHF 0.10 bis

CHF 1.00 tiefer ausfallen als im ursprünglichen Antrag der Post.

1.3 Preismassnahmen für Pakete

Im Paketbereich werden auf den 1.1.2024 Harmonisierungsmassnahmen und Strukturanpassungen vollzogen.

Neu sind die Listenpreise für Privat- und Geschäftskunden identisch.

Die Preise der Pakete «National» steigen grösstenteils. Der Preis für PostPac Economy bis 2 kg beträgt

neu CHF 8.50 und für PostPac Priority bis 2 kg neu CHF 10.50 (je 50 Rappen weniger als beantragt).

Für alle Gewichtsstufen von PostPac Economy und PostPac Priority hat der Preisüberwacher einen Onlinerabatt von CHF 1.50 ausgehandelt.

Wichtig dabei ist, dass ein Paketetikett auch ohne Drucker vorbereitet und in einer Filiale, Agentur oder an einem MyPost-24-Automaten ausgedruckt und abgegeben werden kann. Auch bei diesem Vorgehen können die Kundinnen und Kunden vom Onlinerabatt profitieren.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Preise von PostPac Economy und PostPac Priority ab 1.1.2024:

	bis 2 kg	2–10 kg	10–30 kg	Sperrgut
PostPac Economy	8.50	11.50	20.50	30.50
<i>mit Onlinerabatt</i>	<i>7.00</i>	<i>10.00</i>	<i>19.00</i>	<i>29.00</i>
PostPac Priority	10.50	13.50	22.50	32.50
<i>mit Onlinerabatt</i>	<i>9.00</i>	<i>12.00</i>	<i>21.00</i>	<i>31.00</i>

Tabelle 2: Preise ab 1.1.2024 für PostPac Economy und Priority mit und ohne Onlinerabatt

Von Preisanpassungen sind auch andere Paketprodukte betroffen (Swiss-Express «Mond», PostPac-Rücksendungen und Versandhandelsretouren).

Ein weiteres Verhandlungsergebnis ist, dass für Geschäftskunden mit Listenpreisen die Abholung von Briefbehältern oder Paketen (max. 5 Briefbehälter bzw. Pakete/Tag) bei Bedarf (nicht regelmässig) auf dem Zustellgang kostenlos bleibt.

Die Post ist ebenfalls auf die Anregungen des Preisüberwachers eingegangen und hat durch die Erhöhung des Maximalgewichts bei Midibriefen auf 500 g die Möglichkeit geschaffen, mit einem Formatzuschlag Kleinpakete zu versenden. Zukünftig wird es möglich sein, Kleinpakete (Format B5, bis 500 g, bis 5 cm Dicke) zum Preis von CHF 3.40 (B-Post) oder CHF 3.70 (A-Post) zu versenden. Der Preis setzt sich aus dem Preis des Midibriefs zuzüglich des Formatzuschlags zusammen.

1.4 Dokumente und Waren «International» sowie Zoll

Die Preiserhöhungen für den Dokumentenversand «International» werden – entgegen dem Antrag der Post – generell unter 10% liegen. Auf eine Preiserhöhung für Kleinwaren «International» (Einzel- und Massensendungen) verzichtet die Post trotz ursprünglichem Antrag. Sie hebt die Kategorie «Economy» bei den Paketen «International» auf. Der Preis der internationalen «Priority»-Pakete wird stärker gesenkt als ursprünglich vorgesehen.

Im Bereich Import-Zollabfertigung gibt es eine Harmonisierung: Bisher galten CHF 11.50 für Zone 1 (Nachbar-

länder) und CHF 16.00 für alle anderen Länder. Neu gilt für sämtliche EU-Länder eine einheitliche Grundgebühr von CHF 13.00 (anstatt wie beantragt CHF 14.00). Für die restlichen Länder bleibt die Grundgebühr unverändert bei CHF 16.00. Auf die Erhöhung des Warenwertzuschlags wird verzichtet, er verbleibt bei 3%.

Bei der Begleichung der Zollabfertigungsgebühren online oder via Post-App können die Kundinnen und Kunden neu von einem Rabatt in Höhe von CHF 1.50 profitieren.

1.5 Weitere Preismassnahmen

Weitere Produkte wie unadressierte Werbesendungen, Gratiszeitungen und Adresspflegeprodukte sind von Preis- und Strukturmassnahmen betroffen. Detailliertere Informationen können der einvernehmlichen Regelung im Anhang des Jahresberichts entnommen werden.

1.6 In Summe deutlich weniger Preiserhöhungen als gefordert

Trotz der nachweislichen Kostensteigerungen war das von der Post im Februar 2023 eingereichte Preis- und Massnahmenpaket mit einer vorangemeldeten Ergebniswirkung von CHF 181,7 Millionen überdimensioniert.

Dank intensiver Verhandlungen konnte der Preisüberwacher die geplanten Aufschläge für die Privat- und die Geschäftskunden deutlich reduzieren, sodass sie eine voraussichtliche gesamthafte Ergebniswirkung von CHF 111,8 Millionen aufweisen werden. Darin enthalten ist auch die Wirkung der Mehrwertsteuererhöhung per 1.1.2024.

2. Obligatorische Krankenpflegeversicherung – notwendige Kostendämpfungsmassnahmen

2024 steigen die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zum zweiten Mal in Folge stark an. Rund ein Drittel der Bevölkerung ist bereits heute auf Prämienverbilligungen angewiesen. Das Problem ist nicht neu, seine Lösung wird jedoch Jahr für Jahr dringlicher. Eine einzige Massnahme allein führt leider nicht zum Ziel. Es braucht einen ganzen Strauss davon. Nachfolgend sind die wirksamsten Kostendämpfungsmassnahmen aus Sicht des Preisüberwachers kurz zusammengefasst. Dazu gehören tiefere Medikamentenpreise und Spitaltarife, offene Grenzen, neue tarifarische Anreize, mehr Vernetzung und Transparenz, eine Zielgrösse für das Kostenwachstum des Gesamtsystems und nicht zuletzt eine Stärkung der Gesundheitsprävention. Die finanzielle Heilung der sozialen Krankenversicherung sollte unverzüglich an die Hand genommen werden, da die zu ergreifenden Massnahmen erst mit einer gewissen Verzögerung Wirkung entfalten.

2.1 Problem

Die 1996 geborene soziale Krankenversicherung ist chronisch krank. Auch im Jahr 2024 steigen deren Prämien um gut 8%, nachdem sie bereits 2023 um 6% zugenommen haben. Zwischen 1996 und 2022 sind die Gesamtkosten zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) um 208% angestiegen, während die Löhne im gleichen Zeitraum nur um 29% zunahmen. Rund 30% der Bevölkerung sind bereits auf kantonale Prämienverbilligungen angewiesen. Das alles ist Resultat von Intransparenz, falschen Anreizen, fehlerhaften Regulierungen, überhöhten Preisen und schlichter Geldgier. Zu viele Menschen und Institutionen profitieren davon, dass das Volumen der via OKP finanzierten Gesundheitsleistungen im Wert von aktuell rund 40 Milliarden Franken auch in Zukunft weiter zunimmt. Dabei wäre ein System mit kontrollierter Kosten- und Prämienentwicklung bei gleichzeitig besserer Qualität durchaus machbar. Zur Einleitung der Trendwende bräuchte es einen Strauss gut aufeinander abgestimmter Massnahmen. Die dafür notwendige Stossrichtung zeigt der Bericht der Expertengruppe Kostendämpfung aus dem Jahr 2017. Der im Auftrag des Innendepartements verfasste Bericht listet nicht weniger als 38 Vorschläge zur Dämpfung des Kostenwachstums zulasten der OKP auf.¹ Die aus Sicht des Preisüberwachers wirksamsten und damit unverzichtbaren Massnahmen zur finanziellen Heilung der sozialen Krankenversicherung sind nachfolgend zusammengefasst. Sie sind unverzüglich an die Hand zu nehmen, da die Wirkung erst mit einer gewissen Verzögerung eintritt.

2.2 Vorschläge des Preisüberwachers zur Kostendämpfung

Medikamentenpreise reduzieren

Die Medikamentenpreise lasten mit einem Anteil von über 20% an den Kosten zulasten der OKP unnötig schwer auf dem Portemonnaie der Patientinnen und Patienten: So bezahlt man in der Schweiz mehr als doppelt so viel für identische Generika wie die europäischen Nachbarn. Dieses Problem liesse sich durch Einführung direkter Auslandpreisvergleiche im patentabgelaufenen Bereich in Kombination mit einer Änderung der Vergütung (pro Wirkstoff wird nur ein preisgünstiges Medikament entschädigt) leicht beheben. Zudem könnte die Preisüberprüfung bei allen Medikamenten vom aktuellen Dreijahresrhythmus auf einen Jahresrhythmus umgestellt werden. Weitere dringliche Massnahmen zur Preisreduktion wären die Zulassung des Off-Label-Use auch aus wirtschaftlichen Gründen (preiswerte, für andere Diagnosen zugelassene Arzneimittel dürften bei Eignung vergütet werden, z.B. Avastin statt Lucentis bei bestimmten Netzhauterkrankungen), die Abschaffung geheimer Preismodelle, die Zulassung einer Beschwerdemöglichkeit für Krankenversicherer bei allen Entscheiden rund um Zulassung und Preisbestimmung kassenzulässiger Arzneimittel (in Vertretung der Prämienzahlenden), die Senkung der Vertriebsmargen und nicht zuletzt die Öffnung der Grenzen für alle kassenpflichtigen Medikamente ohne regulatorische Zusatzschränken.

Spitaltarife senken

Die Kantone betreiben eigene Spitäler und sind gleichzeitig für die Genehmigung bzw. Festsetzung von deren Tarifen zuständig. Dass diese Regulierung nicht im Sinne bezahlbarer Tarife funktionieren kann, zeigt sich daran, dass das im Krankenversicherungsgesetz (KVG) seit 2012 explizit vorgeschriebene Benchmarking bei stationären Spitaltarifen auch 11 Jahre nach dessen Einführung kaum Wirkung entfaltet: Nach wie vor sind die Tarife überhöht und die Spitalinfrastruktur ist aufgebläht. Der Kantons- und Spitallobby ist es gelungen, auf regulatorischem Weg das im KVG angelegte Wirtschaftlichkeitsprinzip (es dürften grundsätzlich nur Leistungen bezahlt werden, die zugleich wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam sind) sogleich wieder ausser Kraft zu setzen. Eine klare Entflechtung der kantonalen Zuständigkeiten ist somit unumgänglich. Wer Spitäler besitzt, soll deren Tarife weder genehmigen noch festsetzen dürfen. Nur so kann das jährliche Benchmarking des Preisüberwachers im Bereich stationärer Spitaltarife die vom Gesetz vorgesehene Wirkung entfalten. Hilfreich in diesem Zusammenhang wären zudem strenge Effizienzkriterien auf Bundesebene für diesen Leistungsbereich, was auch die gerichtliche Festsetzung strittiger Tarife erleichtern würde. Nicht zuletzt würde von der notwendigen Entflechtung der verschiedenen kantonalen Rollen auch der Bereich der ambulanten Arztleistungen profitieren. Da die Kantone bei den in eigenen Spitalambulatorien erbrachten Arztleistungen einen Anreiz für die Tolerierung eines überhöhten Tarifniveaus haben, können Sie aus Gleichbehandlungsgründen auch die

¹ Der Bericht der Expertengruppe vom 24.8.2017 kann unter nachfolgendem Link auf der Website des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherung/krankversicherung/kostendaempfung-kv.html#-97516228>

Praxisärzte nicht streng genug anfassen. Dabei sind die in Spitälern und Arztpraxen erbrachten ambulanten Arztleistungen der wichtigste einzelne Kostenblock zu Lasten der OKP.

Grenzen öffnen

Aus Sicht der sozialen Krankenversicherung gibt es keine Gründe, am Territorialitätsprinzip festzuhalten – ganz im Gegenteil: Das Prinzip, wonach die Krankenversicherer in aller Regel nur Leistungen bezahlen *dürfen*, welche im Inland erbracht werden, hat sich überlebt in einer Zeit, in welcher das Gros der Privatpersonen ganz selbstverständlich eine Vielzahl auch komplexer *Güter und Dienstleistungen selber im Ausland beschafft*. Der Preisüberwacher setzt sich deshalb seit Jahren dafür ein, dass zum einen alle im Ausland bezogenen Medikamente und Hilfsmittel kassenzulässig werden, sofern sie zur OKP zugelassen, von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet und zudem günstiger sind als der zulässige *Höchstpreis* im Inland. Zum anderen befürwortet er eine Grenzöffnung auch für Dienstleistungen wie Arzt- und Spitalleistungen, Laboranalysen etc. unter denselben Voraussetzungen wie vorgängig erwähnt. Von diesem Zustand sind wir weit entfernt. Aktuell existieren bezüglich Direktbezug im Ausland durch Patientinnen und Patienten einzig einige Überlegungen zur schrittweisen Grenzöffnung bei gewissen Hilfsmitteln. Im Grossen und Ganzen sind jedoch Schweizer OKP-Versicherte gefangene Kundinnen und Kunden. Das muss sich aus Sicht des Ziels *Kostendämpfung* ändern, namentlich in Form einer grundsätzlichen Aufhebung des Territorialitätsprinzips in der OKP.

Transparenz erhöhen

Die Erhöhung der Transparenz im gesamten Gesundheitssystem ist ein weiteres Gebot der Stunde. Gerade in Gesundheitsmärkten mit ihren systemimmanenten Informationsasymmetrien zwischen Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten ist Transparenz von zentraler Bedeutung. Dank ihr können Kosten gespart und unnötige Behandlungen vermieden werden. Wüssten z. B. Spitäler, was ihre Konkurrenz für Implantate bezahlt, was aktuell nicht der Fall ist (die beobachtete Einkaufspreis-Spannweite für einen identischen Herzschrittmacher liegt aufgrund einer Tamedia-Recherche zwischen CHF 2200.– und CHF 12 900.–)², liesse sich die OKP merklich entlasten. Notwendig wäre auch ein nationaler und leicht zu bedienender *«Tripadvisor»* für die Patientenseite – insbesondere für die Leistungen der Spitäler und Praxisärzte. Mit dieser Gesundheits-App müssten sich für die wichtigsten Symptome die besten Gesundheitsdienstleister – d. h. diejenigen mit dem besten Qualitäts-Preis-Verhältnis – mit wenigen Klicks herausfiltern lassen.

Tarifarische Fehlanreize beseitigen

Fehlanreize gibt es viele. Ein wichtiger Problemkomplex sind die aktuell gültigen Tarifsysteme – insbesondere bei ambulanten Arztleistungen und in etwas abgeschwächter Form bei stationären Spitalbehandlungen. In diesem Bereich wird (fast) jeder einzelne Untersuchungs- und Behandlungsschritt einzeln vergütet – mit dem für die Gesundheitskosten fatalen Effekt, dass viel zu viel behandelt und untersucht wird. Selbst das BAG geht von rund 20% überflüssigen Leistungen aus. Diese *Überbehandlungen* erhöhen die Kosten und schaden den Patientinnen und Patienten. Aus diesem Grund sollten die Leistungserbringer nicht für Einzelschritte entschädigt werden, sondern hauptsächlich für die Gesamtbetreuung ihrer jeweiligen Patientenkollektive, wobei natürlich die Behandlungsqualität besser als heute zu kontrollieren wäre.

Vernetzung und Qualität erhöhen

Die Schweizer Gesundheitsversorgung ist nur schwach vernetzt. Die Patientinnen und Patienten bewegen sich mehr oder weniger frei und ohne professionelle Assistenz durch das Gesundheitssystem, was nachweislich zu Überversorgung und Qualitätseinbussen führt. In vernetzten oder integrierten Gesundheitssystemen arbeiten die verschiedenen Gesundheitsakteure dagegen Hand in Hand, wobei die Genesung der Patientinnen und Patienten das *primäre* anstatt bloss eines von vielen Zielen darstellt. Wenn sie richtig ausgestaltet sind, führen integrierte Versorgungssysteme zu besserer Behandlungsqualität bei gleichzeitig tieferen Kosten. Eine erste voll integrierte Versorgungsorganisation namens *«Réseau de l'Arc» startet 2024 im Jurabogen*. Sie wird gemeinsam vom Kanton Bern, der Krankenversicherung Visana und der Spitalgruppe Swiss Medical Network betrieben. Das dazugehörige Versicherungsprodukt verspricht qualitativ bessere Versorgungs- und Präventionsangebote bei gleichzeitig tieferen Prämien.

Kostenwachstum mittels Zielgrösse steuern

Auch ein komplexes System wie die nationale Gesundheitsversorgung braucht eine Art Gesamtsteuerung, damit die Kosten nicht – wie aktuell – aus dem Ruder laufen, wenn alle anderen Stricke (bzw. Kostendämpfungsmassnahmen) reissen. Dafür geeignet ist die bereits von der Expertengruppe Kostendämpfung im Jahr 2017 vorgeschlagene Zielgrösse für das Kostenwachstum. Die Grundidee einer derartigen Vorgabe besteht darin, das zulässige Kostenwachstum der OKP für das jeweils kommende Jahr auf nationaler, kantonaler und gegebenenfalls sektorieller Ebene festzulegen. Sollte es zu Überschreitungen der maximal zulässigen Wachstumswerte kommen, wären zwingend Massnahmen zu Lasten der Leistungserbringer zu ergreifen, wie z. B. Tarifsenkungen.

Gesundheitsprävention stärken

Gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 3. November 2023 zur schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 sind 43% der über 15-jährigen Schweizer Bevölkerung übergewichtig oder adipös.

² Vgl. Tagesanzeiger vom 30. Okt. 2023, S. 2–3: *«Überrissene Preise: Medizinkonzerne zocken die Prämienzahlenden ab»*.

Dies ist nur eines von vielen Indizien, dass bei der Gesundheitsprävention noch viel getan werden kann. Bekanntlich weisen übergewichtige Personen ein erhöhtes Risiko für teure Zivilisationskrankheiten auf. Die Gesundheitsprävention liesse sich relativ einfach stärken – beispielsweise durch einen Ausbildungsschwerpunkt in der (Grund-)Schule, durch obligatorische Präventionsanstrengungen von Gesundheitsnetzen und Krankenversicherern sowie durch eine verbesserte Deklarationspflicht bei Lebensmitteln (z. B. bezüglich Zuckergehalt).

3. Schwache Kostendämpfungsmassnahmen trotz stark steigenden Medikamentenkosten

Ende des dritten Quartals 2023 hat der Bundesrat zwei Verordnungsanpassungen verabschiedet. Ein Schritt in die richtige Richtung. Aber angesichts der Kosten- und Prämienentwicklung sind weitergehende Kostensparmassnahmen dringend und nötig.³ Auch die für die Medikamentenpreise geplanten Massnahmen des Kostendämpfungspakets 2 lassen befürchten, dass statt Kostendämpfung die Voraussetzungen für ein weiteres Kostenwachstum geschaffen werden. Im Interesse der Prämienzahlenden ist Gegensteuer nötig.

3.1 Verordnungsanpassungen per 1. Januar 2024

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat Anpassungen an der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und an der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) vorgenommen, welche per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die KVV/KLV-Anpassungen wurden im Sommer 2022 in die Vernehmlassung⁴ geschickt. Der Vergleich der Vernehmlassungsunterlagen mit der Ende September 2023 verabschiedeten Version zeigt, dass auf wichtige – zunächst vorgeschlagene – Anpassungen trotz der Prämien- und Kostenentwicklung verzichtet wurde.

Vergütung kostengünstigerer Off-Label-Use-Arzneimittel

In der Vernehmlassungsvorlage war eine Ausweitung der Vergütungsmöglichkeit via Off-Label-Use (vgl. Art. 71a-d KVV) enthalten. Diese regelt die Übernahme der Kosten eines Medikamentes durch die Krankenkasse, welches für eine bestimmte Krankheit nicht zugelassen ist (und somit auch nicht auf der Liste der kassenpflichtigen Medikamente – Spezialitätenliste (SL) – steht). Bisher werden unter diesem Titel einzig Medikamente vergütet, die gegen schwere Krankheiten eingesetzt werden, sofern es *keine* wirksame Alternative gibt. Neu sollte ein Arzneimittel zusätzlich auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen vergütet werden können, aber selbst-

verständlich nur dann, wenn auch Sicherheit und Wirksamkeit sichergestellt sind.⁵

Ein bekanntes Beispiel, welches illustriert, dass eine derartige Regelung angesichts des hohen Einsparpotenzials dringend nötig wäre, ist die Augenkrankheit *feuchte altersbedingte Makuladegeneration (AMD)*. Für sie gibt es mehrere wirksame Medikamente: einerseits das sehr preiswerte *Avastin*, andererseits *Lucentis* und andere Medikamente, welche einen im Vergleich zu Avastin bis zu 30-fach (!) höheren Preis aufweisen. In dessen darf Avastin in diesem Fall von den Krankenkassen nicht vergütet werden, weil es für diese Indikation nicht zugelassen ist und somit auch nicht auf der sog. Spezialitätenliste der kassenpflichtigen Medikamente figuriert.

Warum ist Avastin nicht zugelassen? Nicht etwa, weil es nicht sicher wäre, unerwünschte Nebenwirkungen hätte oder nicht wirken würde, im Gegenteil: All diese Voraussetzungen erfüllt Avastin bestens. Aber sein Hersteller hat es schlicht nie zur Aufnahme in die SL angemeldet für die Indikation feuchte AMD, und ohne Anmeldung durch die Herstellerin kann ein Medikament nicht aufgenommen werden.

Das BAG nennt im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsversion ebenfalls das Beispiel der feuchten AMD und von Avastin und geht von einem Sparpotenzial von bis zu 150 Millionen Franken pro Jahr nur schon bei diesem einen Fall aus. Da die Regelung grundsätzlich für alle Medikamente hätte gelten sollen, wäre ein noch höheres Sparpotenzial realisierbar gewesen.

Der Preisüberwacher bedauert, dass auf diese wichtige kostendämpfende Massnahme zugunsten der Prämienzahlenden verzichtet wurde, welche ohne Qualitätseinbussen für die Patientinnen und Patienten hätte umgesetzt werden können.

Weitere Anpassungen

Zudem gab es weitere Punkte, welche nach der Vernehmlassung angepasst oder sistiert wurden. So wurde entgegen dem ursprünglichen Vorschlag darauf verzichtet, beim Auslandpreisvergleich (APV) neu den **Median** (*die Hälfte der Vergleichsgrössen liegt oberhalb, die andere Hälfte unterhalb des Medians*)⁶ der Preise aus den Vergleichsländern statt wie bis anhin deren Durchschnitt

³ Der Preisüberwacher konnte zu dieser Vorlage zweimal im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung nehmen. Die Empfehlungen ans BAG sind abrufbar auf der Webseite des Preisüberwachers.

⁴ Vernehmlassung 2021/74: Änderungen der KVV und KLV: Arzneimittelmassnahmen

⁵ In der Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassung 2021/74: Änderungen der KVV und KLV: Arzneimittelmassnahmen) lautete Art. 71a Abs. 1 Bst. c KVV noch wie folgt: «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten eines in die Spezialitätenliste aufgenommenen Arzneimittels für eine Anwendung ausserhalb der von der Swissmedic genehmigten Fachinformation oder ausserhalb der in der Spezialitätenliste festgelegten Limitierung nach Artikel 73, wenn: [...] der Einsatz des Arzneimittels im Vergleich zu anderen in der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimitteln kostengünstiger ist und die Wirksamkeit des Arzneimittels auf Basis kontrollierter Studien als mindestens vergleichbar erachtet werden kann [...].»

⁶ Ein Vorteil des Medians ist, dass er robust gegenüber Ausreissern ist: Das bedeutet, er wird nicht dadurch beeinflusst, wenn ein paar wenige, sehr extreme Messwerte in einer Stichprobe enthalten sind.

(arithmetisches Mittel), als massgebende Vergleichsgrösse einzusetzen. Bei dieser nun nicht realisierten Anpassung war von einem kostensenkenden Effekt ausgegangen worden, weil bei der Median-Lösung sehr hohe Preise einzelner Referenzländer keinen Einfluss mehr auf den APV gehabt hätten. Diese Anpassung wurde jedoch sistiert.

Beim **Vertriebsanteil** für wirkstoffgleiche Medikamente sollte als Basis für die Berechnung neu das durchschnittliche Preisniveau der Generika bzw. der Biosimilars herangezogen werden. So hätten Generika und teurere Originalmedikamente dieselbe Vertriebsmarge gehabt und der Fehlanreiz zur Abgabe des teuren Medikaments statt eines günstigeren Generikums hätte eliminiert werden können. Die einheitliche Vertriebsmarge wurde jedoch ebenfalls aus der Vorlage gestrichen. Sie wurde dann im Dezember 2023 zusammen mit einer generellen Anpassung der Vertriebsmarge doch noch vom Bundesrat verabschiedet. Das um sechs Monate verschobene Inkrafttreten geht wie fast immer zulasten der Prämienzahlenden.

Trotz aller Kritik gibt es auch einige Lichtblicke. So soll beispielsweise die **Transparenz** der Beurteilung von Arzneimitteln der Spezialitätenliste durch das BAG erhöht werden. Dies betrifft unter anderem Angaben zu hängigen Gesuchen, Streichungen oder Preiserhöhungen sowie zur Wirtschaftlichkeitsbeurteilung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung. Die erhöhte Transparenz ist begrüssenswert. Diese Haltung sollte jedoch für alle Medikamente gelten, sodass auch bei neuen und sehr teuren Medikamenten keine geheimen Preise (und geheimen Rabatte) mehr möglich sind (vgl. dazu Ziff. 3.2).

Ungenügend angegangen werden weiterhin die hohen **Generikapreise** in der Schweiz. Die Auslandpreisvergleiche des Preisüberwachers und anderer Akteure zeigen regelmässig, dass die Generikapreise in der Schweiz mehr als doppelt so hoch sind wie im europäischen Ausland. Die in der Schweiz für die Bestimmung der Generikapreise massgebliche Abstandsregel (je nach Umsatz des Originals müssen die Generika mindestens um einen gewissen Prozentsatz günstiger sein) kann deshalb als gescheitert betrachtet werden. Analog zum Auslandpreisvergleich bei den Originalen müssten deshalb auch die Preise der Generika durch einen direkten Auslandpreisvergleich mit wirkstoffgleichen Generika bestimmt werden. Zwar wurden die Mindestabstände nun leicht erhöht. Um die überhöhten Schweizer Preise auf ein europäisches Niveau zu senken, reicht dies jedoch bei Weitem nicht: Hierfür bräuchte es die oben skizzierte Änderung der Preisbestimmungsregeln. Analog gilt dies auch für den Bereich der Biosimilars.

Infolge der neusten KVV/KLV-Anpassungen wird vom Bundesrat ein Einsparpotenzial von rund 250 Millionen Franken erwartet. Dieses resultiert aus minimal höheren Mindestabständen zwischen Original und Generika, der Änderung der Abstände bei den Biosimilars und vor allem aus der Erhöhung des differenzierten Selbstbehalts für die Patientinnen und Patienten. Will eine Patientin oder ein Patient ohne medizinische Notwendigkeit ein teures Medikament (in der Regel das Originalmedika-

ment) anstelle eines günstigeren Generikums beziehen, muss sie oder er ab 2024 einen Selbstbehalt von 40% (statt wie bisher 20%) bezahlen. Dies soll die Abgabe von Generika fördern. Dies ist grundsätzlich positiv, da der Generikaanteil in der Schweiz immer noch tiefer ist als in vielen anderen europäischen Ländern.

Nicht einzig zulasten der Patientinnen und Patienten und wirksamer wären allerdings andere Massnahmen zur Förderung der Generika:

- Abbau von Hürden bei den Vorschriften,
- direkter Auslandpreisvergleich

zur deutlichen Reduktion des Schweizer Preisniveaus.

3.2 Kostendämpfungspaket 2

Insbesondere im Medikamentenbereich liegt ein grosses Sparpotenzial brach. Bereits im Bericht der Expertengruppe «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017 wurden mehrere Massnahmen diesbezüglich vorgeschlagen. Im Parlament wird zurzeit das daraus folgende zweite Kostendämpfungspaket diskutiert. In diesem sind jedoch leider nicht nur Massnahmen zur Realisierung von Sparpotenzialen enthalten.

Vertrauliche Preise (bzw. Rabatte)

Geplant ist, dass gesetzlich verankert werden soll, dass die Preise von kassenpflichtigen Medikamenten nicht mehr in allen Fällen öffentlich sind. Diese Fälle sollen dann auch vom Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) ausgeschlossen werden, dank dem normalerweise ein Antrag um Zugang zu amtlichen Dokumenten gestellt werden kann. Bereits heute gibt es Arzneimittel, deren Preise nicht mehr transparent sind. Diese Entwicklung ist trotz nachvollziehbarer Gegenargumente aus Sicht des Preisüberwachers insbesondere mittel- und langfristige bedenklich. Weshalb?

Auch im Ausland gibt es vertrauliche Preise. Damit gelingt es den Herstellern, hohe Listenpreise und pro Land individuelle geheime Rabatte zu etablieren und somit eine Preisdifferenzierung (auch Preisdiskriminierung genannt) pro Land zu erreichen. Mit dieser Preisgestaltungsstrategie versuchen die Pharmafirmen, die hohe Schweizer Kaufkraft abzuschöpfen und von der Schweiz sehr hohe Preise einzufordern. Die Hersteller versprechen zwar bessere Preise dank vertraulichen Rabatten. Dies kann sich mittel- bis langfristig jedoch ins Gegenteil verkehren: Denn mangelnde Transparenz geht über Zeit in der Regel zulasten des Nachfragers. So hat auch eine Studie der Universität Zürich aus dem Jahr 2021⁷ gezeigt, dass geheime Rabatte zu überhöhten Preisen führen können und dass mehr Transparenz und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Ländern zielführender wären. Schlussendlich hat auch die Schweiz

⁷ Vgl. Carl, D.L. und K.N. Vokinger (2021): «Patients' access to drugs with rebates in Switzerland: Empirical analysis and policy implications for drug pricing in Europe», *The Lancet Regional Health – Europe*, 3, 10050.

2019 eine WHO Resolution⁸ unterzeichnet, in der die Länder aufgefordert werden, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Nettopreise öffentlich zugänglich zu machen.

Bedauerlich, dass nun aufgrund des Druckes in der Vernehmlassung der gegenteilige Weg eingeschlagen werden soll.

Verzicht auf regelmässige Überprüfung des Preises

Im Kostendämpfungspaket 2 ist die Möglichkeit enthalten, dass das BAG auf die regelmässige Überprüfung des Preises verzichten kann, wenn ein Medikament einen geringen Umsatz aufweist oder die Versorgung gefährdet ist.

Die derzeitige dreijährliche Überprüfung ist eine wichtige Massnahme, welche (da etappenweise ausgeführt) jährlich zu Preissenkungen im Umfang von rund 100 Millionen Franken führt. Diese dreijährliche Überprüfung müsste eigentlich intensiviert werden: Eine jährliche Überprüfung aller Medikamente oder zumindest der neuen, der sehr teuren und der umsatzstarken wäre notwendig, um schneller von tieferen Preisen zu profitieren. Doch auch hier weisen die Zeichen in die entgegengesetzte Richtung, indem Ausnahmen von der regelmässigen Überprüfung im Gesetz verankert werden sollen.

Erstaunlich ist insbesondere auch, dass die beiden Massnahmen – vertrauliche Preise und Verzicht auf regelmässige Überprüfung – im Rahmen des *Kostendämpfungspakets* umgesetzt werden sollen. Das ist nur deshalb schon erstaunlich, weil beide Massnahmen *nicht* zur Kostendämpfung beitragen, sondern im Interesse der Pharmaindustrie liegen.

3.3 Fazit

Der Handlungsbedarf bei den Medikamentenpreisen ist gross, da die Kosten der kassenpflichtigen Medikamente stark steigen. Obwohl jährlich die Preise eines Drittels der kassenpflichtigen Medikamente vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft werden – was jedes Jahr zu Preissenkungen führt, welche Einsparungen von ungefähr 100 Millionen Franken pro Jahr ergeben –, steigen die Kosten der Medikamente zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) deutlich. Seit 2012 betrug der Anstieg 49%, was durchschnittlich 4,1% pro Jahr entspricht.

Die Verordnungsanpassungen der KVV und der KLV per 1. Januar 2024 sind für die Prämienszahlerinnen und Prämienszahler insgesamt enttäuschend ausgefallen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Vergütung von kostengünstigeren Arzneimitteln wieder aus der Vorlage gestrichen wurde, obwohl ein hohes Sparpotenzial ohne Qualitätsverlust möglich gewesen wäre.

Auch das Kostendämpfungspaket 2 beinhaltet Elemente, welche befürchten lassen, dass die dringend notwendige Kostendämpfung bei den Arzneimitteln nicht konsequent angegangen wird. Es werden Preise gelten, welche aufgrund der Intransparenz nicht mehr vergleichbar sind. Auslandpreisvergleiche werden so hinfällig. Die vertraulichen Preise dienen ausschliesslich der Pharmaindustrie.

Nach der Behandlung im Nationalrat liegt das Kostendämpfungspaket nun in der Gesundheitskommission des Ständerats. Das neu gewählte Parlament hat die Möglichkeit, die Vorlage und die Massnahmen noch so anzupassen, dass das sogenannte Kostendämpfungspaket seinen Namen wirklich verdient!

Entwicklung der OKP-Medikamentenkosten versus BIP und Löhne (NLI), 2012-2022

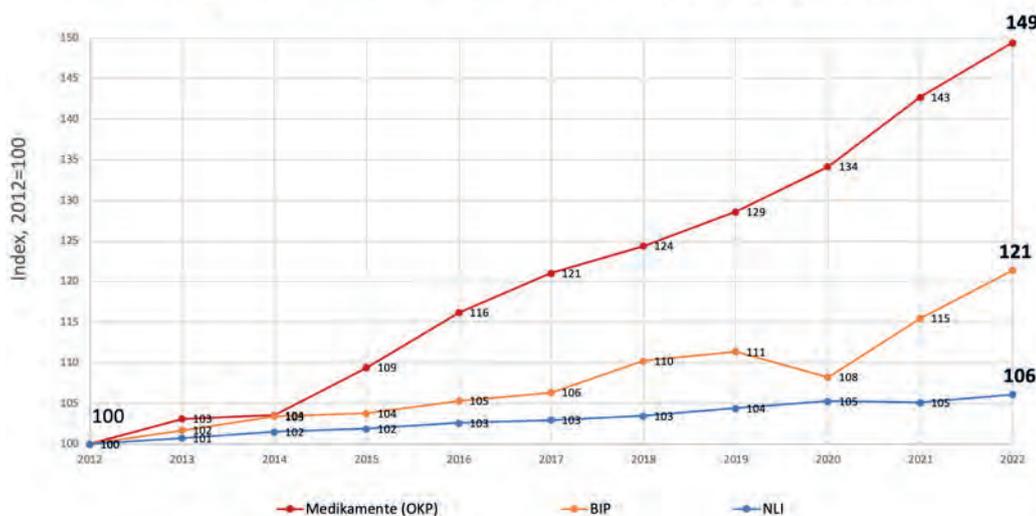


Abbildung 1: Entwicklung der Kosten der kassenpflichtigen Medikamente, BIP und NLI 2012–2022, indiziert: Werte 2012=100, Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, BAG (217d) und Bundesamt für Statistik (BfS), eigene Darstellung

⁸ Vgl. Resolution der 72. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 28. Mai 2019, WHA72.8, Agenda item 11.7, «Improving the transparency of markets for medicines, vaccines, and other health products».

4. Einvernehmliche Regelung und Erweiterung der regulatorischen Praxis beim öV

Alliance SwissPass kündigte im Frühjahr 2023 Preis-erhöhungen bei den Generalabonnements (GA) im Umfang von 5,7% an. Nach intensiven Verhandlungen erreichte der Preisüberwacher eine einvernehmliche Regelung, die deutlich geringere Preisaufschläge vorsieht. Grundsätzlich stellte er zudem fest, dass die öV-Kundinnen und -Kunden immer mehr nicht nur für die Plätze zahlen, die sie belegen, sondern auch für leer gebliebene Plätze. Dabei verlangt die Bundesverfassung Angemessenheit der Preise für die öV-Nutzerinnen und -Nutzer. Die künftige regulatorische Praxis des Preisüberwachers wird dem Rechnung tragen.

4.1 Einvernehmliche Regelung mit der Branche

Am 5. Juli 2023 schloss der Preisüberwacher mit der Alliance SwissPass nach intensiven Verhandlungen eine einvernehmliche Regelung ab. Demnach werden die Preisanpassungen beim Generalabonnement (GA) Erwachsene der 2. Klasse stark abgeschwächt. Statt wie vorgesehen 4080 Franken kostet dieses neu 3995 Franken, was einer Erhöhung um 3,5% statt wie ursprünglich angekündigt um 5,7% entspricht. Das GA für 25-Jährige wird entsprechend ebenfalls lediglich 3495 Franken statt 3580 Franken pro Jahr kosten (die Preise für die GA auf Monatsrechnung werden jeweils entsprechend abgeleitet). Damit werden die GA-Besitzer um rund 12 Millionen Franken entlastet. Zudem verpflichtet sich die Branche, im Jahr 2024 Sparbillette abzusetzen, mit welchen eine Gesamtrabattsumme von mindestens 37 Millionen Franken erreicht wird.

Gemäss Art. 81a Abs. 2 BV dürfen die Nutzerinnen und Nutzer nur «angemessen» an den Kosten des öffentlichen Verkehrs beteiligt werden. Diese Bestimmung der Bundesverfassung ist vom Preisüberwacher zu beachten. Der nicht abgeltungsberechtigte Fernverkehr musste und muss seine Kosten selbst tragen und erwirtschaftete mit den Einnahmen aus Billett- und Aboverkäufen in der Vergangenheit regelmässig Gewinne. Die Angemessenheit dieser Gewinne war bis anhin das *erste Prüf- bzw. Eingriffskriterium* des Preisüberwachers. Konkret prüfte er alle geplanten Tarifmassnahmen daraufhin, ob damit das Ergebnis des Fernverkehrs im vertretbaren Rahmen blieb⁹. Falls dies nicht der Fall war, schloss er einvernehmliche Regelungen zum Vorteil der Nutzerinnen und Nutzer ab. Dieser wirksame Regulierungsmechanismus machte bisher weitere Prüfschritte unnötig.

Inzwischen ist die **Tarifentwicklung jedoch an einem Punkt angelangt, an dem das zweite Eingriffskriterium – die verfassungsrechtliche Anforderung der angemessenen Kundenbeteiligung – ebenfalls konkretisiert und berücksichtigt werden muss.**

⁹ Kriterium des angemessenen Gewinns gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) beim Fernverkehr.

4.2 Die verfassungsrechtliche Vorgabe

Art. 81a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), der 2016 neu eingefügt wurde, verlangt, dass die (Betriebs-)Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem *angemessenen Teil* durch die bezahlten Billett- und Abopreise der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt werden.

«Angemessen» bedeutet, dass der öV auf der einen Seite nicht gratis sein kann, impliziert aber auch, dass der bezahlte Preis so ausfallen muss, **dass die Nutzung des öV aus ökonomischer Sicht attraktiv ist**. Dies ergibt sich auch aus der zugehörigen [Botschaft \(Botschaft FABI, BBI 2012 1577, 1676\)](#).

Die Quantifizierung dessen, was als «angemessen» zu werten ist, obliegt dem Preisüberwacher als zuständigem Preisregulator.

4.3 Quantifizierung der angemessenen Kostenbeteiligung

4.3.1 Gesetzliche Anforderungen

Der Regionalverkehr wird über ein duales Modell finanziert. Die Kostendeckung wird einerseits durch «angemessene» Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer und andererseits durch Beiträge der Besteller sichergestellt, die das öffentliche Erschliessungsinteresse vertreten (Kantone, Bund, im Ortsverkehr auch Gemeinden).

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die (angemessenen) Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer von den Gesamtkosten abgezogen werden und *danach* alle übrigen ungedeckten Kosten von den Bestellern übernommen werden (vgl. Art. 28 PBG)¹⁰.

Die gelebte Realität sieht bisher anders aus: Von den Gesamtkosten werden heute zuerst die Beiträge der Besteller – deren Höhe sie notabene weitestgehend durch ihr Bestellverhalten bestimmen können – abgezogen. Auch allfällige Kostensenkungen (z. B. die Trassenpreissenkungen seit 2021) wurden in der Vergangenheit gern dem Bestellerbeitrag gutgeschrieben, die Kundinnen und Kunden profitierten nicht davon. Für den verbleibenden grossen Rest hat die Branche – mangels Alternativen – das Portemonnaie der Kundinnen und Kunden im Visier. Dieses Vorgehen hat in den Jahren [2014](#) und [2023](#) zu Deckungslücken und in der Folge zu Tarifierhöhungen für die Kundinnen und Kunden geführt.

Um die gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäss zu erfüllen, soll die erweiterte Methode (vgl. Ziff. 4.5 nachfolgend) nicht nur eine angemessene

¹⁰ Art. 28 PBG hält unter dem Titel «Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots» fest, dass Bund und Kantone (Besteller) den Unternehmen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Angebotes des regionalen Personenverkehrs abgelteten. Auch auf der Website des Bundesamtes für Verkehr wird im Bestellverfahren darauf verwiesen, dass in den Offerten der Transportunternehmen die geplanten Kosten sowie die erwarteten Erlöse aus dem Verkauf von Fahrausweisen ausgewiesen werden. Das verbleibende Defizit sind die sogenannten «geplanten ungedeckten Kosten», welche gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) von den Bestellern abgegolten werden.

Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen, sondern auch dafür sorgen, dass die Reihenfolge der Kostenbeteiligung besser eingehalten wird.

4.4 Politische Erwägungen

Die [Verkehrsperspektiven](#) des Bundes sehen vor, dass die Nutzung des öffentlichen Verkehrs (gemessen in Personenkilometern) zwischen 2010 und 2040 um 51% wächst. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hatte in seinem [Strategiepapier](#) zur Zukunft der Mobilität in der Schweiz eine Steigerung des Modalsplit-Anteils¹¹ des öV um 4 Prozentpunkte als Ziel zugrunde gelegt. Entgegen dieser Wunschrichtung hat sich der Modalsplit in der Zwischenzeit jedoch in die entgegengesetzte Richtung bewegt. Der Preis – als ein Schlüsselkriterium für die Transportmittelwahl – spielt beim Modalsplit-Anteil offensichtlich eine zentrale Rolle.

EXKURS: Der Preis, ein Schlüsselkriterium

Die Bedeutung des Preises für die öV-Nutzung ist erwiesen, dies zeigt u. a. eine repräsentative Befragung ([«Prix Litra» Nr. 6](#), Seite 10): Die überwiegende Mehrheit, nämlich zwei Drittel der Kundinnen und Kunden, sind preissensibel. Sie würden eine Preisreduktion um 10% einem Mehrwert aus Zeitersparnis oder Komfort (Verfügbarkeit und Komfort der Sitzplätze, Inneneinrichtung) vorziehen.

Eine [Studie zu verhaltenswissenschaftlichen Massnahmen](#) stellte ebenfalls fest: «Neben der Praktikabilität sind bei der Mobilitätswahl auch die kurzfristigen Kosten mitentscheidend. Wenn eine Familie einen Ausflug in den Stadtkern machen möchte, sollte deshalb der Preis für die öV-Billette in etwa gleich hoch sein wie die Kosten für das Parkieren und das Tanken.»

Auch das [Deutschland-Ticket](#) hat eindrücklich gezeigt, dass der Hebel des Preises nicht zu unterschätzen ist. Rund 44% der Neuabonnentinnen und -abonnenten des Deutschland-Tickets sind solche, die den öV vorher gelegentlich, ohne Abo genutzt haben. Darüber hinaus konnten 8% Neukundinnen und -kunden gewonnen werden. [Handydaten](#) zeigten einen deutlichen Anstieg bei Zugreisen von mehr als 30 Kilometern. Das österreichische [Klimaticket](#) ist ebenfalls ein Verkaufserfolg.

Bisher hat die stetige Verteuerung des öV die [Schere](#) zwischen den Preisen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs weit geöffnet.

Diese Entwicklung wurde in den letzten Jahren selbst von [branchennahen Gruppen](#) kritisiert.¹²

Die Umsetzung der Verfassungsvorgabe muss deshalb gewährleistet, dass das Umsteigen auf den öV preislich attraktiv genug bleibt, sodass die gewünschte Modalsplit-Entwicklung nicht behindert wird. Deshalb dürfen auch die Preisentwicklungen beim motorisierten Individualverkehr nicht ausser Acht gelassen werden.

4.5 Methoden-Erweiterung

4.5.1 Die (hypothetische) Normauslastung

Grundsätzlich muss ein angemessener Preis in erster Linie im Verhältnis zu einer in Anspruch genommenen Leistung stehen und nicht ein der Allgemeinheit bereitgestelltes Leistungspaket abgelten.

Dies bedeutet, dass jeder Fahrgast im Prinzip nur die Kosten «für seinen Platz» tragen müsste. Diese Auslegung erscheint jedoch zu streng und trägt insbesondere nicht der Tatsache Rechnung, dass öffentliche Verkehrsmittel kaum vom Anfang der Strecke bis zu deren Ende voll besetzt sind. An den verschiedenen Haltestellen müssen Personen zu- und aussteigen können. Für das reibungslose Funktionieren ist somit eine gewisse Überkapazität notwendig¹³. Der Preisüberwacher beurteilt deshalb einen Preis erst dann als nicht mehr angemessen bzw. als missbräuchlich, wenn Verkehrsmittel, die *rechnerisch* zur Hälfte ausgelastet sind, mehr direkte Einnahmen aus verkauften Fahrausweisen und Abonnements generieren würden, als zur Deckung der Betriebskosten notwendig wären. In anderen Worten:

Sobald die Einnahmen aus Abonnements und Billetten bei einer (hypothetischen) Normauslastung von 50% eine über eine gewisse Toleranzmarge hinausgehende Kostenüberdeckung ergeben, wird der Preisüberwacher in Zukunft intervenieren.¹⁴

¹² Litra, der Verband für den öffentlichen Verkehr, [schrieb](#) etwa: «Die Besteller des [regionalen Personenverkehrs] RPV (Bund und Kantone) forderten zugleich signifikante Angebotsausbauten, deren Folgekosten nicht alle durch Effizienzsteigerungen finanziert werden konnten. Dies hätte zwangsläufig zu einer teilweisen Abwälzung der Kosten auf die Kundschaft geführt, sprich: zu Tarifierhöhungen. Dies galt es zu vermeiden: Die Schere zwischen den Preisen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs war bereits zu gross.»

¹³ Es liegt in der Natur des öffentlichen Verkehrs, eine gewisse «Überkapazität» vorzuhalten, z. B. unrentable Erschliessungslinien, die als Teil des Grundversorgungsauftrags (Service public) zu verstehen sind. Zudem ist die Nachfragesituation stark volatil (Ganglinien, Stosszeiten). Im Durchschnitt (über alle Angebote hinweg) rechnet der Preisüberwacher deshalb bloss mit einer halben Auslastung. Das bildet eine vereinfachte Situation ab, wo ein Bus/Zug sich bei der Fahrt zwischen zwei Zentren jeweils vor der Enddestination langsam füllt und im Schnitt halb besetzt ist. In Wahrheit steigen in der Regel Passagiere natürlich auch bereits vor der Endstation aus, sodass diese Annahme als grosszügig zu erachten ist.

¹⁴ Angesichts der komplexen Tarifstrukturen und der komplizierten Verfahren zur Zuweisung der Erlöse innerhalb der Verbände müsste dies bis zur Einführung eines gemeinsamen Tarifs über einen Branchenschnitt erfolgen.

¹¹ Aufteilung der Transportleistungen und Verkehrsleistungen in Personenkilometern auf die Verkehrsträger Strasse und Schiene.

4.5.2 Warum dieser Normauslastungsgrad?

Auf eine internationale Vergleichsmethodik kann nicht zurückgegriffen werden, da die Schweiz als Bahnland qualitativ starke Vorteile besitzt, die aus einem dichten (guten) Netz und grosser Kundenbasis bestehen. Ausserdem spielen Subventionen in dieser Branche eine wichtige (politisch geprägte) Rolle. Der Preisüberwacher verwendet deshalb eine Methodik, die einen angemessenen Preis bestimmt, der *ohne* Subventionen, aber mit einer sinnvollen hypothetischen Auslastung einen rentablen Betrieb ermöglichen würde.

Diese Normauslastung (plus Toleranzmarge) stellt eine rein rechnerische Grösse zur Prüfung der Angemessenheit der Preise dar und muss nicht tatsächlich erreicht werden. Wie der Verband für den öffentlichen Verkehr [Litra](#) hält der Preisüberwacher es angesichts des heutigen Tarifniveaus für angezeigt, dass Angebotsausbauten, deren Folgekosten nicht alle durch Effizienzsteigerungen finanziert werden können, anfänglich stärker von der öffentlichen Hand getragen werden und nicht mehr automatisch zu allgemeinen Preiserhöhungen führen.

Konsequenzen

Heute beträgt der durchschnittliche **Auslastungsgrad im öV etwa 20%**. Würde er 50% betragen, wären mit den heutigen Preisen der Fahrausweise (Billette/Abonnemente) die vollen Kosten gedeckt – das heisst, die Kundinnen und Kunden würden im Schnitt auch ohne Subventionen sämtliche Kosten des Betriebs tragen, sofern jeder zweite Sitzplatz belegt wäre (hypothetische Normauslastung).

Werden die gegenwärtigen Tarife unter Einbezug der Normauslastung geprüft, so entsprechen sie gerade noch der definierten Angemessenheit. Bei unveränderten Betriebskosten (z. B. Energiekosten) wäre demnach eine weitere Erhöhung der Tarife bereits heute nicht mehr angezeigt.

4.5.3 Vorteile der Methodenerweiterung

Durch die Verwendung des Normauslastungsgrads kann nicht nur **Ausgewogenheit im Sinn von Preis und Leistung sichergestellt werden**, sondern es kann auch **der heutigen, irregulären Praxis der quasi automatischen Kostenüberwälzung jedes Angebotsausbaus auf die öV-Kundinnen und -Kunden Einhalt geboten werden.**

Bisher führte der Angebotsausbau automatisch dazu, dass Druck auf die Preise pro gefahrenen Kilometer für die Kundinnen und Kunden ausgeübt wurde. Da der Kunde *theoretisch* die Möglichkeit bekommt, weiter oder mit verringerter Anpassungszeit (Differenz zwischen Wunschabfahrtszeit und verfügbarer Abfahrtszeit) zu fahren, bezahlt er – unabhängig davon, ob er dieses Angebot auch nutzt – auch auf seiner Stammstrecke mehr. Die Billett- und Abonnementspreise stiegen als Gegenleistung für das laufend verbesserte und ausgebaute Angebot bspw. von 2000 bis 2013 im Durchschnitt pro Jahr um **1.9%**. Diese Entwicklung steht im Widerspruch dazu, dass ein angemessener Preis in erster Linie im

Verhältnis zu einer *in Anspruch genommenen* Leistung stehen sollte.

Die Methode der Normauslastung schafft mehr **Vorhersehbarkeit** im Offertstadium. Die **Besteller können ihre Entscheidungen in Kenntnis der für sie geschätzten, resultierenden Kosten** treffen, da auch die Kundenbeteiligung begrenzt ist. Mit diesem zweiten Prüfansatz wird sichergestellt, dass Preise für Passagiere die Verbindung zur in Anspruch genommenen Leistung nicht verlieren.

Ein weiterer Vorteil der Methode ist die Flexibilität. **Aktuellen Preisentwicklungen kann weiterhin Rechnung getragen werden.** Sollten wie in der derzeitigen konjunkturellen Situation die Kosten (z. B. Energie, Löhne) steigen oder auch sinken (z. B. Trassenpreise), dann ist es nach wie vor möglich, die Preise entsprechend anzupassen.

Alle neuen Angebote sowie alle weiteren Tarifmassnahmen, die dem Preisüberwacher inskünftig unterbreitet werden, werden unter Verwendung des hypothetischen Normauslastungsgrads geprüft. Der Preisüberwacher wird in Zukunft dann intervenieren, wenn der Normertrag die Betriebskosten zzgl. einer gewissen Toleranzmarge übersteigt. Tritt dieser Fall ein, wird er die beabsichtigten Preiserhöhungen als nicht angemessen beurteilen.

5. Margenentwicklung bei Benzin und Diesel

In Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022 kam es auch in der Schweiz zu einem starken Anstieg der Preise für Benzin und Diesel. Beim Preisüberwacher gingen viele Meldungen besorgter Bürgerinnen und Bürger ein. Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher im Frühjahr 2022 entschieden, die Preise im Treibstoffmarkt näher zu untersuchen. Verschiedene Wettbewerbsbehörden im angrenzenden Ausland leiteten ebenfalls Marktuntersuchungen ein. Im Fokus dieser Marktbeobachtung des Preisüberwachers stand die Frage, ob der beobachtete Anstieg der Treibstoffpreise im ersten Halbjahr 2022 zu erhöhten Margen entlang der Wertschöpfungskette geführt hat.

Die Wertschöpfungskette des Treibstoffmarktes ist komplex, vereinfachend lässt sie sich wie folgt zusammenfassen: Rohölförderer verkaufen das geförderte Rohöl zum Rohölpreis an Raffinerien. Die Raffinerien veredeln das Rohöl grösstenteils zu Benzin, Diesel und Heizöl und verkaufen die Treibstoffe an Grosshändler und zum Teil direkt an den Detailhandel. Dabei realisieren sie eine Bruttomarge, die als **«Raffinerie-Spread»** bezeichnet wird. Unter diesem ist die Differenz zwischen dem Grosshandelspreis und dem Rohölpreis zu verstehen. Er umfasst die Betriebskosten und den Nettogewinn der Raffinerien. Die Grosshändler veräussern die Treibstoffe an den Einzelhandel bzw. die Tankstellen(-ketten), welche diese an die Endkunden weiterverkaufen. Mit der **Bruttomarge der Tankstellen** wird die Differenz zwischen dem Umsatz (exkl. Steuern und Abgaben) und den Beschaffungskosten bezeichnet. Die Bruttomarge umfasst entsprechend die Betriebskosten (inkl. Fixkosten) und den Nettogewinn der Tankstellen. Der

Markt ist durch vertikale Integration geprägt, was eine trennscharfe Abgrenzung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette schwierig gestaltet: Oft sind Unternehmen sowohl auf der Stufe des Grosshandels als auch auf der Stufe der Tankstellen tätig. In einigen Fällen sind die Unternehmen bzw. deren Konzerne zudem an Raffinerien im Ausland beteiligt. Komplizierend kommt hinzu, dass die vertikal integrierten Ölunternehmen über wechselseitige Belieferung mit Treibstoffen miteinander verflochten sind.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse von Wettbewerbsbehörden in den umliegenden Ländern wurde die Marktbeobachtung auf die Entwicklung der Margen der einzigen Schweizer Raffinerie sowie der grössten in der Schweiz tätigen Tankstellenbetreiber beschränkt. Der Grosshandel wurde nicht näher untersucht.

5.1 Margen der Raffinerien

In der Schweiz gibt es nur ein Unternehmen, das Erdöl zu Treibstoffen verarbeitet: die Raffinerie in Cressier. Ein grosser Teil der Treibstoffe wird allerdings importiert. Besonders aus Deutschland werden namhafte Mengen eingeführt. Im Jahr 2021 etwa wurde knapp doppelt so viel an Benzin und Diesel aus Deutschland eingeführt, wie in der Raffinerie in Cressier hergestellt wurde. Beim Raffineriemarkt handelt es sich also um einen stark international ausgerichteten Markt.

Sowohl die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde als auch das deutsche Bundeskartellamt haben vor dem Hintergrund des Anstiegs der Treibstoffpreise im Frühjahr 2022 Branchenuntersuchungen eingeleitet, in denen sie u. a. auch die Entwicklung der Margen der in Österreich bzw. Deutschland ansässigen Raffinerien untersucht haben. Beide Behörden stellten eine Entkopplung der Raffineriepreise (Grosshandelspreise) von den Rohölpreisen und einen starken Anstieg des Raffinerie-Spreads fest. Der beobachtete Anstieg des Raffinerie-Spreads konnte dabei nicht mit höheren Betriebskosten erklärt werden, da diese nur geringfügig gestiegen sind. Die Frage, ob die festgestellte Entkopplung der Raffineriepreise von der Rohstoffpreisentwicklung auf verschärfte Knappheitsverhältnisse oder aber auf wettbewerbliche Probleme zurückzuführen sind, konnten die Behörden im Rahmen ihrer bisherigen Untersuchungen nicht abschliessend klären. Die in Österreich eingesetzte Preiskommission stellte ihre Untersuchung der Treibstoffpreise im März 2023 ein, da keine Preisverläufe festgestellt worden sind, die laut Gesetz als ungewöhnlich zu beurteilen wären. Die Untersuchung des deutschen Bundeskartellamts war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Dokuments noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Ergebnisse der Marktbeobachtung des Preisüberwachers zur Entwicklung der Bruttomarge der Schweizer Raffinerie decken sich mit den Erkenntnissen der österreichischen und deutschen Wettbewerbsbehörden: Der Raffinerie-Spread der einzigen Schweizer Raffinerie stieg in den Monaten März und April 2022 stark an und war im April 2022 deutlich höher als in den Monaten Januar 2018 bis und mit Februar 2022. Der erhöhte Raf-

finerie-Spread vermag eine Erhöhung der Endproduktpreise um bis zu [10–20] Rappen pro Liter zu erklären.

5.2 Margen der Tankstellen

Die Anfragen des Preisüberwachers an die Tankstellenbetreiber blieben zu einem grossen Teil unbeantwortet oder die angefragten Angaben wurden nur teilweise zur Verfügung gestellt, weshalb der Detailhandel nicht umfassend analysiert werden konnte. Entsprechend war eine abschliessende Antwort auf die Frage, ob der Anstieg der Treibstoffpreise in einem Zusammenhang mit erhöhten Margen auf Stufe des Einzelhandels steht, nicht möglich.

In Bezug auf vier grössere Tankstellenketten, die dem Preisüberwacher die benötigten Daten in der erforderlichen Datentiefe und -qualität zur Verfügung gestellt haben, konnte die Bruttomarge im ersten Halbjahr 2022 mit jener im ersten Halbjahr 2019 verglichen werden. Viele Konsumentinnen und Konsumenten, die sich beim Preisüberwacher gemeldet hatten, äusserten die Vermutung, dass die Tankstellen die Preiserhöhungen, die aufgrund des Anstiegs des Rohölpreises nötig wurden, dazu nutzten, ihre Gewinnmargen zu erhöhen. Wie Abbildung 2 zeigt, **konnte der Preisüberwacher auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Daten jedoch keine systematische Erhöhung der Bruttomargen feststellen.**

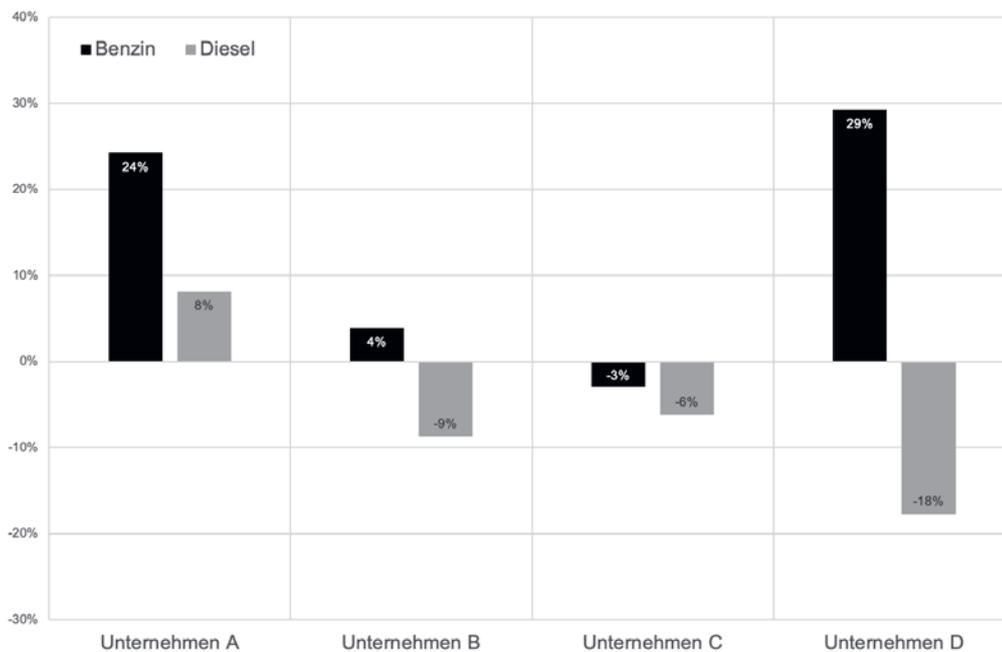


Abbildung 2: Prozentuale Veränderung der Bruttomarge von vier ausgewählten Tankstellenketten im 1. Halbjahr 2022 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019

Quelle: Marktbeobachtung Preisüberwachung 2022

Bemerkung: Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der vier Unternehmen wurden die Angaben anonymisiert.

Hingegen fand der Preisüberwacher gewisse Hinweise auf eine Preisdynamik, die in der Literatur als asymmetrische Preistransmission (APT) bezeichnet wird: Die Endkundenpreise reagieren auf Preisänderungen der Inputpreise (Rohöl) in dem Sinne asymmetrisch, dass **Erhöhungen der Preise der Inputfaktoren sofort auf die Endkunden überwälzt werden, während Preissenkungen bei den Rohstoffen nur zögerlich weitergegeben werden.** Im englischsprachigen Raum ist dabei oft von «Rockets and Feathers» die Rede: Preise steigen bei Erhöhungen der Inputpreise rasch wie Raketen («Rockets») und fallen bei gesunkenen Inputpreisen gemächlich wie Federn («Feathers»). Mit Blick auf die Wohlfahrt der Konsumentinnen und Konsumenten ist ein solcher Preismechanismus kritisch zu beurteilen, da diese nicht im gewünschten Ausmass von Preissenkungen profitieren können.

Eine Schlüsselfrage ist, ob die asymmetrische Preisbildung für die Tankstellenbetreiber mit höheren Gewinnen verbunden ist. Abbildung 3 zeigt für eine ausgewählte Tankstellenkette die Entwicklung der Bruttomarge pro Liter Benzin und des Einkaufspreises pro Barrel Rohöl im ersten Halbjahr 2019 und 2022. Eine Tendenz steigender Margen bei sinkenden Einkaufspreisen ist dabei erkennbar.

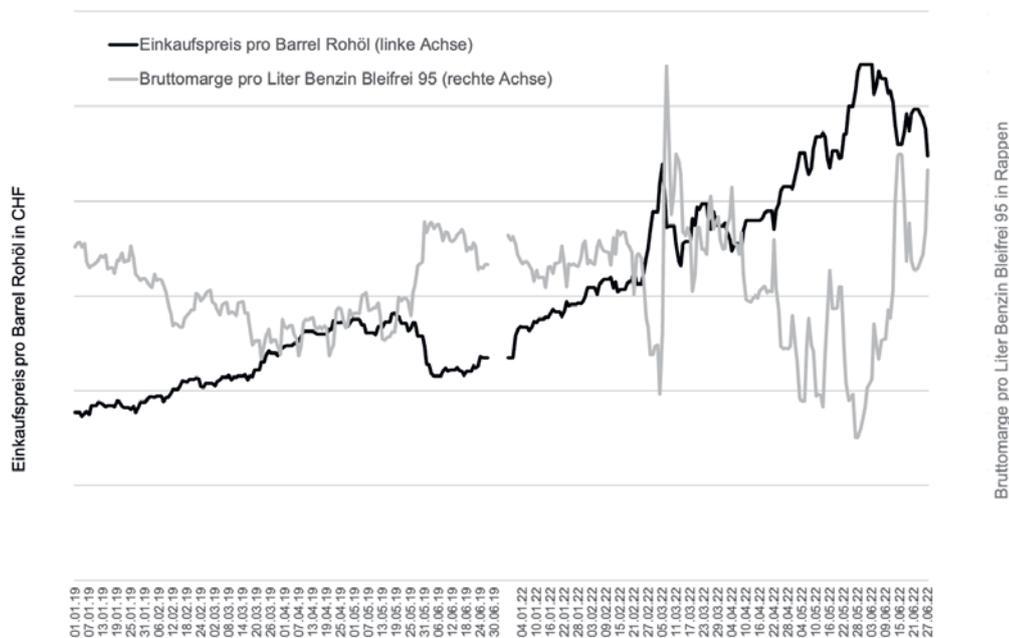


Abbildung 3: Entwicklung von Einkaufspreisen und Bruttomargen einer ausgewählten Tankstellenkette.

Quelle: Marktbeobachtung Preisüberwachung 2022. Bemerkung: Die Wertachse wurde entfernt, um das Geschäftsgeheimnis des betroffenen Unternehmens zu wahren

Asymmetrische Preistransmission hängt oft mit Suchkosten aufseiten der Kundinnen und Kunden zusammen. Unter Suchkosten sind die Energie, die Zeit und das Geld zu verstehen, die Konsumentinnen und Konsumenten aufwenden, um ein geeignetes Produkt zu finden. Auf Märkten mit niedrigen Suchkosten geben Anbieter Preissenkungen in der Regel schneller und umfassender weiter. Ein grösserer Anteil an informierten Konsumentinnen und Konsumenten erhöht sowohl die Weitergabegeschwindigkeit als auch die Weitergaberrate. Aus diesem Grund schlug der Preisüberwacher eine Treibstoffpreisvergleichs-App vor und begrüsst, dass der TCS infolgedessen den «Benzinpreis-Radar» (<https://benzin.tcs.ch>) lanciert hat, mit welchem sich die Konsumentinnen und Konsumenten über die Preise der Tankstellen informieren können. Beim TCS-Benzinpreis-Radar werden die Benzin- und Dieselpreise von den Konsumentinnen und Konsumenten selbst erfasst, was sich negativ auf die Vollständigkeit, Validität und Aktualität der Preisdaten auswirken dürfte. Die Zukunft wird zeigen, ob die App des TCS in dieser Form in der Lage ist, die Suchkosten der Konsumentinnen und Konsumenten zu reduzieren und dadurch den Druck auf die Anbieter genügend zu erhöhen, reduzierte Inputpreise über Preissenkungen rasch und vollständig weiterzugeben.

5.3 Vorläufiges Fazit

Die vom Preisüberwacher im Jahr 2022 durchgeführte Marktbeobachtung bestätigte die Erkenntnisse aus den Untersuchungen von europäischen Wettbewerbsbehörden: Die Zunahme der Treibstoffpreise im ersten Halbjahr 2022 liess sich nicht vollumfänglich mit den gestiegenen Rohölpreisen erklären. Die Zunahme der Margen der Raffinerien erklärte mindestens einen Teil der Entkopplung der Endkundenpreise von den Rohöl-

preisen. Der Preisüberwacher wird deshalb die Margen der Raffinerien weiter beobachten, um festzustellen, ob es sich dabei um ein temporäres Phänomen handelte, das für die Raffinerien mit «Windfall-Profits» verbunden war, oder aber ob der Marktmechanismus nachhaltig gestört ist. Bei den Tankstellen konnte der Preisüberwacher anhand der zur Verfügung stehenden Daten keine systematischen Margenerhöhungen feststellen, fand jedoch gewisse Hinweise auf asymmetrische Preisdynamiken, die für die Konsumentinnen und Konsumenten mit Wohlfahrtsverlusten verbunden sein könnten.

Der Bericht ist unter folgendem Link aufgeschaltet: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2023

6. Preise von E-Ladestationen: Preisüberwacher fordert mehr Transparenz

Die Tarife der verschiedenen Ladestationsanbieter für das Laden eines Elektrofahrzeugs sind nur schwer vergleichbar. Der Preisüberwacher hat Vorschläge ausgearbeitet, um mehr Transparenz zu erreichen.

6.1 Zunehmende Anzahl Bürgermeldungen und Siegeszug des E-Autos rufen nach geordneten Verhältnissen

Der Preisüberwacher erhält immer wieder Meldungen, in denen sich die Bevölkerung über die Tarife von E-Ladestationen beschwert. Er hat vor diesem Hintergrund eine Marktbeobachtung zu den Tarifen von E-Ladestationen durchgeführt.

Im Jahr 2035 wird die Schweiz bis zu **84 000** allgemein zugängliche Ladepunkte brauchen. Aktuell gibt es jedoch erst knapp 10 000. Elektroautos werden für einen

energieeffizienten und CO₂-ärmeren Verkehr in der Schweiz als zentral angesehen. Deshalb bringt sich der Preisüberwacher bereits in einem frühen Stadium der Transformation mit Lösungsoptionen zu aktuellen und potenziell relevanten preisüberwachungsrechtlichen Fragestellungen ein.

2022 waren mehr als 100 000 Elektroautos auf Schweizer Strassen unterwegs; im ersten Quartal 2023 betrafen bereits 19% der Neuzulassungen batterieelektrische Fahrzeuge.

Was die Anzahl der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge gemessen an der Bevölkerung betrifft, liegt die Schweiz in Europa hinter den Niederlanden, Norwegen, Luxemburg, Schweden und Österreich auf einem der vorderen [Plätze](#). Das ist aus wettbewerbsökonomischer Sicht grundsätzlich positiv.

Allerdings nützt auch ein umfassendes Angebot nichts, wenn dieses auf einer starken regionalen Konzentration einzelner Anbieter basiert: Kundinnen und Kunden, die ein Elektrofahrzeug aufladen möchten, haben dann kaum Wahlfreiheit. Die Folge fehlender Konkurrenz sind zu hohe Preise für Ladestrom. Intensiver **Preiswettbewerb** muss deshalb als wichtiger Parameter immer im Fokus stehen – gerade, wenn es wie bei Strom aus Konsumentensicht um ein grundsätzlich *austauschbares* Gut geht.

Nebst einem angemessenen Angebot sind mithin *Preistransparenz und -vergleichbarkeit* zentrale Bestandteile eines funktionierenden Marktes. Ein einfacher und verständlicher Überblick über das vorhandene Angebot und über dessen Preise trägt wesentlich zum gewünschten Wettbewerbsdruck bei. Mit diesem Aspekt befasst sich der vorliegende Beitrag.

6.2 E-Autos: 5-Punkte-Programm des Preisüberwachers

Die Anzahl der Elektrofahrzeuge auf den Strassen wächst rasant. Der Ausbau einer leistungsfähigen, flächendeckenden und zuverlässigen Ladeinfrastruktur trägt dazu bei, diese aus umweltpolitischer Sicht willkommene Entwicklung zu fördern. Ebenso wichtig ist ein fairer und transparenter Preis, weshalb ein gesunder Wettbewerb unter den einzelnen Anbietern unerlässlich ist.

Die Anbieter von öffentlichen Ladestationen bieten für ihre Dienstleistungen verschiedene Abonnements und Tarife an. Der verrechnete Preis setzt sich aus Teilpreisen zusammen: Zum eigentlichen Tarif in CHF/kWh und/oder CHF/min für die Ladung an sich können finanzielle Anreize für die effiziente Nutzung einer Ladestation hinzukommen: *Standgebühren für den Parkplatz, Aktivierungsgebühren für den Start des Ladevorgangs und Blockiergebühren nach einem abgeschlossenen Ladevorgang*. Diese heterogene Preisgestaltung erschwert einen Preisvergleich. Zudem erfahren die Kundinnen und Kunden den genauen Gesamtpreis für das Laden an einer bestimmten Ladestation meist nur in der App – nach einer Registrierung beim jeweiligen Anbieter. Eine national einheitliche Preisgestaltung würde für mehr

Transparenz und somit für eine bessere Vergleichbarkeit der Preise sorgen.

Kundinnen und Kunden müssen die Preise vergleichen können, um eine fundierte Entscheidung zu treffen, welcher Anbieter ihre Bedürfnisse am besten abdeckt. Das betrifft neben Ad-hoc-Lademöglichkeiten auch die Abrechnungsmodalitäten. Es muss Klarheit über die an einer Ladeinfrastruktur bezogene Energie bestehen und die Abrechnung muss nachvollziehbar sein. Auch die neueste [Studie](#) von *energieschweiz* kam zum Schluss: «Es gilt, speziell den diskriminierungsfreien Zugang, die Preistransparenz und Benutzungsfreundlichkeit an den Ladepunkten weiter zu verbessern.»

Die Thematik der Ladeinfrastrukturen beschäftigt zurzeit nicht nur die Schweiz. Der Preisüberwacher hat die Vorgehensweise und die Rechtslage anderer Länder sowie der EU verglichen und im Sinne von «*Best Practices*» in der Erarbeitung seiner Empfehlungen berücksichtigt:

1. **Meldepflicht für öffentliche Ladestationen und deren Publikation im öffentlich zugänglichen Ladestellenverzeichnis.** Dies ermöglicht einen vollständigen Überblick über das Angebot und die Verteilung der Ladestationen (vgl. <https://ich-tanke-strom.ch/>). Zudem können über das Ladestellenverzeichnis weitere Informationen veröffentlicht werden (Belegungsstatus, Art der Ladestation etc.). Eine solche Meldepflicht besteht bereits in Frankreich, Deutschland, Österreich und in den Niederlanden. Die Niederlande geben sogar den Energieversorger und Einzelheiten zum Energieprodukt an.
2. **Art der Abrechnung muss einheitlich sein.** Dazu eignet sich die Abrechnung des Ladevorgangs in kWh. Stand-, Blockier- und Aktivierungsgebühren müssen separat als Zusatzkosten ausgewiesen werden. Deutschland hält diese Bestimmung in der [Preisangabenverordnung](#) (§14 | 4) fest.
3. **Das punktuelle Laden, das sogenannte Ad-hoc-Laden, muss an jeder öffentlichen Ladestation möglich sein.** Das heisst, dass ein Elektromobilmfahrer an jeder Ladestation laden kann, ohne zuvor einen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter einzugehen oder sich auf der Plattform des Anbieters registriert zu haben. Um dies zu ermöglichen, ist es allerdings auch notwendig, dass an der Ladestation ohne App bezahlt werden kann. Welche Zahlungsart dafür gewählt wird (Kartenlesegerät, QR-Code etc.), bleibt dem Anbieter überlassen. Die Europäische Union hat diesen Vorschlag in ihre [Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe](#) aufgenommen. [Deutschland](#) und [Österreich](#) haben diesen Teil der Richtlinie bereits umgesetzt.
4. **Die Preise für das Ad-hoc-Laden müssen vor dem Laden erkennbar sein.** Dies könnte über das Ladestellenverzeichnis oder einen QR-Code ermöglicht werden; ein Display an der Ladestation ist nicht zwingend nötig. Auch diesen Vorschlag hat [Deutschland](#) bereits umgesetzt.
5. **E-Lade-Vergleichsapp.** Der Preisüberwacher hat bereits im September 2022 eine Vergleichsapp mit

Echtzeitdaten für Spritpreise gefordert. Im November 2022 hat der TCS einen Benzinpreis-Radar lanciert. Der Preisüberwacher empfiehlt nun auch die *Implementierung der E-Ladestationen in eine Vergleichsapp*. So fiele es den Kundinnen und Kunden deutlich leichter, die verschiedenen Anbieter und deren Tarife zu vergleichen. Wesentlich ist überdies auch ein diskriminierungsfreier Zugang zu Navigationsdiensten, damit auch kleinere Anbieter von Ladestationen jederzeit gefunden werden können.

Mit wie viel Kilowatt eine Ladestation letztlich tatsächlich lädt, ist unklar. DC-Ladestationen haben im Normalfall eine Ladeleistung zwischen 50 und 240 kW. Mit dieser grossen Spannweite lässt sich der Preis für eine Ladung nur sehr ungenau berechnen. Das Eidgenössische Institut für Metrologie ist derzeit dabei, gesetzliche Grundlagen für die Anforderungen an die Zähler der Ladestationen und ein Verfahren für die Prüfung der Messbeständigkeit festzulegen. Die revidierte [Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung \(EMmV\)](#) sollte am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Auch damit ist ein Schritt in Richtung Transparenz für die Kunden getan.

7. Angemessener Preis für Parkkarten

Der Preisüberwacher hat ein Kostenmodell entwickelt, das die Bestimmung eines angemessenen Preises für Parkkarten ausgehend vom Kostendeckungsprinzip erlaubt. Das Modell zeigt, dass Preise über CHF 400 mit dem Kostendeckungsprinzip kaum zu vereinbaren sind.

Der Preisüberwacher hat bei der Beurteilung von Preisen für Parkkarten bisher auf einen einfachen Vergleich zurückgegriffen. Der mit dieser sogenannten «Vergleichsmarktmethode» ermittelte angemessene Preis beträgt CHF 400 für eine Jahresparkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner. Eine präzisere und verlässlichere Methode zur Ermittlung des angemessenen Preises für eine Parkkarte zeigt nun, dass dieser Vergleichspreis eher zu hoch sein dürfte. Wieso?

Anhand der Kostenmethode lässt sich der angemessene Preis in drei Schritten festlegen: In einem ersten Schritt wird bestimmt, welche Kosten der öffentlichen Hand entstehen, wenn sie Zonenparkplätze zur Verfügung stellt. In einem zweiten Schritt wird ein angemessener Kostenverteiler festgelegt, dem der anteilige Nutzungsgrad der verschiedenen Nutzergruppen (Parkkarteninhaber/-innen, Kurzzeitparkierende und Allgemeinheit) zugrunde liegt. In einem dritten und letzten Schritt wird der Preis einer Parkkarte ermittelt, indem die entsprechenden Kosten durch die Anzahl der ausgegebenen Parkkarten geteilt werden.

7.1 Kosten eines Zonenparkplatzes

Die Kosten eines Zonenparkplatzes setzen sich aus den Landkosten, den Herstellungskosten sowie den Bewirtschaftungskosten zusammen.

Unter den **Landkosten** sind die Opportunitätskosten zu verstehen, die entstehen, weil der Boden einer alterna-

tiven Nutzung entzogen wird. Würde es die Zonenparkplätze nicht geben, wären die Zugangsbereiche bzw. die «Vorgärten» der angrenzenden Grundstücke grösser. Die Opportunitätskosten der Bodennutzung lassen sich entsprechend als Rendite auf den Mehrwert definieren, der den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufgrund der Vergrösserung der Vorgärten entstehen würde. Dieser Mehrwert entspricht der Entschädigung, welche diesen bei einer Enteignung zwecks Schaffung von Zonenparkplätzen gewährt würde. Die **Herstellungskosten** setzen sich aus den Kosten des Strassenbaus sowie den Kosten der Markierung und Signalisation der Parkplätze zusammen. Daraus resultieren Abschreibungs- und Zinskosten. Die **Bewirtschaftungskosten** umfassen die Kosten des Strassenunterhalts sowie die Verwaltungskosten.

Die Kosten eines Zonenparkplatzes hängen wegen der Landkosten insbesondere von der Höhe des Baulandpreises ab und unterscheiden sich damit von Gemeinde zu Gemeinde.

7.2 Kostentragung

Die Kosten der Zonenparkplätze können nicht vollumfänglich auf die Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten abgewälzt werden. Vor allem deshalb, weil die blaue Zone in einem wesentlichen Ausmass von Kurzzeitparkierenden mit Parkscheibe genutzt wird. Gemäss einer Studie des Kantons Basel-Stadt¹⁵ betrug der Anteil der auf Zonenparkplätzen parkierten Fahrzeuge ohne Parkkarte im Jahr 2016 tagsüber 20%, nachts 15%. Zudem gibt es ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung von Zonenparkplätzen. Sie dienen einerseits der Verkehrssicherheit und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, andererseits aber auch der Wirtschaft, da sie wie Strassen und Brücken eine Infrastruktur darstellen, welche die wirtschaftliche Aktivität erst ermöglicht. Dies macht deutlich, dass auch Wirtschaftssubjekte, welche die Zonenparkplätze nicht direkt nutzen, von der Bereitstellung derselben profitieren und sich über den allgemeinen Steuerhaushalt an den Kosten der Zonenparkplätze zu beteiligen haben. Zu bemerken ist, dass auch das Äquivalenzprinzip, gemäss dem die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf, verlangt, dass die Kosten nicht alleine durch die Parkkarteninhaberinnen und -inhaber getragen werden. Denn eine Parkkarte begründet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz und schon gar nicht auf einen freien Parkplatz in der unmittelbaren Umgebung. Dies gilt umso mehr, als dass in den meisten Städten deutlich mehr Parkkarten ausgegeben werden, als es Zonenparkplätze gibt.

¹⁵ Rapp Trans AG (2017, Seite 6): Wirkungscontrolling Umsetzung Parkraumbewirtschaftung 2013–2016, im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Amt für Mobilität, Mobilitätsstrategie, Basel: 23. Mai 2017, Link: https://www.mobilitaet.bs.ch/dam/jcr:bb7046c1-4600-4d5e-84d0-705281bd7a6f/BE_Wirkungscontrolling_PRB_V1.1_20170523.pdf

7.3 Angemessener Preis

Falls die Zahl der ausgegebenen Parkkarten genau der Zahl der zur Verfügung gestellten Zonenparkplätze entspricht, würde der angemessene Preis für eine Parkkarte exakt den zu deckenden Kosten pro Zonenparkplatz entsprechen. In den meisten Städten werden jedoch mehr Parkkarten ausgegeben, als es Zonenparkplätze gibt, oft beträgt das Verhältnis der Zahl der ausgegebenen Parkkarten zu der Zahl der Zonenparkplätze 1,3 oder höher. In solchen Fällen muss der Preis für eine Parkkarte tiefer als die zu deckenden Kosten pro Zonenparkplatz angesetzt werden. Ansonsten würden Erträge resultieren, die höher sind als die mit den Parkkartengebühren zu deckenden Kosten, sodass das Kostendeckungsprinzip verletzt wäre.

Insgesamt zeigt das Kostenmodell des Preisüberwachers, dass Preise von über CHF 400 für eine Jahresparkkarte auch bei grösseren Städten mit hohen Baulandpreisen mit dem Kostendeckungsprinzip kaum zu vereinbaren sind.

8. Fernwärmetarife Schweiz

Die Energiekrise hatte über die stark gestiegenen Energieeinkaufspreise auch einen preissteigernden Einfluss auf die Fernwärmetarife. Obwohl der Ausbau von Fernwärmenetzen in vollem Gang ist, fehlte bisher in der Schweiz eine Tarifübersicht. Die Fernwärmeanbieter verfügen in ihrem Versorgungsgebiet je über ein lokales Monopol in der Fernwärmeversorgung, sodass die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gegeben ist. Der Preisüberwacher hat deshalb eine Marktbeobachtung der schweizerischen Fernwärmenetze durchgeführt, um eine Übersicht über die Tariflandschaft in der Schweiz zu erhalten, Transparenz zu schaffen und die Situation besser verstehen zu können. Der Preisüberwacher nutzt die Ergebnisse dieser Marktbeobachtung dazu, um die Preise für Fernwärme zu prüfen und allfällige missbräuchlich hohe Preise zu beseitigen.

8.1 Markt- und Unternehmensstruktur aus regulatorischer Sicht

Fernwärmeversorgungen (von denen es rund 1000 in der Schweiz gibt) sind bezüglich der Unternehmensform und Eigentümerschaft unterschiedlich. Entsprechend unterscheiden sich auch die Interventionsmöglichkeiten des Preisüberwachers zwischen zwei typischen Konstellationen:

- Bei privaten Fernwärmenetzen kann der Preisüberwacher gestützt auf Art. 6 ff. PüG intervenieren und eine Preissenkung einfordern, falls Preise missbräuchlich hoch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes sind. Bevor er rechtliche Schritte ergreift, muss er versuchen, mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Lösung zu treffen.
- Werden Fernwärmetarife von einer Behörde festgelegt oder genehmigt, verfügt der Preisüberwacher über ein formelles Empfehlungsrecht. Die Behörde

muss den Preisüberwacher gestützt auf Art. 14 PüG vor ihrem Entscheid anhören.

Fernwärmenetze unterscheiden sich nicht nur bezüglich der Unternehmensform und Eigentümerschaft, sondern auch bezüglich der Grösse und Ausgestaltung des Angebots und der Tarife ausserordentlich stark. Unterschiedlich sind auch die Energiequellen, aus denen die Wärme gewonnen wird.

Holzschnitzel ist der am häufigsten verwendete Energieträger. Erdgas und Heizöl werden in vielen Fällen zur Abdeckung der Spitzenlast eingesetzt.

Diese Vielfältigkeit erschwert die Preisprüfung. Ein einfacher Vergleich wie die Orientierung z. B. am 20. Perzentil ist auch deswegen nicht möglich, weil die Kosten selbst bei effizientem Betrieb offensichtlich stark differieren. Es gilt zusätzlich im Einzelfall abzuklären, inwiefern auch Strategien (z. B. betreffend Energieträger-Einkauf, Anschlusspflicht) zu Preismissbrauch führen können.

Vielerorts gibt es Bestrebungen, die Fernwärmenetze auszubauen (beispielsweise in den Städten Bern und Zürich), denn die Fernwärme gilt je nach Energiequelle grundsätzlich als saubere und umweltfreundliche Energieversorgung, und sie ist verhältnismässig benutzerfreundlich: Die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer müssen sich nicht um den Energieeinkauf kümmern und das System ist weitgehend wartungsfrei¹⁶. Auch dies erschwert die Preismissbrauchsprüfung: Es muss die Frage beantwortet werden, ab welchem Punkt ein Ausbau, der zu einer ungünstigeren Anschlussdichte führt oder aufgrund anderer Gegebenheiten Preiserhöhungen zur Folge hat, nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Welchen Einfluss der Ausbau der Fernwärme insgesamt haben wird – auch in Bezug auf die Energieträger –, muss also genau im Auge behalten werden¹⁷.

Ergänzt durch den Vergleich der Kosten alternativer Heizsysteme, ergibt sich nun für den Preisüberwacher mit der Marktbeobachtung zusammen ein umfassendes Bild über die Fernwärmeversorgung in der Schweiz.

8.2 Verknüpfte Energiemärkte

Die Verknüpfungen zwischen den Energiemärkten finden Niederschlag in den aktuellen Preissystemen. In der Marktbeobachtung konnte festgestellt werden, dass die Tarifstrukturen mehrheitlich ähnlich sind und in der Regel aus einem *Grundpreis* und einem *Arbeitspreis* bestehen. Die Höhe der verschiedenen Preiskomponenten ist unterschiedlich sowie auch die Preisberechnung im Detail – insbesondere des Arbeitspreises:

- Während der Grundpreis mehrheitlich jährlich an die Teuerung angepasst wird,

¹⁶ Siehe: <https://www.fernwaerme-schweiz.ch/fernwaerme-deutsch/allgemeine-Fragen/Vorteile-der-Fernwaerme.php>.

¹⁷ Nicht nur die direkten Folgen des Ausbaus von Fernwärmenetzen müssen im Auge behalten werden, sondern auch der Einfluss auf den gesamten Energiemarkt (z. B. Zunahme an Holzhackschnitzelbedarf, siehe auch [Newsletter Nr. 2 vom 27.4.2023 zum Holzmarkt](#)).

- entwickelt sich der Arbeitspreis teils kostenbasiert, teils ist er an den Preis eines anderen Energieträgers (Holz, Heizöl, Strom und/oder Gas) und/oder an die Teuerung gekoppelt, teils gibt es auch Mischformen. Preisberechnungsformeln sind entsprechend häufig an Indizes gekoppelt.

Eine *Indexierung* der Fernwärmepreise an exogene Indizes kann eine gewisse Vorhersehbarkeit der Tarife gewährleisten. Tarifanpassungen werden somit auf der Grundlage von bekannten und transparenten Marktpreisindizes vereinbart, die im Falle des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) relativ stabil sind. Aus Betreibersicht andererseits sollen Kostenschwankungen bei den Energieträgern und die Teuerung automatisch weitergegeben werden können. Ein im Voraus festgelegter Preisanpassungsmechanismus ist jedoch nicht in jedem Fall zu rechtfertigen: *Beispielsweise berücksichtigt der LIK die Entwicklung von Kosten, die den Fernwärme-sektor nicht direkt betreffen.* Dadurch kann die Tarifentwicklung von der Kostenentwicklung abweichen. Zudem besteht die Gefahr der *doppelten* Berücksichtigung von Preissteigerungen, wenn die Anbindung an den LIK mit Anpassungen kombiniert wird, die an andere Preisindizes gekoppelt sind.

Was die Indexierung der Energiepreise an den Öl- oder Gaspreis betrifft, so kann dies einerseits helfen, dass Fernwärmebezüger bei sinkenden Weltmarktpreisen insbesondere für fossile Energieträger nicht plötzlich viel mehr für das Heizen bezahlen, als sie es müssten, wenn sie eine Öl- oder Gasheizung hätten. Andererseits entkoppelt eine solche Formel jedoch die Preise von den Kosten, was sich bei steigenden Weltmarktpreisen für fossile Energieträger negativ auf die Fernwärmebezüger auswirkt. So könnte das Unternehmen auch hier Preis-erhöhungen weitergeben, die nicht der Entwicklung seiner Beschaffungskosten entsprechen. Der Energietarif sollte daher bei einer Indexierung eher an die tatsächlich genutzten Energiequellen angepasst werden, z. B. an den Preis für Holzschnitzel.

Der Preisüberwacher nimmt in seinen Analysen die Preissysteme kritisch unter die Lupe, so dass durch die Indexierung keine missbräuchlichen Gewinne resultieren. Entscheidend für den Preisüberwacher bei der Beurteilung eines Fernwärmetarifs – unabhängig von der Preisberechnungsformel – sind jedoch in erster Linie die *Gesamtkosten*, welche die Endkunden jährlich für die Fernwärmeversorgung bezahlen müssen. Der Arbeitspreis für ein Einfamilienhaus (Annahmen: durchschnittlicher Jahresverbrauch von 20 000 kWh, Leistung 12 kW) variiert zwischen 5,3 und 20 Rappen pro kWh bei einem Durchschnitt von rund 10,6 Rappen pro kWh. Ein hoher Arbeitspreis lässt jedoch nicht automatisch auf einen teuren Fernwärmeanbieter schliessen. Es kann durchaus auch sein, dass ein tiefer Arbeitspreis durch einen hohen Leistungspreis kompensiert wird. Deshalb ist nur der Vergleich der gesamten Kosten pro Jahr aussagekräftig. In der Marktbeobachtung konnte festgestellt werden, dass das Preisniveau für Fernwärme stark variiert. Die Jahreskosten für ein standardisiertes EFH bewegen sich zwischen CHF 811 und CHF 4650. Im ungewichteten Durchschnitt über die in der Marktbeobachtung vertretenen Fernwärmeversorgungsunternehmen betragen sie CHF 3052.

Es stellt sich die Frage, welche Faktoren diese grossen Unterschiede begründen könnten. Ein Zusammenhang zwischen der Länge des Netzes oder den Energieträgern und den jährlichen in Rechnung gestellten Kosten konnte im Rahmen der Marktbeobachtung nicht schlüssig festgestellt werden. Die nachfolgende Abbildung 5 beinhaltet nebst den Jahreskosten für Einfamilienhäuser Informationen zu Netzlänge und Anzahl Anschlüsse.

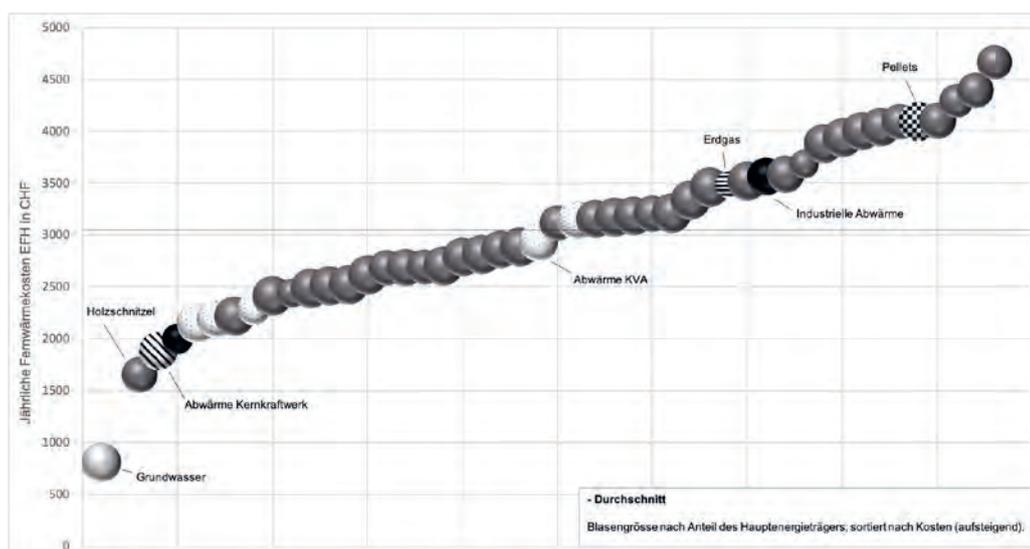


Abbildung 4: Jahreskosten für ein Einfamilienhaus, sortiert nach Kosten aufsteigend. Blasengrösse nach Anteil des Hauptenergieträgers.

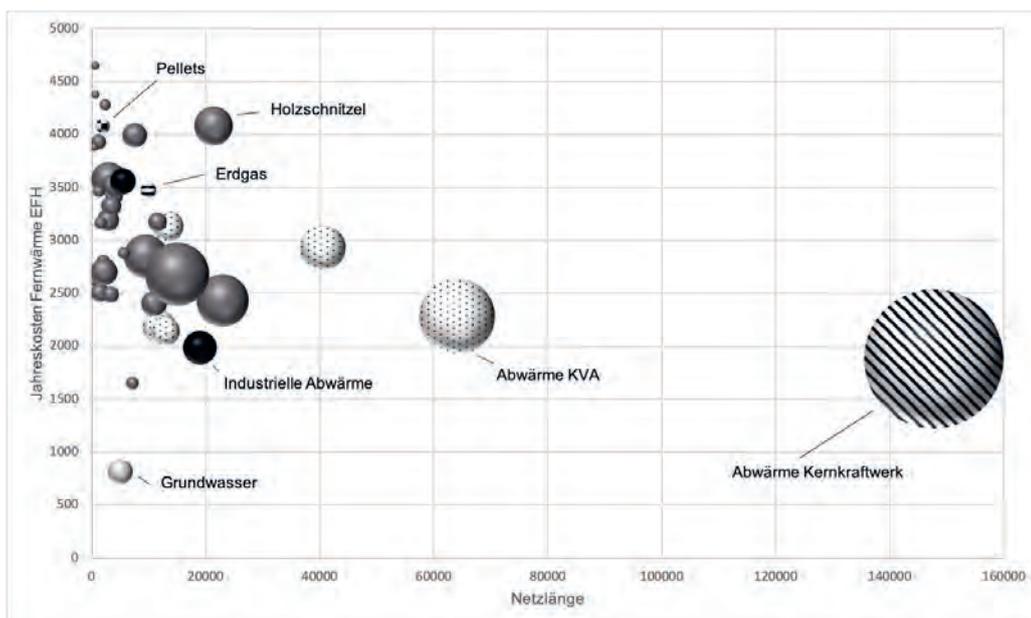


Abbildung 5: Jahreskosten Einfamilienhaus (in CHF) mit Netzlänge (in Meter) und Anzahl versorgter Kunden; Blasenfarbe nach Hauptenergieträger.

Der Preisüberwacher lässt nun die Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung in seine Preismissbrauchsprüfungen einfließen.

9. Preise und Margen der (Bio-)Lebensmittel im Detailhandel

Der Preisüberwacher ist Meldungen zu vermuteten missbräuchlichen Preisen des Detailhandels bei Bio-Lebensmitteln nachgegangen. Bereits in anderen Untersuchungen von Dritten sind die hohen operativen Gewinnmargen von Schweizer Detailhändlern herausgestrichen worden. Der Preisüberwacher hat nun Schweizer Detailhändler zu den Bio-Margen im Speziellen befragt und die Preisgestaltung in der Schweiz mit derjenigen im Ausland verglichen. Im Zuge dieser Analyse hat er ausgewählten Detailhändlern einen Vorschlag zur Selbstverpflichtung bezüglich Ausgestaltung der Bio-Margen vorgelegt. Mit der – aufgrund von rechtlichen Problemen erst Anfang Januar – veröffentlichten Vorabklärung stellen sich nun mehrere offene Fragen. Um diese zu beantworten, wird der Preisüberwacher das Thema unter ständiger Beobachtung stellen und weiterverfolgen.

9.1 Marktstruktur in der Schweiz

Obwohl die Inflation 2023 im Vergleich zu 2022 gesunken ist, haben sich die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke stark erhöht. So hat sich gegenüber dem Vorjahresmonat der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Dezember 2023 um 1,7% verteuert. Die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke stiegen im Vergleich zum Vorjahr wesentlich stärker, nämlich um 3,3%. Mit einem Anteil von knapp 15% sind Lebensmittel ein wichtiger Bestandteil des Warenkorb und wesentlich für die gesamte Teuerung. Haushalte mit tieferen Einkommen werden dadurch besonders stark belastet.

Die Marktstruktur des Schweizer Einzelhandels ist viel stärker konzentriert als in vergleichbaren Ländern. Dies schlägt sich laut einer Studie im Auftrag des SECO in relativ hohen operativen Gewinnmargen der Schweizer Detailhändler nieder. Der hohe Marktanteil der beiden grössten Detailhändler (Coop und Migros inkl. Denner) erreichten laut einer GfK-Auswertung 2021 einen Anteil von knapp 80% an den Gesamtumsätzen im Lebensmittel-Detailhandel) und das relative Fehlen von Hard-Discountern (ca. 14% Marktanteil) ermöglichen es laut dieser den Einzelhändlern in der Schweiz, Betriebsgewinne (EBIT) zu erzielen, die deutlich höher sind als in Vergleichsländern. Ein Marktteilnehmer ist mit dieser Berechnung nicht einverstanden und kommt aufgrund von anderen Grundlagen zu einem Marktanteil von Migros und Coop im Lebensmittel-Detailhandel von knapp 70%.

Aufgrund der andauernden, für Schweizer Verhältnisse relativ hohen Inflation ist es besonders wichtig, dass die grossen Detailhändler im Lebensmittelbereich genügend stark zueinander im Wettbewerb stehen.

9.2 Nachfrage nach Bio-Produkten bedingt einen Preisunterschied unter 30%

Der Preisüberwacher ist Meldungen zu «missbräuchliche[n] Preise des Detailhandels bei Bio-Lebensmitteln» nachgegangen. Dabei hat er in einem ersten Schritt die sechs grössten Detailhändler in der Schweiz um Auskunft über ihre Margengestaltung allgemein bei landwirtschaftlichen Produkten aus dem Bio-Segment sowie um Daten zu 14 Produkten (je bio und konventionell) der vergangenen Jahre ersucht. Aufgrund der ersten Ergebnisse der Auswertung der erhaltenen Daten hat er gewisse Detailhändler in einem zweiten Schritt um die Aktualisierung ihrer Daten um ein weiteres Jahr bis Sommer 2022 ersucht. Aus diversen Gründen haben die Unternehmen dies jedoch abgelehnt.

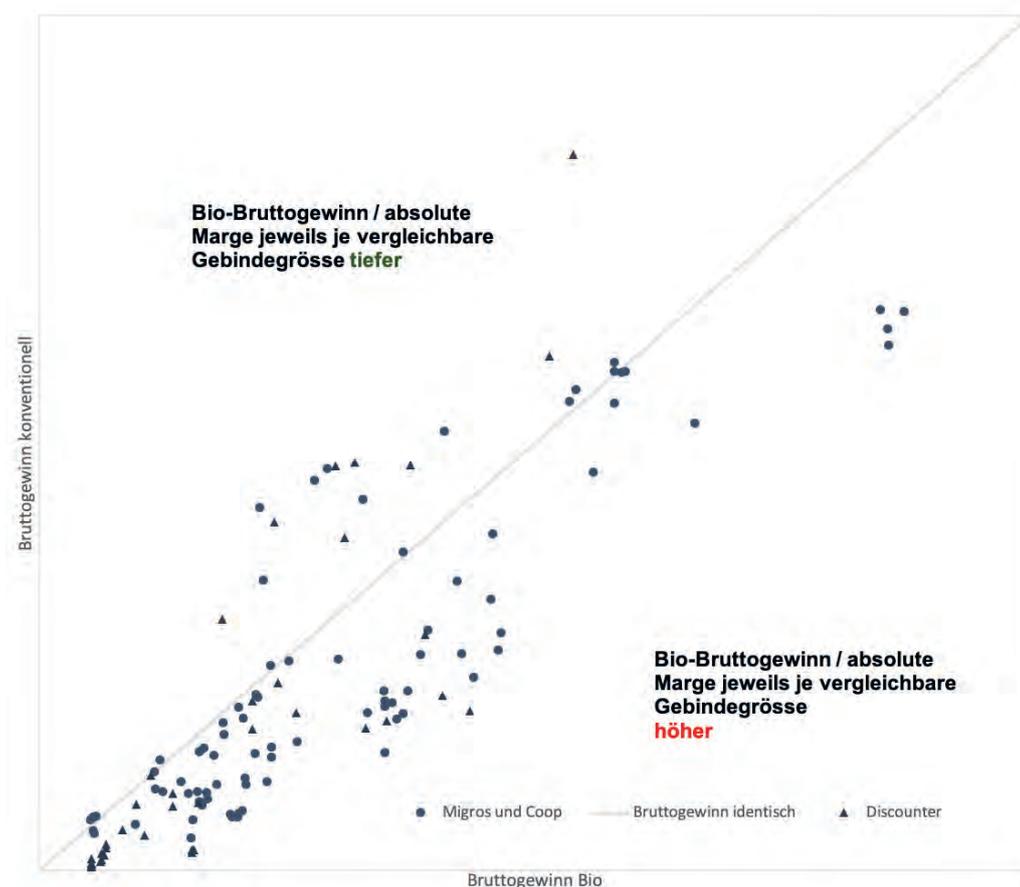


Abbildung 6: Verhältnis zwischen Bruttomarge bei Bio-Produkten und bei konventionellen Produkten

Lesehilfe: Ein Punkt unter der Diagonale bedeutet, dass das entsprechende Produkt in Bioqualität eine höhere absolute Bruttomarge pro Packung erwirtschaftet, während es bei den konventionellen Produkten weniger ist. Bei einem Punkt oberhalb der Diagonale verhält es sich gerade umgekehrt. Das konventionelle Produkt erwirtschaftet eine höhere Bruttomarge in Franken. Auf der Diagonale bedeutet: Sowohl das Bio- als auch das konventionelle Produkt erwirtschaften eine vergleichbare absolute Bruttomarge.

9.3 Hohe Brutto-Margen sind die Norm

Trotz des spürbaren Widerstands gewisser Unternehmen der Branche **hat der Preisüberwacher einigen je einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung gemacht.** Da die Konsumentinnen und Konsumenten durchschnittlich einen Bio-Preisaufschlag zwischen 10 und 30% akzeptieren würden, schlug er vor, dass **absolut keine höheren Margen [Beträge in CHF/kg, CHF/Liter oder CHF/Stück] verrechnet werden, solange der prozentuale Bio-Preisaufschlag mehr als 20% beträgt.** Das heisst, höhere Netto-Margen bei Bio-Produkten wären nur zulässig, solange diese nicht mehr als 20% teurer sind als ihr korrespondierendes konventionelles Produkt.¹⁸ Bedauerlicherweise waren die eingeladenen Unternehmen zu dieser mit Preissenkungen verbundenen Zusage **nicht** bereit.

Vergleicht man die Bruttomarge für einige hoch standardisierte Produkte mit Einheitsgebindegrösse in Bioqualität, so ergibt sich ein eher heterogenes Bild. Dies lässt auf einen gewissen Spielraum bei der Preissetzung einzelner Produkte schliessen. Das Bio-Produkt wies dabei in 4 von 5 Fällen eine höhere Bruttomarge auf.

¹⁸ Berücksichtigt man anstelle der Netto-Marge die Brutto-Marge, so läge diese Grenze bei 30%.

9.4 Die Kernfrage bleibt

Sind die absoluten Margen bei Bio-Produkten standardmässig zu hoch angesetzt oder lassen sie sich rechtfertigen? Die uns vorliegenden Daten zu den Netto-Margen der Schweizer Unternehmen haben wir mit der Preisstruktur in den Niederlanden verglichen. Die Wahl fiel auf die Niederlande, weil hier das Wettbewerbsumfeld¹⁹ intensiver ist: In den [Niederlanden](#) sind die Nettomargen in Prozent vom Verkaufspreis gemessen bei den Bio-Produkten ohne Ausnahme tiefer. In der Schweiz ist dies bei gut einem Viertel der Produkte nicht der Fall. Das ist ein Indiz dafür, dass das wenig wettbewerbsintensive Umfeld in der Schweiz dazu beiträgt, dass Bio-Produkte stärker verteuert werden, weil sie eine extra hohe Marge zu tragen haben. Ein Marktteilnehmer macht geltend, dass dies auf eine Vielzahl von Gründen zurückgeführt werden könne (Anteil Bio am Gesamtumsatz, Konsumpräferenzen, Zahlungsbereitschaft, «ökologisches Gewissen» etc.).

¹⁹ Die beiden grössten Lebensmitteleinzelhändler in den Niederlanden, Albert Heijn und Jumbo, haben einen [Marktanteil](#) von 57%. Schrumpfende Gewinnspannen, wachsende Online-Verkäufe und fortschreitende Konsolidierung prägen das [Bild](#). Nachhaltige Lebensmittel sind weiterhin der wichtigste Wachstumsmarkt im niederländischen Lebensmittelhandel.

9.5 Fazit und Ausblick

Für den Preisüberwacher stellen sich angesichts der Zwischenergebnisse nun folgende Fragen:

- Ist im Schweizer Detailhandel von einer Situation mit kollektiver Marktbeherrschung auszugehen, wie sie ähnlich auch in Neuseeland beobachtet werden kann?
- Braucht es in der Schweiz eine Regulierung analog zu Neuseeland, um gerade auch im Bio-Bereich zu hohe Margen zu verhindern?
- Der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe, der unter Verwendung spezifischer öffentlich-rechtlicher und privater Nachhaltigkeitsprogramme besonders umwelt- und tierfreundlich produziert, soll gemäss Bundesratszielen um einen Drittel wachsen. Es stellt sich die Frage: Wie soll die passende Nachfrage zu dem vom Bundesrat angestrebten zusätzlichen Angebot geschaffen werden, solange die Margenfrage ungeklärt bleibt?²⁰
- Wurde mit dem neuen Tatbestand der relativen Marktmacht auch beim Bio-Lebensmittelmarkt und bei seinen Wertschöpfungsketten ein neues Zeitalter eingeläutet?

Diese Fragen, die im Rahmen der Vorabklärung nicht abschliessend beantwortet werden konnten, haben den Preisüberwacher dazu veranlasst, eine Marktbeobachtung zum Schweizer Lebensmitteldetailhandel einzuleiten, die sich nicht auf die Preise von Bioprodukten beschränkt. Im Rahmen dieser Marktbeobachtung soll untersucht werden, ob es im Schweizer Lebensmitteldetailhandel einen wirksamen Preiswettbewerb gibt, ob die Gewinne, welche die Schweizer Lebensmitteldetailhändler erzielen, angemessen sind und wie die Entwicklung der Margen bei Bioprodukten im Vergleich zur Entwicklung der Margen konventioneller Lebensmittel zu beurteilen ist. Der aktuelle Bericht ist unter folgendem Link aufgeschaltet: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2023

10. Online-Werbung in der Schweiz – Marktbeobachtung

Im Rahmen einer Marktbeobachtung hat sich der Preisüberwacher mit dem Wandel im Werbemarkt beschäftigt. Die Marktbeobachtung hat aufgezeigt, dass die marktmächtige bzw. möglicherweise marktbeherrschende Position von Google zu Problemen aus wettbewerblicher Sicht führt. Sowohl Werbetreibende wie auch Werbeagenturen fühlen sich abhängig von Google. Aktuell scheint das Geschäft mit Google für die Werbetreibenden zwar vorteilhaft zu sein. Da die Nutzung

weiter zunehmen dürfte, könnten die durch Auktionen festgesetzten Preise in einem sich selbst verstärkenden Effekt jedoch zu steigenden Übergewinnen führen. Der Preisüberwacher bleibt daher wachsam: Er hat das Dossier in eine ständige Marktbeobachtung überführt.

Gewinner der Digitalisierung sind die grossen Plattformen, unter anderen *Google*. *Google* bzw. *Alphabet Inc.* ist in vielen Bereichen tätig. Umsatz- und Gewinn Garant sind mit ihren Werbegeschäften in erster Linie *Googles* Suchmaschine und *YouTube*. Der Eintritt dieser Plattformen in den Werbemarkt führt zu einer Verlagerung der Ausgaben von der klassischen Werbung zur Online-Werbung. Der Handel mit Online-Werbung – vom Anbieten der Werbung (Inserent) über das Anbieten von Werbefläche (Verleger) – findet in Echtzeit oftmals via Auktionen in einem hochkomplexen System statt: Im sog. programmatischen Ökosystem. *Google* verdankt ihre starke Position nicht zuletzt dem immensen Marktanteil bei der Suche und der Videowerbung und dem Anbieten von Dienstleistungen in der gesamten Transaktionskette.

Der (über-)grosse Marktanteil von Plattformen kann wettbewerbspolitische Herausforderungen mit sich bringen. In mehreren Ländern wird versucht, die wettbewerbsrechtlichen Probleme im Online-Werbemarkt anzugehen.²¹ International sind mehrere Untersuchungen im Gange und es sind bereits diverse nationale Urteile gesprochen worden.²²

Auch der Werbemarkt in der Schweiz ist in Bewegung. Was dieser Umbruch für die verschiedenen Betroffenen zu bedeuten hat, wurde in der Marktbeobachtung erörtert. Der Preisüberwacher hat sich ein umfassendes Bild über das komplexe System und allfällige relevante Problemstellungen gemacht. Das Ziel der Untersuchung war, die Situation auf dem Schweizer Werbemarkt besser zu verstehen.

10.1 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Marktbeobachtung

Auf dem Werbemarkt stehen den Werbetreibenden – von klassisch bis digital – grundsätzlich unterschiedliche Werbemöglichkeiten bzw. -märkte zur Verfügung. Diese stellen aber nur teilweise Substitute dar; vielmehr handelt es sich um komplementäre Angebote: Wesentlich scheint für die Werbetreibenden eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten.

In der Schweiz sind die Ausgaben der grösseren Werbetreibenden für die klassische Werbung nach wie vor hoch. Vermutlich geht hier der Ausgabenrückgang zu-

²⁰ Eine Huhn-Ei-Frage, da bei Bio-Produkten von den Händlern fehlende Skaleneffekte aufgeführt werden, um ihre höheren Bruttomargen zu rechtfertigen. Skaleneffekte bedingen eine gewisse Nachfrage. Solange die Bio Produkte jedoch mehr als 30% teurer sind, sind viele Konsumentinnen und Konsumenten zurückhaltend, ihr Einkaufsverhalten zu ändern.

²¹ Siehe z. B. The Competition and Markets Authority (CMA), «Online platforms and digital advertising market study, final report 1 July 2020», 1. Juli 2020; Bundeskartellamt, «Diskussionsbericht des Bundeskartellamtes zum Bereich der nicht-suchgebundenen Online-Werbung», 29. August 2022.

²² Siehe z. B. Beschluss der Europäischen Kommission, Fall AT.39740 — Google Search (Shopping), 27. Juni 2017; Entscheid der «Autorité de la concurrence française», «Décision n° 19-D-26 du 19 décembre 2019 relative à des pratiques mises en œuvre dans le secteur de la publicité en ligne liée aux recherches», 19. Dezember 2019.

gunsten von digitalen Werbemöglichkeiten weniger schnell vonstatten, als dies im Ausland der Fall zu sein scheint – aber er geht auch hier vonstatten. Der Stellenwert von klassischer Werbung ist für kleinere Unternehmen zum Teil sogar noch immer wesentlich höher als jener der digitalen Werbung. Wer von den kleineren Unternehmen jedoch auf digitale Lösungen setzt, greift hauptsächlich auf die Dienste von *Google* zurück.

Die Möglichkeit der zielgerichteten Werbung im digitalen Werbemarkt ist reizvoll. Dieses *Targeting*²³ trägt wohl auch dazu bei, dass die Wirkung der digitalen Werbung allgemein als gut bis sehr gut eingeschätzt wird. Häufigste Einsatzbereiche bei der digitalen Werbung in der Schweiz sind *Social Media* und Search Engine Advertising (SEA²⁴), was zwangsläufig dazu führt, dass fast alle Unternehmen in irgendeiner Form mit *Google* zu tun haben. Die wichtigsten – und klar dominierenden – Player sind für Social Media *Facebook*, für Bewegtbild *Google* via *YouTube* und für Suchmaschinenwerbung wiederum *Google*. Nicht nur, dass die meisten User für die Websuche über *Google* gehen (92 Prozent Marktanteil im Jahr 2021)²⁵ und somit die Werbetreibenden zwingen, dort zu werben; auch die Vorreiterrolle von *Google*, was die Technologie angeht, und die Präsenz auf der ganzen Kette des programmatischen Ökosystems machen *Google* für die grösseren Werbetreibenden praktisch unverzichtbar. Dies ist auch für Werbeagenturen der Fall – grössere Agenturen sind sogar zertifizierte *Google*-Agenturen. Für die kleineren Werbetreibenden ist *Google* zusätzlich attraktiv durch eine einfache Nutzung der *Google*-Dienstleistungen.

Die Zunahme an Nutzern von *Google*-Werbeprodukten trägt dazu bei, dass die Preise steigen. Je mehr Nutzer sich um ein Suchwort konkurrieren, desto höher steigt der Preis für den Zuschlag (um den Zuschlag zu bekommen, muss man bereit sein, mehr zu bieten). Wie die Preise zustande kommen, ist zwar anhand einer Formel vorgegeben. Jedoch enthält diese Parameter, deren Ausprägungen zum Zeitpunkt der Preisbestimmung nicht zum Vornherein abgeschätzt werden können. Die Preisbildung ist für die Kunden deshalb nicht im Detail nachvollziehbar. Im Vergleich zu den Kosten

für klassische Werbung werden die Kosten bei digitaler Werbung in Anbetracht der guten Targetingmöglichkeiten und dem dementsprechend guten Return on Investment (ROI) jedoch aktuell (noch) als attraktiv beurteilt.

Die Problematik der fehlenden Transparenz besteht aber nicht nur im Zusammenhang mit dem Preis. Fakt ist, dass ein Unternehmen durch Intransparenz Vorteile zulasten der Kundschaft generieren kann. Ob und inwiefern dies bei *Google* zutrifft, ist schwierig einzuschätzen. Zurzeit sehen nur rund ¼ der befragten Unternehmen ein Problem bei der Zusammenarbeit mit *Google*, insbesondere wegen der Marktmacht von *Google*, welche zu Abhängigkeit und mangelnden Alternativen führe. Aber auch die Hälfte der Befragten, die kein Problem sieht, beurteilt die Situation nicht nur als rosig. Im Moment scheinen zwar viele befragte Werbetreibende vom weitreichenden Angebot von *Google* profitieren zu können. Ob das so bleiben wird oder ob ein Umbruch zulasten der Werbetreibenden kommen wird, kann jedoch nicht abgeschätzt werden. Das muss im Auge behalten werden.

Für viele Unternehmen ist bereits jetzt ein Wechsel auf andere Anbieter als *Google* nicht ohne Probleme möglich. Aufgrund der Reichweite ist *Google* im Suchmaschinenmarketing unersetzlich. Die Verknüpfung mehrerer Objekte und Technologien erhöht die Kosten eines Wechsels und verstärkt so die Abhängigkeit. Dieser Mangel an Alternativen könnte sich in kritikwürdigen Bedingungen niederschlagen. *Google* kann die Bedingungen auf dem Markt ziemlich frei diktieren.

Aktuell können die Werbetreibenden zwar noch von der Marktmacht von *Google* profitieren (Endkundendaten, Reichweite, tiefere Kosten ggü. klassischer Werbung, guter ROI etc.). Fehlende Transparenz und die Abhängigkeit können diesen Umstand jedoch schnell auf die andere Seite kippen lassen. Es gilt, für die Zukunft ein Augenmerk darauf zu lenken, wie *Google* Bedingungen ändert und welche Auswirkungen diese haben, auch in Bezug auf die Nutzerdaten.

Können Werbetreibende aktuell wohl noch von der starken Präsenz von *Google* profitieren, stellt sich die Lage für Verleger anders dar: Zwar sind ihre Werbeeinnahmen mit klassischer Werbung nach wie vor hoch – sie können sicher von der langsamer als im Ausland vonstattgehenden Wandlung von klassischer zu digitaler Werbung profitieren – jedoch macht sich der Wandel bereits bemerkbar. Was das Angebot der digitalen Werbefläche angeht, so werden zwar auch hier mehrheitlich direkte Geschäfte abgeschlossen (z.B. zwischen Verleger und Werbetreibenden). Nicht über direkte Geschäfte vergebene Werbefläche geht aber in die offenen Marktplätze, bei denen *Google* wiederum ein sehr wichtiger Player ist. Dort sind Kommissionen fällig. *Google* ist gemäss einiger Umfrageteilnehmer ein eher teurer Akteur.

Einerseits verlieren die Verleger Werbeeinnahmen an die grossen Player wie *Facebook* und *Google*, andererseits sind sie aufgrund von Traffic-Generierung, Umsatzgenerierung und den analytischen Diensten selber auf *Google* angewiesen. Die starke Position von *Google* in der gesamten Wertschöpfungskette stellt für die Ver-

²³ Targeting (engl. target = Ziel) bezeichnet die genaue Zielgruppenansprache im [Onlinemarketing](#). Wichtigste Voraussetzung dafür ist die Zielgruppenbestimmung im Vorfeld einer jeden Werbekampagne. Über moderne Technologien ist es im Internet möglich, eine Onlinekampagne zielgruppengenau zu steuern. Hierfür stehen dem Werbetreibenden zahlreiche Techniken der Zielgruppeneingrenzung zur Verfügung. < <https://www.onlinemarketing-praxis.de/glossar/targeting> > (besucht am 11.01.2023).

²⁴ SEA: Die bezahlte Suchmaschinenwerbung (engl. search engine advertising; Kurzform: SEA) ist neben dem [Index-Listing](#) ein Teil des Suchmaschinenmarketings. Diese Art der Onlinewerbung wird meist über [Keyword-Advertising](#) (dt. Suchwortwerbung) in [Suchmaschinen](#) eingebunden und über frei zu wählende Suchbegriffe (engl. keywords) gesteuert. < <https://www.onlinemarketing-praxis.de/glossar/> > (besucht am 11.01.2023).

²⁵ Statista Research, «Die beliebtesten Suchmaschinen in der Schweiz nach Anteilen an allen Seitenaufrufen im Jahr 2022», < <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/429680/umfrage/marktanteile-der-meistgenutzten-suchmaschinen-in-der-schweiz/#professional> > (besucht am 08.09.2022).

leger mithin ein Problem dar. Dies schafft eine Abhängigkeit von *Google*, die verschiedene Risiken mit sich bringen kann. Dies könnte letztlich zu einer Schwächung des Schweizer Medienangebots und einer Verringerung der Medienvielfalt führen.

Während Werbetreibende und Agenturen über die gesamte Kette des programmatischen Ökosystems mit *Google* geschäftet, haben Verleger insbesondere im Open Marketplace mit *Google* zu tun. Im Search-Bereich sind sie darauf angewiesen, dass sie von den Nutzern gefunden werden. Problematisch ist für die Verleger jedoch, dass die Inhalte via *Google* zwar gefunden, ihre eigenen Plattformen dann jedoch nicht besucht werden.

Es gilt auch in diesem Bereich, in Zukunft die Auswirkungen der Abhängigkeiten im Auge zu behalten.

10.2 Fazit

Die Marktbeobachtung hat aufgezeigt, dass die markt-mächtige bzw. möglicherweise marktbeherrschende Position von *Google* zu Problemen aus wettbewerblicher Sicht führt. **Sowohl Werbetreibende wie auch Werbeagenturen fühlen sich abhängig von *Google*.** Zudem machen vereinzelt vorkommende Preise von über 80 Franken für einen einzigen Klick hellhörig. Wer würde beim Anklicken einer Anzeige auf *Google* schon denken, dass er solch hohe Kosten bei der betroffenen Firma auslöst? Aktuell scheint das Geschäft mit *Google* für die Werbetreibenden zwar vorteilhaft zu sein. Da die Nutzung weiter zunehmen dürfte, könnten die durch Auktionen festgesetzten Preise in einem sich selbst verstärkenden Effekt zu steigenden Übergewinnen führen. Gerade deshalb und wegen der hohen Intransparenz im programmatischen System von *Google* ist nicht ausgeschlossen, dass ein missbräuchliches Verhalten auftreten könnte.

Der Preisüberwacher bleibt daher wachsam: Er hat das Dossier in eine ständige Marktbeobachtung überführt.

11. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren: die 50 grössten Schweizer Städte

Im Jahr 2023 publizierte der Preisüberwacher die vierte Ausgabe des Berichts [«Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den 50 grössten Städten der Schweiz»](#)²⁶. Das Ziel des Berichts ist, die Anfang 2023 geltenden Gebühren der 50 grössten Schweizer Städte zu dokumentieren. In den letzten Jahren haben die Anhörungen zu den Gebührenanpassungen beim Preisüberwacher deutlich zugenommen. Um die Anfragen der Gemeinden effizient zu beantworten, hat der Preisüberwacher die Beurteilungsmethode zur Gebührenprüfung stark standardisiert und bei Erfüllung gewisser vorgegebener Kriterien die Möglichkeit eröffnet, eine Selbstdeklaration auszufüllen. Neu können die Gemeinden ab diesem Jahr die Gebührenanträge auch über eine sichere Online-Eingabe abwickeln.

²⁶ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2023 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

11.1 Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Schweizer Städte

Seit über fünfzehn Jahren verfolgt die Preisüberwachung die Gebühren für die Wasserversorgung sowie für die Entsorgung von Abwasser und Abfall. In diesem Zusammenhang wird eine Website betrieben, auf welcher die Gebühren der einwohnerstärksten Gemeinden (d. h. mit je über 5000 Einwohnern) verglichen werden können.²⁷

Im Oktober 2006 veröffentlichte der Preisüberwacher erstmals den Bericht «Gebührenvergleich für Wasser, Abwasser und Abfall für die 30 grössten Städte der Schweiz»²⁸, in welchem die damals erhobenen Gebühren für drei Haushaltstypen dargestellt wurden. Seither wurden zwei weitere Ausgaben (2011²⁹ und 2017³⁰) publiziert, die statt 30 die 50 grössten Städte der Schweiz umfassen. Das Ziel der vorliegenden vierten Ausgabe ist wiederum, die Anfang 2023 geltende Gebührenhöhe der 50 grössten Städte zu dokumentieren. Die Einwohnerzahl dieser Städte beträgt beinahe 2,6 Millionen, was ungefähr 30% der Schweizer Bevölkerung entspricht. Aufgrund der Änderung einiger Eigenschaften des Modells zur Gebührenberechnung wird in dieser vierten Ausgabe auf das Aufzeigen der Gebührenentwicklung gegenüber den 2017 erhobenen Gebühren verzichtet.

Die folgende Abbildung 7 zeigt eine Übersicht der Versorgungs- und Entsorgungsgebühren der drei definierten Haushaltskategorien. Eine Minderheit der Gemeinden (die Gemeinden des Kantons Genf: Carouge, Genève, Lancy, Meyrin und Vernier) erhebt bei den Haushalten keine Abfallentsorgungsgebühren.

Die Unterschiede bei den Tarifen haben vielfältige Gründe. Die betrachteten Ver- und Entsorgungsbetriebe sind Dienstleistungserbringer, die ihren Standort nicht frei wählen können. Bei der Beurteilung von Gebühren im Einzelfall betrachtet die Preisüberwachung alle kostenrelevanten Faktoren des Umfeldes. Werden diese nicht berücksichtigt, kann irrtümlicherweise der Eindruck entstehen, dass der betroffene Betrieb ineffizient ist, obwohl er unter Berücksichtigung struktureller Nachteile effizient arbeitet – oder umgekehrt, dass ein Betrieb effizient arbeitet, obwohl er unter Berücksichtigung struktureller Vorteile kostengünstiger arbeiten könnte. In dem Sinn ist der publizierte Vergleich stark vereinfachend. Da der interessierte Konsument jedoch in der Regel die speziellen Gegebenheiten seiner Gemeinde kennt, gibt ihm dieser Vergleich trotzdem eine hilfreiche Orientierung.

²⁷ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>

²⁸ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

²⁹ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2011 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

³⁰ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2017 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

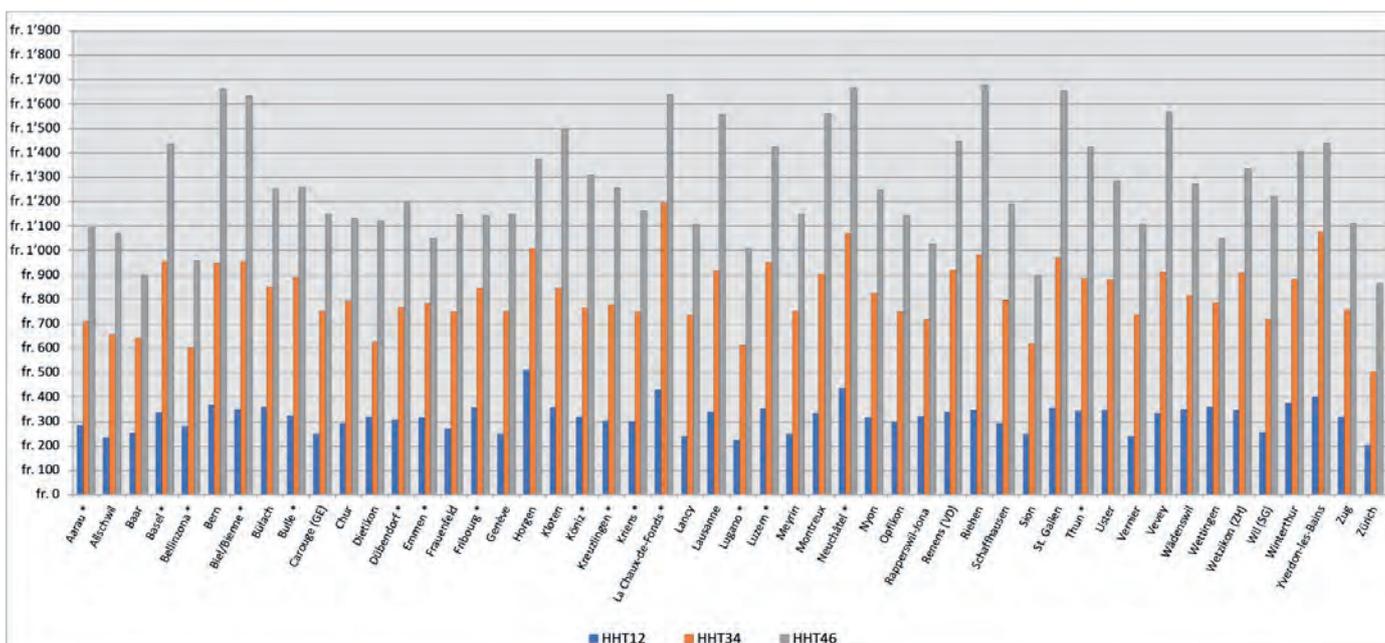


Abbildung 7: Übersicht der Versorgungs- und Entsorgungsgebühren nach Haushalt

Kategorie HHT12: 15-Familien-Haus; Einpersonenhaushalt; Zweizimmerwohnung

Kategorie HHT34: 5-Familien-Haus; Dreipersonenhaushalt; Vierzimmerwohnung

Kategorie HHT46: Einfamilienhaus; Vierpersonenhaushalt; 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Die Gemeinden Carouge, Genf, Lancy, Meyrin und Vernier erheben keine Abfallgebühren.

* Gemeinden, die keine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbieten

In den nächsten Abschnitten werden die wichtigsten Einflussfaktoren kurz erläutert. Detailliertere Informationen diesbezüglich finden sich im Bericht in den entsprechenden Kapiteln.

Für die Aufbereitung von Seewasser ist ein mehrstufiges Verfahren nötig, was sich auf die Höhe der Kosten für die **Wasserversorgung** auswirkt. Der finanzielle Aufwand für das Leitungsnetz ist von der topografischen Lage und der Siedlungsstruktur geprägt. Markante Höhenunterschiede steigern den Verbrauch an Pumpenergie.

Die Kosten für die Entsorgung von Abwasser fallen beim Sammeln und beim Transport des Wassers in der Kanalisation sowie bei der eigentlichen Reinigung in der Abwasserreinigungsanlage an. Die topografische Lage und die Siedlungsstruktur bestimmen die Grösse und die Dimension der Kanalisation und sind massgebend für allfällige Sonderbauwerke wie beispielsweise Pumpwerke oder Regenrückhaltebecken. Untersuchungen der Fachverbände VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) und FES (Fachorganisation des Städteverbandes für Entsorgung und Strassenunterhalt)³¹ haben gezeigt, dass mit zunehmender Grösse des ARA-Einzugsgebietes in der Regel die Kosten pro Kopf sinken.

Die Wasserver- und die Abwasserentsorgungskosten bestehen zum grössten Teil aus Fixkosten, insbesondere Abschreibungen und Zinskosten für bestehende

Anlagen. Die Leitungsnetze der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden zum Teil auch über einmalige Anschlussgebühren finanziert. Der Einfluss auf die wiederkehrenden Gebühren hängt dabei nebst der Höhe der Anschlussgebühren auch von der Bautätigkeit in einer Gemeinde ab. Hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren in der Vergangenheit können sich in der Gegenwart noch durch eine geringe Schuldenlast auswirken, welche niedrigere wiederkehrende Kosten mit sich bringt.

Bei der **Abfallentsorgung** sind die Leistungen der Gemeinden nicht einheitlich. Die Anzahl der Sammeltouren und die Dienstleistungen der Separatsammlungen sind sehr unterschiedlich. Zum Beispiel wird nicht in allen Gemeinden eine Grünabfuhr angeboten. Besteht ein derartiges Angebot, so wird dieses bei einigen Gemeinden über die Grundgebühr finanziert, bei den anderen muss es separat bezahlt werden. Da die Grundgebühr in unserem Modell auf die Säcke umgerechnet wird, ist der Preis pro Sack bei jenen Gemeinden, welche eine Grünabfuhr über die Grundgebühren finanzieren, höher als bei Gemeinden, die die Grünabfuhr separat verrechnen. Auf der Kostenseite spielen nebst dem Angebot auch beim Abfall die Siedlungsstruktur eine wesentliche Rolle und insbesondere die Distanz zur nächsten Kehrichtverbrennungsanlage.

Vielfältige Faktoren beeinflussen die Gebührenbestimmung in den Gemeinden, weshalb die Höhe der Gebühren in den einzelnen Städten denn auch erheblich variieren kann. Um die Notwendigkeit allfälliger Gebührenerneuerungen beurteilen zu können – oder um Anzeichen eines Gebührenmissbrauchs erkennen zu kön-

³¹ Die FES wurde durch den Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) ersetzt.

nen –, muss daher jeder einzelne Fall spezifisch und mit Rücksicht auf kommunale Gegebenheiten untersucht werden. Deshalb verzichtet die vorliegende Studie auf eine Beurteilung des Tarifniveaus der ausgewerteten Städte sowie auf eine Analyse der generellen Tarifentwicklung.

11.2 Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Gemeinden, welche – wie es das Preisüberwachungsgesetz in Art. 14 PüG vorsieht – den Preisüberwacher vor dem Beschluss einer Gebührenanpassung anhören, vervielfacht. Der Preisüberwacher beurteilt inzwischen mehr als 300 Gebührenanträge pro Jahr.

Um diesem Anstieg an Gebührenprüfungen gerecht zu werden, hat die Preisüberwachung die Beurteilungsmethode stark standardisiert. Wenn gewisse vorgegebene Kriterien erfüllt sind, haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Selbstdeklaration auszufüllen. Letztere wird rege genutzt und ist zur Bewältigung der vielen Prüfungen sehr hilfreich. Um auch die Administration der Dossiers zu vereinfachen, wurde dieses Jahr die Online-Eingabe eingeführt, welche es den Gemeinden erlaubt, die Eingabe für die Gebührenprüfung über ein sicheres Datenportal abzuwickeln.

Dank dem regen Austausch mit den Gemeinden in den letzten Jahren und den entsprechenden Publikationen sind vielen Gemeinden die Beurteilungskriterien des Preisüberwachers bestens bekannt. Dadurch werden immer mehr bereits von vornherein unbedenkliche Gebührenanpassungen eingereicht.

Trotz all dieser Massnahmen muss aktuell mit einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen und mehr gerechnet werden, wenn nicht eine Selbstdeklaration eingereicht wird.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime		X	X
Medikamente ¹		X	X
MiGeL		X	X
Energie (Elektrizität, Gas, Treibstoffe, Fernwärme) ²	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ³	X	X	X
Telekommunikation		X	X
Post ⁴	X		
Öffentlicher Verkehr ⁵	X		X
Gebühren und Abgaben		X	X
Digitale Wirtschaft			X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5 sowie 8

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Elektronische Daten Datenbank Amicus Anis			X
Fernsehen, Radio Swisscom: blue sport		X	
Fernwärme¹⁾ Wärmeverbund Riehen			X
Moudon			X
Agro Schwyz AG		X	
Gas Eniwa		X	
Werke Zürichsee		X	
SWL Energie AG		X	
Hochdrucknetze Netzentgelte ab 1.10.2024			X
Technische Betriebe Glarus		X	
Hochdrucknetze Vorkalkulation Netzentgelte		X	
Immobilienplattformen Swiss Marketplace Group 2023			X
Musik Streaming Dienste Apple Music		X	
Spotify			X
Paket-, Briefbeförderung²⁾ Zollabfertigung UPS		X	
Zollabfertigung Fedex		X	
Post: Preisanpassungen 1.1.2024	X		
Preismassnahme Promo-Post 2023	X		
Telekommunikation Zugangspreise Glasfaser			X
Stationäre Behandlung Privattarife Regionale Spitalzentren Bern/ Weko	X		

Fälle	Einvernehmliche Lösung	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Online Vergleichsdienste			
Comparis-Gebühren für die Vermittlung von Online-Versicherungen			X
Abfall ³⁾			
Affoltern am Albis		X	
Verbrennungsgebühren KVA Dietikon (Limeco AG)			X
Gebäudeversicherungen			
Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG)	X		
Salz			
Schweizer Salinen: Generelle Preiserhöhung per 01.04.2023		X	
Schweizer Salinen – Salzpreise	X		
Wasser und Abwasser⁴⁾			
Abwasserverband Klettgau		X	
Wasserkorporation Benken	X		
Schänis SG		X	
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen WVGH		X	
Energie Wettingen AG	X		
Energie Service Biel ESB		X	
Energie Opfikon AG			X
ewl energie wasser Luzern			X
Morschach			X
Kirchleerau, Moosleerau, Staffelbach			X
Dübendorf			X
RWV Reiat-Wasserversorgung		X	
Gemeindewerke Rüti ZH	X		
AIEB		X	
Servizio Idrico del Basso Mendrisiotto SIBM		X	
Wasserversorgung Bösingen AG			X
Wasserversorgung Genossenschaft Rapperswil-Jona			X
Ballwil			X
Wasserversorgung AG Engelberg			X
Wassergebühren Werke Wallisellen			X
Consortium des Eaux du Graboz CEG			X
Eintrittspreise			
Hallenbad Luzern AG	X		
Inserate/Anzeigen			
Ricardo			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Lebensmittel⁵⁾ Bio-Lebensmittel Detailhandel			X
Teilnahme Bedingungen Sportwettkampf Eintragung Reitpferd			X
öffentliche Beschaffungswesen Beschaffungsplattform simap.ch	X		
Software LinkedIn Recruiter Lizenz	X		
Hotelbuchungsplattformen Booking.com			X
Verkehr und Transport⁶⁾ Tarifmassnahmen NDV 2023 Sortimentsanpassungen BLS Autoverlad 2023	X	X	
Pflichtlagerhaltung Pflichtlagertarife RSG AG			X
Erdölprodukte⁷⁾ Raffinerieprodukte, Mineralölhandel und Treibstoffpreise			X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Abfall ¹⁾			
Acquarossa	X		
Aefligen			X
Affoltern am Albis	X		
Alto Malcantone			X
Assens	X		
Attalens	X		
Belprahon		X	
Bioggio			X
Bonstetten			X
Breggia		X	
Bremblens	X		
Brügg		X	
Bullet	X		
Büttikon	X		
Caslano	X		
Chenens		X	
Collina d'Oro		X	
Crans-Montana	X		
Cuarny		X	
Dompierre		X	
Eclépens		X	
Engelberg			X
Essertines-sur-Rolle		X	
Estavayer	X		
Faoug			X
Ferreyres	X		
Gebenstorf		X	
Genf	X		
Giez	X		
Gipf-Oberfrick	X		
Glarus			X
Gossau	X		
Greng	X		
Grensiols	X		
Grimisuat	X		
Ins	X		
Iseltwald	X		
Knonau		X	
Kriechenwil		X	

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Laufen-Uhwiesen	X		
Lavertezzo	X		
Männedorf			X
Maschwanden	X		
Maur		X	
Mettauertal		X	
Mezzovico-Vira		X	
Mönchaltorf		X	
Montcherand	X		
Monteceneri		X	
Montreux	X		
Morcote		X	
Murten		X	
Neunkirch			X
Oberbalm			X
Obfelden			X
Orpund	X		
Payerne			X
Penthaz	X		
Pieterlen	X		
Prévonloup		X	
Prez	X		
Ramsen	X		
Reitnau	X		
Riaz	X		
Richterswil	X		
Romainmôtier-Envy	X		
Rottenschwil		X	
Roveredo		X	
Rupperswil	X		
S. Antonino		X	
Saint-Sulpice	X		
Stabio		X	
Stadel		X	
Tecknau		X	
Tegerfelden		X	
Terre di Pedemonte			X
Thayngen	X		
Torricella-Taverne		X	
Unterkulm		X	
Uster		X	
Val Mara	X		
Verzasca		X	
Vétroz		X	
Vezia		X	
Vico Morcote	X		
Villaz-St-Pierre		X	
Wald		X	

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Wohlenschwil	X		
Würenlos		X	
Abwasser ²⁾			
Aarau			X
Acquarossa	X		
Aeugst am Albis	X		
Alpthal		X	
Alto Malcantone			X
Arbon			X
Assens	X		
Basel-Landschaft		X	
Basse-Allaine (Courtemaîche)	X		
Bettwiesen	X		
Blonay			X
Boécourt	X		
Boncourt	X		
Bottighofen	X		
Böttstein		X	
Breggia		X	
Bretzwil	X		
Brissago	X		
Brünisried	X		
Buch am Irchel		X	
Bure	X		
Burgistein	X		
Caslano	X		
Chiasso		X	
Coeuve	X		
Concise	X		
Cossonay			X
Courchapoix	X		
Courroux	X		
Court		X	
Dampfreux-Lugnez	X		
Denens	X		
Dorénaz		X	
Engelberg			X
Ennetmoos	X		
Ependes			X
Ersigen	X		
Essertines-sur-Rolle		X	
Etagnières	X		
Feusisberg	X		
Flawil		X	
Fully			X
Giez			X
Giornico	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Gossau	X		
Grächen	X		
Grimisuat	X		
Hägglingen		X	
Hautemoges			X
Illnau-Effretikon	X		
Kippel	X		
Kloten	X		
Knonau			X
Köniz	X		
La Baroche			X
La Sarraz	X		
Lajoux	X		
Laupen	X		
Lausanne	X		
Le Locle		X	
Lens	X		
Leuggern	X		
Lonay	X		
Lufingen	X		
Männedorf			X
Martigny	X		
Massongex	X		
Merishausen		X	
Mervelier	X		
Mettauertal		X	
Mettembert	X		
Mezzovico-Vira		X	
Mollens			X
Mönchaltorf	X		
Mont-la-Ville		X	
Moosseedorf		X	
Morcote			X
Münchwilen			X
Murten	X		
Neyruz			X
Nidau	X		
Nottwil		X	
Oberiberg	X		
Oberuzwil	X		
Oron	X		
Pomy			X
Préverenges			X
Prilly	X		
Pully		X	
Rapperswil	X		
Rheinfelden	X		
Rougemont			X

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Rupperswil	X		
Rüschlikon	X		
Saint-Brais	X		
Sant'Antonino			X
Schlieren	X		
Schübelbach			X
Semsaales			X
Seon		X	
Sévaz	X		
SIGE		X	
Sisseln		X	
Soubey	X		
Soyhières	X		
Stammheim		X	
Stans			X
Strengelbach		X	
Suchy			X
Terre di Pedemonte			X
Torricella-Taverne	X		
Treiten	X		
Unteriberg		X	
Unterlunkhofen		X	
Uzwil	X		
Val Mara		X	
Vezia		X	
Villars-sur-Glâne	X		
Vuiteboeuf			X
Wädenswil		X	
Wald			X
Wäldi	X		
Wasterkingen	X		
Weisslingen	X		
Wolfenschiessen		X	
Zäziwil	X		
Zell			X
Gebühren der allgemeinen Verwaltung			
Alto Malcantone			X
Alto Malcantone			X
Kreuzlingen			X
Richterswil		X	
Alters-, Pflegeheime			
Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen			X
Anpassung Erfassungsmethodik in den Alters- und Pflegeheimen Kt. BL			X

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Tarifanpassung per 2023 APH Hof Haslach Au SG		X	
Tarifanpassung per 2024 GZA Zürich		X	
Teilrevision der Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur		X	
Ärzte			
Neue Tarifstruktur CH für Neuropsychologie			X
Schulimpfungen ts/ligue pulmonaire			X
Aufzüge			
Aufzüge Gemeinde Bonstetten	X		
Gebühren Einwohnerdienste			
Einbürgerungsgebühren Kreuzlingen			X
Ausweisgebühren Alto Malcantone			X
Bürgerrecht Gossau	X		
Einbürgerungsgebühren Bonstetten		X	
Einbürgerungsgebühren Richterswil		X	
Ausweisgebühren Richterswil	X		
Baubewilligungen			
Alto Malcantone			X
Attalens		X	
Bonstetten	X		
Bösingen		X	
Bourg-en-Lavaux	X		
Estavayer	X		
Gossau	X		
Kreuzlingen		X	
Lenzburg	X		
Lommis		X	
Lully		X	
Luzern		X	
Mumpf		X	
Oberkulm	X		
Otelfingen	X		
Raumplanung und Bauwesen Châtel-St-Denis		X	
Remaufens		X	
Richterswil	X		
Villaz		X	
Benützung öffentlicher Grund			
Cossonay		X	
Echallens		X	
Estavayer-le-Lac	X		
Etoy		X	

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Gossau	X		
Kreuzlingen			X
Lausanne		X	
Lenzburg		X	
Richterswil		X	
Tannay		X	
Valeyres-sous-Ursins		X	
Benützungsgebühren			
Gemeinde Kriens: Raumvermietung und Benützung von Hallen, Sälen und Aussenanlagen		X	
Sportanlagen Zürich	X		
Yverdon-les-Bains		X	
Bewilligungen			
Baubewilligungsgebühren Stadt Murten		X	
Murten		X	
Eintrittsgebühren			
Frei- und Hallenbad Emmen	X		
Parkbad Kleinfeld	X		
Fernwärme ³⁾			
Chauffage à distance des Services Industriels de Genève SIG			X
Fernwärme EWB 2024	X		
Fernwärme Frauenfeld (Thurplus)	X		
Fernwärme Stadt Winterthur			X
Horgen	X		
Gas			
Basel (IWB)	X		
Diessenhofen		X	
Dietikon		X	
Dietikon		X	
Dietikon		X	
Egnach		X	
Egnach		X	
Frauenfeld (Thurplus)	X		
Richterswil		X	
Wetzikon			X
Gossau	X		
Kilchberg		X	
Kilchberg		X	
Kreuzlingen		X	
Nyon		X	
Pfäffikon	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Schaffhausen	X		
St. Gallen	X		
Stabio	X		
Wetzikon	X		
Wetzikon	X		
Wil	X		
Gesundheitswesen			
ÄK: Spitaltarife, Schreiben BAG/BR an die Kantone - Einordnung von Forderungen nach Tarifierhöhungen infolge Teuerung	X		
Friedhofsreglemente			
Bonstetten	X		
Fiesch			X
Martigny			X
Mont-Vully			X
St. Silvester			X
Zurzach			X
Chippis		X	
Plaffeien	X		
Gossau	X		
Grolley		X	
Hafengebühren			
Cudrefin			X
Faug			X
Glattfelden			X
Kreuzlingen			X
Richterswil		X	
Vully-les-Lacs		X	
Yverdon-les-Bains		X	
Haus-, Pflegepersonal			
Tarifs non-LAMal imad GE		X	
Kaminfeger			
Kanton Wallis		X	
Kanton Jura			X
Kaminfeger Kt. FR		X	
Kataster-, Landesvermessung			
Bonstetten		X	
Gebühren für den Bezug von Geobasisdaten	X		
Kanton VD	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Kommunale Einrichtungen			
Bonstetten		X	
Richterswil		X	
Krippen, Tagesheime			
Ausserschulische Betreuung St. Ursen		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Attalens		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Granges		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Grolley		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Gruyères		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Misery-Courtion		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Remaufens		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Semsales		X	
Ausserschulische Kinderbetreuung Sévaz		X	
Beiträge vorschulische Kinderbetreuung Plasselb		X	
Familienergänzende Kinderbetreuung Le Pâquier		X	
Familienergänzende Kinderbetreuung Ursy		X	
Stadt Zürich Teilrevision VO über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich		X	
Tarife ausserschulische Betreuung Delley-Portalban und Gletterens		X	
Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenlagern im Kt. TG			X
Vorschulische Kinderbetreuung (Spielgruppen) Gemeinde Düdingen		X	
Landwirtschaft			
Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft		X	
Gebühren MeteoSchweiz			
MeteoSchweiz	X		
Parkgebühren ⁴⁾			
Arnex-sur-Orbe	X		
Arogno			X
Basel	X		
Billens-Hennens			X
Bonstetten ZH			X
Bülach	X		
Chavornay		X	
Cheyres-Châbles		X	
Coppet			X

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Cudrefin	X		
Dürnten			X
Echallens	X		
Estavayer-le-Lac	X		
Fahrwangen	X		
Freiburg	X		
Freiburg			X
Glattfelden	X		
Glattfelden			X
Lauterbrunnen	X		
Le Chenit		X	
Lenzburg	X		
Morges	X		
Neuenhof	X		
Poliez-Pittet		X	
Riaz	X		
St. Gallen			X
Tafers		X	
Tartegnin			X
Uzwil	X		
Villaz	X		
Winterthur	X		
Zürich	X		
Glattfelden: Gebührenerhöhung Veloboxen			X
Luzern	X		
Mezzovico-Vira	X		
Uzwil	X		
Payerne		X	
Glattfelden	X		
Allaman	X		
Basel-Stadt		X	
Personenbeförderung			
Libero-Tarifmassnahmen Dezember 2023		X	
Fähre Muri Elfenau			X
Tarifverbund Passepartout: Tarifmassnahmen per 10.12.2023		X	
Taxitarife Basel-Stadt		X	
Pflanzenschutzmittel			
Gebührenanpassung Pflanzenschutzmittel	X		
Polizeireglement			
Cheyres-Châbles		X	
Düdingen			X
Granges (Veveyse)		X	

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Preise, Tarife			
Entschädigung Einsatzkosten im Feuerwehrwesen Vordemwald		X	
Feuerungskontrolle			
Feuerungskontrolle Bonstetten			X
Holzfeuerungskontrolle Wallis	X		
Schulbildung			
Stadt Zürich		X	
Schutz, Bewachung			
VBS	X		
Sicherheitskontrolle			
Kanton Waadt: Inspektions-/Kontrollgebühren Gewässerschutz			X
Spitäler			
Baserate 2018 Kliniken St. Anna & Meggen/ HSK & Tarifsuisse BVGer	X		
Baserate 2022-2025 KSSG HSK Kt. SG	X		
Baserate 2023 Berit Klinik/ CSS	X		
Baserate 2023 Berit Klinik/ HSK	X		
Baserate 2023 Geburtshaus Terra Alta/ CSS		X	
Baserate 2023 Privatklinik Siloah/ ts	X		
Baserate 2023 Rehaklinik Tschugg/ HSK	X		
Baserate 2023 Solothurner Spitäler/ HSK	X		
Baserate 2023 Solothurner Spitäler/ ts	X		
Baserate ab 2019,2020,2022 Kantonsspital Baselland (BL), ts, HSK, CSS	X		
Baserate ab 2022 USZ (ZH), HSK	X		
Baserate ab 2023 Inselspital (universitär)/ ts	X		
Baserate ab 2023 KSSG CSS Kt. SG	X		
Baserate ab 2023 St. Claraspital (BS), HSK	X		
Baserate ab 2023 Stiftung KSGR Walens- tadt Kt. SG	X		
Baserate ab 2023 und Tarpsy Basispreis ab 2020 OKS HSK Kt. SG	X		
Baserate ab 2023 USB (BS), HSK, CSS	X		
Baserate SwissDRG 2022 Clinique de la Plaine et CSS	X		
Baserate SwissDRG 2023 2024 2025 SMNH SA Neuchâtel – ts/ HSK/ CSS		X	
Baserate SwissDRG 2023 2024 RHNe ts HSK	X		
Baserate SwissDRG 2023 Clinique La Plaine CSS		X	

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Baserate SwissDRG ab 2023 2024 2025 Clinique de Valère - ts/HSK/CSS		X	
Baserate SwissDRG ab 2023 Clinique et Permanence d'Onex et tarifsuisse		X	
Baserate SwissDRG ab 2023 Clinique et permanence d'Onex HSK		X	
Baserate SwissDRG Clinique et permanence d'Onex CSS, GE		X	
Baserate TARPSY ab 2023 Clinique Belmont et tarifsuisse		X	
Baserate TARPSY ab 2023 Clinique Belmont HSK		X	
Basispreis 2022-2023 KSGL HSK Kt. GL	X		
Basispreis ST Reha 2022 Klinik Bethesda/ HSK	X		
Basispreis ST Reha 2023 Rehaklinik Tschugg/HSK	X		
Basispreis ST Reha 2024 cereneo Schweiz AG/ ts			X
Basispreis ST Reha ab 2023 ZurzachCare ts Kt. GL		X	
Basispreis TARPSY 2023 2024 ZH Reha-Zentren Klinik Davos HSK, GR		X	
Basispreis TARPSY 2023 Solothurner Spitäler/ HSK	X		
Basispreis TARPSY ab 2018 Clinique Belmont CSS, Kt. GE			X
Basispreis TARPSY ab 2023 Clinique Belmont CSS, Kt. GE			X
BVGer Asana Gruppe (AG) 2018,2019 ts	X		
Festsetzung Basispreis TARPSY ab 2022 diespitäler.be/ CSS	X		
Festsetzung Basispreis TARPSY ab 2023 Klinik Wysshölzli/ ts	X		
Festsetzung provisorische Baserate 2023 Solothurner Spitäler ts/ HSK		X	
Festsetzung provisorischer Basispreis TARPSY 2023 Solothurner Spitäler ts/ HSK/ CSS		X	
GR Baserate SwissDRG 2023 KSGR ts CSS	X		
ST Reha ab 2022 aarReha (AG),ts	X		
ST Reha ab 2022 Kantonsspital Baselland (BL), ts, HSK	X		
ST Reha ab 2022 Tariffestsetzung Rehaklinik Bellikon, CSS	X		
ST Reha ab 2022, KiSpi (ZH), CSS	X		
ST Reha ab 2023 Adullam (BS), HSK, ts	X		
ST Reha ab 2023 Klinik Susenberg (ZH), HSK	X		
ST Reha ab 2023 Tariffestsetzung Privat Klinik im Park Bad Schinznach (AG), ts	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
ST Reha ab 2023 Zurzach Care (Bad Zurzach, Baden) (AG), ts	X		
ST Reha ab 2024 aarReha (AG), HSK			X
ST Reha ab 2024 Salina Rheinfelden (AG), HSK			X
ST Reha Basispreis 2023 Rehaklinik Sonnmatt/ ts		X	
ST Reha Tarifstruktur 2.0	X		
SwissDRG ab 2018 Arlesheim (BL), ts, HSK, CSS	X		
SwissDRG ab 2018 Ergolz, Vista Klinik, Rennbahnklinik (BL), HSK	X		
SwissDRG ab 2019 Hospiz im Park (BL), HS	X		
SwissDRG ab 2020 VZK (ZH), HSK	X		
Tarifstruktur SwissDRG 13.0/2024	X		
Tarmed TPW ab 2018 Ärzte HSK Kt. SO	X		
Tarmed TPW ab 2019 diespitäler.be	X		
Tarpsy ab 2018 Klinik Arlesheim (BL), ts, CSS, HSK	X		
Tarpsy ab 2018 Suchthilfe Region Basel (ESTA Klinik) (BL), ts, HSK, CSS	X		
Tarpsy ab 2018, Psychiatrie Baselland (BL), ts, HSK, CSS	X		
Tarpsy ab 2020 Arlesheim (BL), CSS	X		
Tarpsy ab 2023 Klinik Hohenegg (ZH), HSK ts	X		
Tarpsy ab 2023 Klinik Meissenberg (ZG), ts	X		
Tarpsy ab 2023 Klinik Oberwaid ts HSK Kt. SG		X	
Tarpsy ab 2023 PDAG (AG), HSK, CSS, ts	X		
Tarpsy ab 2023 UPK (BS), HSK	X		
Tarpsy Basispreis 2023-2024 Spitäler Schaffhausen CSS Kt. SH	X		
Tarpsy Basispreis ab 2024 Clinica Holistica Engiadina HSK Kt. GR			X
Tarpsy Tarifstruktur 5.0	X		
Tarpsy-Basispreis 2023 Klinik Wysshölzli / HSK		X	
Tarpsy-Basispreis 2023 LUPS / HSK	X		
TARPSY-Basispreis 2023 LUPS / ts	X		
TARPSY-Basispreis 2023 LUPS Standort Sarnen / ts	X		
Tarpsy-Basispreis 2023 SVAR / HSK / ts	X		
Tarpsy-Basispreis ab 2022 Klinik Selhofen / HSK	X		
TARPSY-Basispreis ab 2023 / Spitäler Schaffhausen / HSK / ts	X		
TARPSY-Basispreis ab 2023 Klinik Südhang / HSK	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Tarpsy-Basispreis ab 2023 Klinik Südhang/ ts	X		
Tarpsy Basispreis ab 2023 Klinik Sonnenhof HSK Kt. SG	X		
TP 2023 PAH Kinder und Jugendliche UPD/ CSS			X
VS Prix de base ST Reha ab 2022 Leukerbad Clinic – ts/HSK/CSS		X	
Tarpsy ab 2023 KSW (ZH), ts	X		
Steuern			
Alto Malcantone			X
Bundesamt für Strassen ASTRA			X
Kreuzlingen			X
Kreuzlingen			X
Remaufens		X	
Richterswil		X	
Teilrevision Feuerwehrrglement Wangen			X
Strom			
Mühleberg: Konzessionsabgabe	X		
Niederlenz: Konzessionsabgabe		X	
Telekommunikation			
Gebührenverordnung zum Fernmeldegesetz		X	
Überwachung: Gebühren und Entschädigungen		X	
Zugangsverfahren betr. Interconnect Peering	X		
Urheberrechte			
SUISA Tarif A	X		
SUISA Gemeinsamer Tarif K	X		
Verwaltungsgebühren			
Bonstetten		X	
Villorsonnens	X		
Wasser ⁵⁾			
Acquarossa	X		
Aeugst am Albis	X		
Affoltern am Albis	X		
Alto Malcantone			X
Aristau AG		X	
Arogno	X		
Assens	X		
Basse-Allaine (Courtemaîche)	X		
Bassersdorf		X	
Blonay (St-Légier)			X

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Boécourt	X		
Boncourt	X		
Bottighofen		X	
Böttstein		X	
Breggia			X
Bretzwil		X	
Brissago	X		
Buch am Irchel		X	
Bullet			X
Bure	X		
Burgistein		X	
Caslano		X	
Chamblon		X	
Champagne			X
Cheyres-Châbles	X		
Coeuve	X		
SIGE		X	
Courroux		X	
Cuarny			X
Cureglia	X		
Daillens			X
Damphreux-Lugnez		X	
Delémont	X		
Dürnten		X	
Ebikon		X	
Eniwa – Stadt Aarau		X	
Ennetmoos	X		
Ersigen	X		
Estavayer		X	
Fehraltorf			X
Ferpicloz	X		
Finhaut			X
Fisibach	X		
Flüelen		X	
Freienwil		X	
Fully			X
Giez			X
Giornico		X	
Gossau			X
Grandcour		X	
Grimisuat	X		
Hägglingen	X		
Hunzenschwil	X		
Isonne	X		
IWB		X	
Kallern		X	
Köniz	X		
La Baroche			X

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
La Praz			X
Lajoux		X	
Laupen			X
Lens	X		
Lupfig		X	
Männedorf			X
Marly			X
Martigny			X
Mels			X
Mendrisio		X	
Merishausen		X	
Mettauertal	X		
Mettembert		X	
Mezzovico-Vira		X	
Monteceneri	X		
Mont-la-Ville		X	
Mühlau	X		
Münchwilen			X
Murten	X		
Naters			X
Neuenkirch	X		
Neyruz			X
Nottwil		X	
Nunningen		X	
Opfikon		X	
Pomy			X
Porza	X		
Premier		X	
Rafz		X	
Rechthalten	X		
Remaufens		X	
Riva San Vitale		X	
Romont	X		
Rorbas		X	
Rougemont			X
Rupperswil		X	
Rüschlikon	X		
S. Antonino	X		
Sachseln		X	
Saint-Brais		X	
Sainte-Croix	X		
Salgesch		X	
Schleinikon		X	
Schlieren		X	
Seon		X	
Sierre			X
Sion			X
Sirnach	X		

Fälle	Empfehlungen	kein Preismissbrauch	laufende Untersuchung
Sisseln		X	
Soubey	X		
Soyhières	X		
St. Gallen	X		
Stabio		X	
Stammheim		X	
Stans			X
St-Barthélemy			X
Stein am Rhein	X		
Surpierre		X	
Termen	X		
Terre di Pedemonte			X
Torricella-Taverne		X	
Treiten	X		
Tresa			X
Untertunkhofen	X		
Val de Bagnes			X
Val Mara	X		
Valeyres-sous-Ursins	X		
Verzasca	X		
Vétroz		X	
Vezia	X		
Villars-sur-Glâne	X		
Vorderthal			X
Walterswil		X	
Wasterkingen		X	
Wettswil am Albis	X		
Wetzikon		X	
Winterthur		X	
Wohlenschwil	X		
Wolfenschiessen		X	
Yverdon-les-Bains	X		
Zell			X
Weiterbildende Schulen			
Elternbeteiligung Sonderschulen Kt. BS			X

1) Vgl. auch Kapitel II Ziff. 11

2) Vgl. auch Kapitel II Ziff. 11

3) Vgl. auch Kapitel II Ziff. 8

4) Vgl. auch Kapitel II Ziff. 7

5) Vgl. auch Kapitel II Ziff. 11

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PüG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PüG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Aufzüge Aufzüge Kanton ZH			X
Detailhandel Bio-Lebensmittelpreise ¹⁾	X		X
Energie Vergleich Gaspreise ²⁾ Fernwärme ³⁾ Margen der Raffinerieprodukte, Mineralölhandel und Treibstoffpreise ⁴⁾	X X X		X
Gebühren Beurkundungen, Beglaubigungen Friedhofgebühren ⁵⁾ Grundbucheintragsgebühren Raumvermietung durch Gemeinden BVG-Aufsichtsgebühren	X		X X X X X
Gesundheitswesen Tarifüberblick stationäre Behandlung ⁶⁾ Befreiung KVG-Pflicht für Grenzgänger			X X
Landwirtschaft Swissgenetics	X		
Steuern Vergleich Verzugs- und Vergütungszinsen auf Steuern Pink Tax Mehrwertsteuer-Monitoring ⁷⁾ Global Blue, Gebühren für Rückerstattung der MWST	X		X X X
Verkehr Allianz SwissPass Ladestationen für Elektrofahrzeuge ⁸⁾	X X		X

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Motorenölwechsel Städtische Velostationen	X		X
Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife			
Vergleich der 50 grössten Städte der Schweiz ⁹⁾	X		
Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung ¹⁰⁾			X
Biogene Abfälle (ÖWAB)			X
Deponiegebühren			X
Recyclinggebühren			X
Werbekosten			
Online Werbemarkt ¹¹⁾	X		
Produkte			
Stahlmarkt			X
Gasflaschen			X
Gartenplatten SABAG / Plattenleger	X		
Openair-Tickets			X
Preise für Sonnenblumenöl			X
Banken			
Tresorfachpreise			X
Dienstleistungen			
Berufsbildungsportal Lehrstellenbesetzung			X
Software für Sozialhilfe, Berufsbeistandschaften und KESB			X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9 sowie https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/bio-bericht-27012023.pdf.download.pdf/Bio_Bericht_20230127.pdf

2) Vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/>

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8 sowie https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/marktbeobachtung_fernwaermetarife_schweiz.pdf.download.pdf/PUE_Bericht_Fernw%C3%A4rme.pdf

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5 sowie https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/treibstoffmargen_bericht_27042023.pdf.download.pdf/Bericht%20Treibstoffmargen.pdf

5) Vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/friedhofgebuehren_der_kantonshauptstaedte.pdf.download.pdf/Friedhofgeb%C3%BChren_der_Kantonshauptst%C3%A4dte_d.pdf

6) Vgl. <https://www.spitaltarife.preisueberwacher.ch/>

7) Vgl. <http://mwst-rechner.preisueberwacher.ch/>

8) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6

9) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11 sowie <https://bit.ly/41VVJCK>

10) Vgl. <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

11) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10 sowie https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/bericht_online_werbung_27042023.pdf.download.pdf/Bericht%20PUW_Umfrage%20zur%20Online%20Werbung.pdf

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie dem Preisüberwacher – einem Fiebermesser gleich – Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder den Preisüberwacher auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2023 eingegangene Meldungen	2775	100%
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Energiepreise	567	20,4%
davon:		
Strom	299	
Gas	124	
Treibstoffe	105	
Gesundheitswesen	373	13,4%
Davon Medikamente	138	
Öffentlicher Verkehr	152	5,5%
Lebensmittel	139	5,0%
Finanzdienstleistungen	138	5,0%
Wasser-/Abwasser	120	4,3%
Telekommunikation	102	3,7%
Brief- und Paketpost inkl. Zollabfertigung	93	3,4%
Parkplätze	76	2,7%

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat der Preisüberwacher auf Bundesebene zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen:

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

SR 251 Kartellgesetz (KG);

SR 220 Obligationenrecht (OR);

SR 510.62 Geoinformationsgesetz (GeoIG).

1.2 Gesetzesentwürfe

Bundesgesetz über Massnahmen zur Stärkung der Gasversorgungssicherheit;

Gasversorgungsgesetz.

1.3 Verordnungen

SR 172.041.18 Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA);

SR 221.213.11 Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen;

SR 641.204 Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag;

SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV);

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV);

SR 832.104 Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL);

SR 832.102.5 Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (VATKV);

SR 941.251 Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV).

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

23.3716 Motion Burgherr. Mittelstand und Gewerbe entlasten. Kapitalkostensatz für Investitionen ins Stromnetz senken;

23.4045 Motion Schneider-Schneiter. Roaming-Abkommen als Teil des Verhandlungspakets zwischen der Schweiz und der EU;

23.4242 Motion Badran. Gesetzliche Grundlagen zur Überprüfung der Miet-Renditen auf Gesetzmässigkeit durch den Preisüberwacher.

2.2 Postulate

23.3738 Postulat Michaud Gigon. Zustand und Entwicklung der Hochpreisinsel Schweiz - für Konsumentinnen und Konsumenten und KMU;

23.3750 Postulat Schneeberger. Weitergabe von Effizienzgewinn und Kostenersparnis dank Digitalisierung.

2.3 Interpellationen

23.3098 Interpellation Pasquier-Eichenberger. Nachhaltig essen zu einem erschwinglichen Preis. Ist das denkbar?;

23.3114 Interpellation Hegglin. Haben Finma-Auflagen Kostenfolgen für die Kantone und die OKP?;

23.3160 Interpellation von Falkenstein. Schluss mit Salamitaktik der Post. Nein zu Preiserhöhungen und gleichzeitigem Leistungsabbau!;

23.3180 Interpellation Hess Lorenz. Strompreise. Netznutzungskosten ins Auge fassen;

23.3249 Interpellation Quadri. Die Post erwägt erneut eine Preiserhöhung. Beabsichtigt der Bundesrat, etwas dagegen zu unternehmen?;

23.3402 Interpellation Masshardt. Besserer Schutz vor hohen Roaming-Rechnungen;

23.3466 Interpellation Nicolet. Unabhängigkeit des Preisüberwachers. Wer sitzt am längeren Hebel?;

23.3469 Interpellation Michaud Gigon. Neue Megabank Credit Suisse/UBS. Wie müssen wir unsere Gesetzgebung anpassen, um den Wettbewerb zu gewährleisten?;

23.3736 Interpellation Michaud Gigon. Ausweitung und Überwachung des Geoblocking-Verbots;

23.4114 Interpellation Hess Lorenz. Erste Einschätzung über Umsetzung der Fair-Preis-Initiative;

23.4128 Interpellation Gössi. Wirksamkeit der Meldepflicht für marktbeherrschende Unternehmen gem. Art. 9 Abs. 4 im Kartellgesetz;

23.4221 Interpellation Dobler. Medikamentenpreise: Parallelimport ermöglichen, um Kosten zu senken.

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Aussprachepapier Umsetzung der Hochbreitbandstrategie des Bundes;

Strategische Ziele 2024-2027 für die Skyguide AG.

	4. Anhänge/annexes/allegati
--	------------------------------------

Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	901
Einvernehmliche Regelung mit der Alliance SwissPass	912
Einvernehmliche Regelung mit den Schweizer Salinen AG	917
Einvernehmliche Regelung mit der Gebäudeversicherung Thurgau	920



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen der

Schweizerischen Post AG

Wankdorfallee 4
3030 Bern

nachfolgend *«die Post»*

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend *«der Preisüberwacher»*

betreffend

Preisanpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2025



A. Vorbemerkungen

- (1) Der Preisüberwacher und die Schweizerische Post AG hatten sich im Juli 2021 auf ein Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt, das Ende 2023 auslaufen wird. Die vorliegende einvernehmliche Regelung schliesst zeitlich unmittelbar daran an.
- (2) Die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung stellt die Post weiterhin vor Herausforderungen. Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 rechnet die Post im Bereich Logistik Services mit einer Kostensteigerung von insgesamt CHF 227 Millionen. Diese ist weitgehend auf die Anpassung der Löhne an die Teuerung und die gestiegenen Energiepreise zurückzuführen. Gleichzeitig ist die Post gefordert, den Mengenrückgang mit Briefen und Postschaltergeschäften mit Kosteneinsparungen und effizienzsteigernden Massnahmen zu kompensieren.
- (3) Durch die angespannte Energie- und Konjunkturlage stehen viele Unternehmen vor Schwierigkeiten. Dennoch ruft der Preisüberwacher die Unternehmen zu Zurückhaltung bezüglich Preismassnahmen auf. Nichtsdestotrotz hat er in seiner Beurteilung die Kostenentwicklung zu berücksichtigen.
- (4) Die nachfolgend vereinbarten Preiserhöhungen vermögen die gestiegenen jährlichen Kosten und den weiterhin erwarteten Mengenrückgang namentlich bei Briefen und Einzahlungen am Postschalter nicht zu kompensieren. Ebenfalls wird die Post die Teuerungsanpassung der Löhne sowie die nachweislich gestiegenen Energie- und Transportkosten für das Jahr 2023 aus eigenen Mitteln bestreiten und nicht durch die vorliegenden Preismassnahmen auf den 1.1.2024 ausgleichen können.

B. Vereinbarungen

I. Gegenstand

- (5) Die Post hat dem Preisüberwacher ein Paket von Preismassnahmen (sog. Pricing Measures / PRIME24) mit einer Ergebniswirkung von CHF 181.7 Mio. vorangemeldet.
- (6) Der Preisüberwacher und die Post haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG) über die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen gemäss Anhang 1 geeinigt.
- (7) Die in Anhang 1 aufgeführten Preis- und Angebotsmassnahmen sind abschliessend und gelten ab 1. Januar 2024. Die Post verzichtet während der Laufzeit dieser einvernehmlichen Regelung auf Preis- und Angebotsänderungen, die einer Preiserhöhung von publizierten Listenpreisen für Privat- oder Geschäftskunden gleichkommen und die Bereiche der Brief- und Paketpost National und International, Import-Zollabfertigung sowie unadressierte Werbesendungen, Gratiszeitungen und Adresspflegeprodukte betreffen.
- (8) Die gemeinsam vereinbarten Massnahmen erreichen nach den Verhandlungen eine voraussichtliche gesamthafte Ergebniswirkung von CHF 105.8 Mio. (nach Effekt MwSt. Erhöhung) und CHF 111.8 Mio. (vor Effekt MwSt. Erhöhung).



II. Massnahmen

- (9) Die vereinbarten Massnahmen sind in Anhang 1 detailliert aufgeführt.
- (10) Die Preise der Briefe National werden erhöht, jedoch weniger stark als beantragt. Insbesondere steigt der A-Post Standardbrief von CHF 1.10 auf CHF 1.20 (statt wie beantragt CHF 1.40) und der B-Post Standardbrief von CHF 0.90 auf CHF 1.00 (statt wie beantragt CHF 1.10). Beim Grossbrief National strebt die Post eine Vereinfachung des Angebots an (neues Produkt: Grossbrief B4 1-1000g). Der neue Preis für den B-Post-Versand liegt bei CHF 2.00 (statt wie beantragt CHF 2.50) und A-Post-Versand CHF 2.50 (statt wie beantragt CHF 3.00). Dies hat für die ehemalige Gewichtsstufe 501-1000 g eine Preissenkung zur Folge. Auch weitere Briefprodukte sind von Preismassnahmen betroffen. Beispielsweise werden die biologischen Laborsendungen an die Preismassnahmen bei den adressierten Briefen angepasst. Auf Hinweis des Preisüberwachers wurde zudem auf eine konsistente Preisbildung geachtet, so dass die Preise der vier Kategorien der biologischen Laborsendungen um je CHF 0.10 bis CHF 1.00 tiefer sind als im ursprünglichen Antrag der Post. Die einzelnen Preismassnahmen ergeben sich aus Anhang 1.
- (11) Im Paketbereich werden Harmonisierungsmassnahmen und Strukturanpassungen vollzogen. Die Preise der Pakete National steigen grösstenteils. Der Preis für PostPac Economy bis 2 kg beträgt neu CHF 8.50 (statt wie beantragt CHF 9.00) und für PostPac Priority bis 2 kg neu CHF 10.50 (statt wie beantragt CHF 11.00). Zusätzlich zu den vorangemeldeten Preisanpassungen wird für alle Gewichtsstufen von PostPac Economy und PostPac Priority ein Onlinerabatt von CHF 1.50 gewährt. Ein Paketetikett kann auch ohne Drucker vorbereitet und in einer Filiale, Agentur oder an einem MyPost 24 Automaten ausgedruckt und abgegeben werden. Dabei kann auch vom Onlinerabatt profitiert werden.
- (12) Für Geschäftskunden mit Listenpreisen bleibt entgegen dem Antrag der Post die Abholung von Briefbehältern oder Paketen (max. 5 Briefbehälter bzw. Pakete/Tag) bei Bedarf (nicht regelmässig) auf dem Zustellgang kostenlos.
- (13) Zukünftig wird es möglich sein, Kleinpakete (Format B5, bis 500 g, bis 5 cm Dicke) zum Preis von CHF 3.40 (B-Post) oder CHF 3.70 (A-Post) zu versenden. Der Preis setzt sich aus dem Preis des Midi-Briefs plus des Formatzuschlags zusammen. Mit dieser Produktanpassung reagiert die Post auf Anregungen des Preisüberwachers.
- (14) Die Preiserhöhungen für den Dokumentenversand International liegen – entgegen dem Antrag der Post – generell unter 10 %.
- (15) Auf eine Preiserhöhung für Kleinwaren International Einzel- und Massensendungen verzichtet die Post trotz ursprünglichem Antrag.
- (16) Die Post hebt die Kategorie Economy bei den Paketen International auf. Der Preis der Pakete Priority wird stärker gesenkt als von der Post beantragt.
- (17) Harmonisierung im Bereich Import-Zollabfertigung: Bisher galten CHF 11.50 für Zone 1 (Nachbarländer) und CHF 16.00 für alle anderen Länder. Neu gilt für sämtliche EU-Länder eine einheitliche Grundgebühr von CHF 13.00 (anstatt wie beantragt CHF 14.00). Für die restlichen Länder bleibt die Grundgebühr bei CHF 16.00. Auf die Erhöhung des Warenwertzuschlags wird entgegen dem Antrag der Post verzichtet. Neu kann bei Begleichung der Zollabfertigungsgebühren online oder via Post-App von einem Rabatt von CHF 1.50 profitiert werden.



- (18) Auch die Produkte unadressierte Werbesendungen, Gratiszeitungen und Adresspflegeprodukte sind von Preis- und Strukturmassnahmen betroffen.

III. Andere Preise der Post

- (19) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

IV. Weitere Bestimmungen

- (20) Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieser einvernehmlichen Regelung. Anhang 2 wird nicht veröffentlicht.

V. Inkrafttreten und Befristung

- (21) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- (22) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gemäss Art. 11 Abs. 2 PüG möglich.

VI. Sanktionen

- (23) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

VII. Kommunikation

- (24) Die Parteien koordinieren zeitlich die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 9. Juni 2023

Schweizerische Post AG

Roberto Cirillo

June 9, 2023

Qualified Electronic Signature by  SwissID

Roberto Cirillo

Johannes Christopher Cramer

9. Juni 2023

Qualified Electronic Signature by  SwissID

Johannes Cramer

Der Preisüberwacher

**Meierhans
Stefan X9IB3X**

Digital unterschrieben von
Meierhans Stefan X9IB3X
Datum: 2023.06.09
14:22:58 +02'00'

Stefan Meierhans



Verzeichnis der Anhänge:

Anhang 1: Umsetzbare Massnahmen PRIME24 und Massnahmen PRIME24, auf welche zu verzichten ist

Anhang 2: Voraussichtliche EBIT-Wirkung der umsetzbaren Massnahmen der PRIME24 gemäss Anhang 1 sowie für Massnahmen der PRIME24, auf welche zu verzichten ist



Anhang 1:

Umsetzbare Massnahmen PRIME24

Massnahme	Beschreibung
Adressierte Briefe National – A-/B-Post	<p><i>Anpassung Listenpreise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Preise für Standard-Briefe National (1-100g) werden bei der A-Post und B-Post um jeweils 10 Rappen auf neu 1.20 Franken (A-Post), resp. 1.00 Franken (B-Post) angehoben. - Die Preise für die weiteren Formatstufen werden um 15 bis 40 Rappen erhöht. - Die Rabattpreiskurve für Vertragskunden Briefe National wird bei A-/B-Post Einzelsendungen leicht gesenkt. - Der Grundpreis bei Massensendungen wird in allen Formatstufen um 5 Rappen erhöht. Der Gewichtszuschlag beträgt neu 1 Rappen pro 20g für alle Formatstufen (bisher 1 Rappen pro 10g für Grossbrief 501-1000g). <p><i>Anpassung der Produktstruktur:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Maximalgewicht bei der Formatstufe Midi (Format B5) wird auf 500g erhöht (bisher 250g). - Der Grossbrief (Format B4) wird neu in einer Gewichtsstufe 1-1000g zusammengefasst (bisher 2 Stufen 1-500g/501-1000g).
weitere Briefprodukte	<p><i>Anpassung Listenpreise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Preiserhöhungen von 20 Rappen bei Betreuungsurkunden und von jeweils 50 Rappen bei Einschreiben, Gerichtsurkunden, A-Post Plus sowie für den Formatzuschlag. - Preisanpassungen «Biologische Laborsendung» auf Basis Anpassung A-Post sowie konsistente Preisbildung. - Einführung Austaxierung GAS-Cicero (kein Marktprodukt mehr seit 1.1.2022, bisher Verzicht auf Austaxierung). - Vereinfachung und Harmonisierung Preise Produktgruppe SEEB (Sendungen Empfangen / Eingang bestätigen), bisherige Option Mobile App neu inklusive. - Einführung Gebühr von 1.00 Franken für Quittung mit Angabe Empfängername bei Aufgaben von A-Post Plus oder uneingeschriebenen Paketsendungen am Schalter. <p><i>Anpassung der Produktstruktur:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für A-Post Plus B5 gilt das Maximalgewicht von 500g (bisher 250 g) und der Formatzuschlag für Sendungen >2 bis 5 cm Dicke ist neu zulässig.



Massnahme	Beschreibung																																																												
<p>Listenpreise adressierte Briefe national ab 01.01.2024:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Produktgruppe</th> <th>Formatstufe</th> <th>Preis NEU</th> <th>Produktgruppe</th> <th>Formatstufe</th> <th>Preis NEU</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A-Post Standard</td> <td>B5 bis 100g</td> <td>1.20</td> <td>Einschreiben</td> <td>B5, bis 500g, bis 5cm Dicke B4, bis 1'000g, bis 2cm Dicke</td> <td>5.80*</td> </tr> <tr> <td>A-Post Midi</td> <td>B5 bis 101-500g (Ist: 250g)</td> <td>1.70</td> <td>A-Post Plus</td> <td>B5 bis 101-500g (Ist: 250g)</td> <td>2.90*</td> </tr> <tr> <td>A-Post Gross</td> <td>B4 1-1000g</td> <td>2.50</td> <td>A-Post Plus</td> <td>B4 1-1'000g</td> <td>4.70*</td> </tr> <tr> <td>B-Post Standard</td> <td>B5 bis 100g</td> <td>1.00</td> <td>Betreibungsurkunde</td> <td></td> <td>8.20</td> </tr> <tr> <td>B-Post Midi</td> <td>B5 bis 101-500g (Ist: 250g)</td> <td>1.40</td> <td>Gerichtsurkunde</td> <td></td> <td>11.10</td> </tr> <tr> <td>B-Post Gross</td> <td>B4 1-1000g</td> <td>2.00</td> <td>Biologische Laborsendung</td> <td>B5, bis 500g, bis 5cm GAS B5, bis 500g, bis 2cm GAS B5, bis 500g, bis 5cm GAS B4, bis 1'000g, bis 2cm</td> <td>4.20 2.20 4.30 3.30</td> </tr> <tr> <td>B-Massensendung*</td> <td>B5 bis 100g</td> <td>0.60</td> <td>Formatzuschlag</td> <td>B5 1-500g (Ist: 250g) >2-5 cm Dicke Neu: auch für A-Post Plus möglich</td> <td>2.00</td> </tr> <tr> <td>B-Massensendung*</td> <td>B5 bis 101-500g (Ist: 250g)</td> <td>0.83</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>B-Massensendung*</td> <td>B4 501-1000g</td> <td>1.00</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zuzüglich 1 Rp. pro angefangene 20g Sendungsgewicht</p> <p>* Grundpreise zuzüglich Gewichtszuschlag; der Preis B-Post Massensendung gilt auch für das Produkt «Wahlen- und Abstimmungssendungen» und ist die Basis für das Produkt «OnTime Mail»</p> <p>* Unverändert: Nicht-versandfertige Sendungen + CHF 1.00 (z.B. Aufgabe am Schalter)</p> <p>Preise in CHF inkl. MWST</p>		Produktgruppe	Formatstufe	Preis NEU	Produktgruppe	Formatstufe	Preis NEU	A-Post Standard	B5 bis 100g	1.20	Einschreiben	B5, bis 500g, bis 5cm Dicke B4, bis 1'000g, bis 2cm Dicke	5.80*	A-Post Midi	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	1.70	A-Post Plus	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	2.90*	A-Post Gross	B4 1-1000g	2.50	A-Post Plus	B4 1-1'000g	4.70*	B-Post Standard	B5 bis 100g	1.00	Betreibungsurkunde		8.20	B-Post Midi	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	1.40	Gerichtsurkunde		11.10	B-Post Gross	B4 1-1000g	2.00	Biologische Laborsendung	B5, bis 500g, bis 5cm GAS B5, bis 500g, bis 2cm GAS B5, bis 500g, bis 5cm GAS B4, bis 1'000g, bis 2cm	4.20 2.20 4.30 3.30	B-Massensendung*	B5 bis 100g	0.60	Formatzuschlag	B5 1-500g (Ist: 250g) >2-5 cm Dicke Neu: auch für A-Post Plus möglich	2.00	B-Massensendung*	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	0.83				B-Massensendung*	B4 501-1000g	1.00			
Produktgruppe	Formatstufe	Preis NEU	Produktgruppe	Formatstufe	Preis NEU																																																								
A-Post Standard	B5 bis 100g	1.20	Einschreiben	B5, bis 500g, bis 5cm Dicke B4, bis 1'000g, bis 2cm Dicke	5.80*																																																								
A-Post Midi	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	1.70	A-Post Plus	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	2.90*																																																								
A-Post Gross	B4 1-1000g	2.50	A-Post Plus	B4 1-1'000g	4.70*																																																								
B-Post Standard	B5 bis 100g	1.00	Betreibungsurkunde		8.20																																																								
B-Post Midi	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	1.40	Gerichtsurkunde		11.10																																																								
B-Post Gross	B4 1-1000g	2.00	Biologische Laborsendung	B5, bis 500g, bis 5cm GAS B5, bis 500g, bis 2cm GAS B5, bis 500g, bis 5cm GAS B4, bis 1'000g, bis 2cm	4.20 2.20 4.30 3.30																																																								
B-Massensendung*	B5 bis 100g	0.60	Formatzuschlag	B5 1-500g (Ist: 250g) >2-5 cm Dicke Neu: auch für A-Post Plus möglich	2.00																																																								
B-Massensendung*	B5 bis 101-500g (Ist: 250g)	0.83																																																											
B-Massensendung*	B4 501-1000g	1.00																																																											
Paket national	<p>Anpassung Listenpreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Preiserhöhung für PostPac Priority und PostPac Economy bis 2kg um 1.50 Franken auf 10.50 Franken (Priority), resp. 8.50 Franken (Economy). - Weitere Preisanpassungen bei den Gewichtstufen >2kg bei den Produkten PostPac Priority und PostPac Economy sowie bei allen Gewichtsstufen Swiss Express Mond und Sperrgut für Privat- (PK) und Geschäftskunden (GK). - Anpassung Online-Rabatt auf einheitlich -1.50 Franken Rabatt pro Paket für alle PostPac Priority und Economy inkl. Sperrgut - Der Preis der Versandhandelsretouren basiert auf PostPac Economy minus CHF 1.50 (analog Onlinerabatt). <p>Anpassung Produktstruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung Gewichtsstruktur für PK (heute: bis 2kg, >2 bis 10kg, >10 bis 30kg) und GK (heute: bis 2kg, >2 bis 5kg, >5 bis 10kg, >10 bis 20kg, >20 bis 30kg). Neu einheitlich 3 Stufen: bis 2 kg, >2 bis 10kg, >10 bis 30kg. 																																																												
Weitere Paket-Produkte	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung Preispläne LPI (Listenpreise individuell: rabattierte Listenpreise für Paketvolumen von 750 bis 2'500 Paketen pro Jahr), inkl. der optional integrierten LPI-Abholpaulschalpreisplänen. - Einführung eines automatisierten, abgestuften Monats-Umsatzrabattes für Paketumsatz National: Rabatt von 2%-8% für GK mit Listenpreisen (ohne Einheitspreis-Vertragskunden) ab einem Umsatz von 500.00 Franken pro Monat. - Einführung neues, standardisiertes Abholangebot für GK mit Listenpreisen mit zweiteiligem Preismodell (Preis pro Abholung: 10.00 Franken pro Tag, zzgl. Preis pro Paket: 1.00 																																																												



Massnahme	Beschreibung
	<p>Franken; Pauschale bei ausschliesslicher Abholung von Briefen: 15.00 Franken pro Tag, Preise exkl. MWST).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abholung nach Bedarf auf dem Zustellgang für GK mit Listenpreisen wird weiterhin kostenlos angeboten (max. 5 Briefbehälter bzw. Pakete/Tag, bei Anmeldung am Vortag). - Harmonisierung der Preise für die Zusatzleistungen Signature, Gefahrgut und Samstagszustellung für PK und GK. Preissenkung für Signature bei PK von CHF -0.50. Preise Gefahrgut und Samstagszustellung bleiben unverändert, werden aber neu einheitlich inkl. MWST kommuniziert. - Einführung Preis von 2.5 Rappen pro Stück für Barcodelabel, Harmonisierungen und Anpassungen bei weiteren Preisen der Dienstleistung Barcodebestellservice (Standardversand einheitlich 5.00 Franken, Priority-Zuschlag 2.00 Franken, Express-Zuschlag 50.00 Franken, Zuschlag «telefonische oder schriftliche Bestellung» 20 Franken – wird bei einer Erstbestellung oder bei technischen Problemen nicht erhoben). Preise exkl. MWST.

Listenpreise Pakete national ab 01.01.2024:

Produkt	Bis 2kg	>2-10 Kg	>10-30kg	Sperrgut
PostPac Economy	8.50	11.50	20.50	30.50
<i>mit Online-Rabatt</i>	<i>7.00</i>	<i>10.00</i>	<i>19.00</i>	<i>29.00</i>
PostPac Priority	10.50	13.50	22.50	32.50
<i>mit Online-Rabatt</i>	<i>9.00</i>	<i>12.00</i>	<i>21.00</i>	<i>31.00</i>
Swiss-Express «Mond»	17.00	23.00	29.00	38.00
PostPac Rücksendungen	9.00	12.00	21.00	31.00
Versandhandelsretoure Economy	7.00	10.00	19.00	Kein Angebot

Preise in CHF inkl. MWST

Listenpreise «Abholung» für Geschäftskunden mit Listenpreisen

Angebote	Eigenschaften	Preisgestaltung
Abholung regelmässig	Limitiert auf 5'000 Pakete/Jahr, separate Verrechnung	Preis pro Abholung: CHF 10.00 pro Tag Preis pro Paket: CHF 1.00 pro Paket
		Preis pro Abholung: CHF 15.00 pro Tag (nur Briefe)

Preise in CHF exkl. MWST



Massnahme	Beschreibung
Produkte Werbe- und Medienmarkt	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Grundpreise Promopost um 1 Rappen für A- und B-Orte (Preise exkl. MWST). - Erhöhungen Basispreise von Gratiszeitungen (E+1), GZA Flex (E+1-2) und Beilagen von +4.5%. - Neudefinition der Ortskategorien (A-, B-, C-Orte) auf Basis des BfS-Kriteriums «Siedlungsdichte» für Promopost und Gratiszeitungen. - Erhöhung für die Umzugsinformation in allen trefferbasierten Preismodellen der Adresspflegeprodukte auf 1.50 Franken (bisher: 1.25 Franken; Preise exkl. MWST).
Dokumentensendungen International	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung Preis Einzelsendungen im Format Standard 1-20g Europa um 10 Rappen sowie weitere Preisanpassungen zwischen 10 Rappen und 2.00 Franken, unter Berücksichtigung der Preiskonsistenz. - Erhöhung Basispreis Massensendungen um 20 Rappen, sowie Vereinheitlichung Kilopreise: EU 12.00 Franken; ROW (Rest of World) 19.00 Franken. - Erhöhung Preis Zusatzleistung Einschreiben um 50 Rappen. - Erhöhung des Verkaufspreises von Coupon Reponse International um 50 Rappen sowie Erhöhung der Eintauschpreise Coupon Reponse International und der Sendungspreise Global Response analog der Einzelsendungspreise.

Listenpreise Dokumente International ab 01.01.2024:

Dokumente Einzelsendungen					Dokumente Massensendungen						
Listenpreise 2024	Gewicht bis (g)	Europa	Rest of World		Listenpreise 2024	Gewicht bis (g)	Europa		Rest of World		
Standardbrief	20	1.90	2.50		Standardbrief	100	1.50	12.00	1.30	19.00	
	50	3.10	4.20			Grossbrief	500	2.20	12.00	1.90	19.00
	100	4.30	5.50				Maxibrief	2000	3.50	12.00	3.50
Grossbrief	100	4.30	6.00								
	250	7.50	9.50								
Maxibrief	500	12.00	16.00								
	500	13.00	17.00								
	1000	19.00	28.00								
	2000	26.00	35.00								

Preise in CHF MWST-befreit

Waresendungen International	<p>Anpassungen Produktstruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PostPac International: Zusammenführen von «Economy» und «Priority» zu neu einer Geschwindigkeit (wie heute «Priority»). - Importverzollung: Grundgebühr neu nach 2 Regionen: alle EU-Länder und Rest of World (Kategorie Angrenzende Länder fällt damit weg bzw. geht in alle EU-Länder auf). <p>Anpassungen Listenpreise</p>
-----------------------------	--



Massnahme	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Listenpreise PostPac International zwischen heutigen Preisen für «Economy» und «Priority». Neu entspricht die Leistung einheitlich dem heutigen «Priority». - Importverzollung: Anpassung der Grundgebühr für alle EU-Länder neu einheitlich bei 13.00 Franken und Rest of World (ROW) 16.00 Franken (bisher «aus angrenzenden Ländern»: 11.50 Franken / «aus restlichen Ländern»: 16.00 Franken). Dies entspricht einer Preiserhöhung um 1.50 Franken für Sendungen aus angrenzenden Ländern und eine Preissenkung um -3.00 Franken für Sendungen aus weiteren EU-Ländern. - Einführung Online-Rabatt von 1.50 Franken auf die Grundgebühr Importkosten bei Zahlungsart «online bezahlen». (die bisherigen Preise für angrenzende Länder bleiben mit dem Online-Rabatt damit unverändert). - Preiserhöhung der publizierten Listenpreise bei Swiss Post GLS - Export (Kompensation der Mehrkosten aufgrund neuer Verrechnungslogik) sowie diverse Kleinmassnahmen bei Gebühren, Zuschlägen und Provisionen von GLS Export/Import zur Optimierung der Servicequalität und zur Vereinfachung der Sortiments- und Preisstrukturen International.

Listenpreise PostPac International ab 01.01.2024:

PostPac International							
	Kg bis	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6
PostPac International	2	36.00	40.00	42.00	49.00	53.00	58.00
	5	46.00	51.00	57.00	69.00	78.00	89.00
	10	52.00	61.00	68.00	92.00	113.00	137.00
	15	59.00	73.00	83.00	119.00	151.00	187.00
	20	65.00	83.00	95.00	147.00	193.00	247.00
	25	71.00	93.00	110.00	174.00	228.00	297.00
	30	76.00	103.00	123.00	197.00	258.00	337.00

Preise in CHF MWST-befreit



Nicht-umsetzbare Massnahmen PRIME24 (auf welche zu verzichten ist)

Massnahme	Beschreibung
Adressierte Briefe National – A-/B-Post	- Verzicht auf um 10 bis 50 Rappen höhere Preiserhöhungen.
weitere Briefprodukte	- Verzicht auf um 10 Rappen bis 1 Franken höhere Preiserhöhungen bei biologischen Laborsendungen.
Pakete National	- Verzicht auf um 50 Rappen höhere Preiserhöhungen beim Paket bis 2kg. - Verzicht auf Aufhebung des Online-Rabatts.
Dokumente International	- Verzicht auf um 10 Rappen bis 1 Franken höhere Preiserhöhungen bei einzelnen Preispunkten.
Waren International	- PostPac International: Verzicht auf um 1 bis 3 Franken höhere Preiserhöhungen in allen Zonen und Gewichtsstufen. - Verzicht auf Preisanpassungen bei den Kleinwaren Einzelsendungen und Kleinwaren Massensendungen.
Importverzollung	- Verzicht auf Erhöhung Warenwertzuschlag (weiterhin 3%) - Verzicht auf Umsetzung Preismassnahmen bei der Grundgebühr mit höherem Ergebniseffekt und Preiserhöhungen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

Gesamtheit der am Nationalen Direkten Verkehr teilnehmenden Transportunternehmen,
handelnd durch den Strategischen Ausschuss von

Alliance SwissPass

Länggassstrasse 7

3012 Bern

(nachfolgend „ASP“)

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

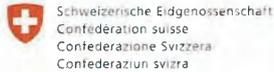
3003 Bern

(nachfolgend „der Preisüberwacher“)

(zusammen nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet)

betreffend

Tarifmassnahmen Fahrplanwechsel 2023/24 (per 10. Dezember 2023)



A. Vereinbarungen

I. Gegenstand

- (1) ASP hat dem Preisüberwacher am 4. April 2023 eine differenzierte Tarifmassnahme per 10. Dezember 2023 um 3.9% plus MWSt.-Satzterhöhung von 0.4% gemäss Art. 6 Preisüberwachungsgesetz (PüG) vorangemeldet.
- (2) Die Parteien haben sich nach intensiven Verhandlungen im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 (PüG) über die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.

II. Persönlicher Geltungsbereich

- (3) Die vorliegende einvernehmliche Regelung gilt für sämtliche in ASP zusammengeschlossene Teilnehmende des Nationalen Direkten Verkehrs.

III. Massnahmen

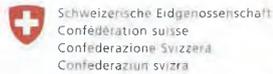
- (4) Die vereinbarten Massnahmen sind in Anhang 1 detailliert aufgeführt.
- (5) Die Preise für das Generalabonnement (GA) Erwachsene und 25-Jährige in der 2. Klasse werden weniger stark erhöht als beantragt. Das GA Erwachsene kostet neu CHF 3'995.- statt wie beantragt CHF 4'080.-, was einer Erhöhung um 3.5% statt wie ursprünglich angekündigt um 5.7% entspricht. Das GA 25-Jährige wird neu für CHF 3'495.- statt wie beantragt für CHF 3'580.- angeboten. Die Preise für die GA auf Monatsrechnung werden jeweils entsprechend abgeleitet.
- (6) Zudem verpflichtet sich ASP, im Jahr 2024 zusätzliche Sparbillette (SBB-Fernverkehr) in der 2. Klasse abzusetzen, mit welchen eine gesamte Rabattsumme von mindestens 37 Millionen Franken erreicht wird.
- (7) ASP weist bis Ende Januar 2025 dem Preisüberwacher die den Kundinnen und Kunden gewährten Rabatte durch abgesetzte Sparbillette anhand effektiver Verkaufszahlen nach.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (8) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024.
- (9) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

V. Sanktionen

- (10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.



VI. Kommunikation

- (11) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit zeitlich. Die Kommunikation erfolgt am Donnerstag, 6. Juli 2023, wobei ein Vorversand ab 9.00 Uhr erfolgen kann, mit Sperrfrist bis um 11 Uhr.

Bern, 5. Juli 2023

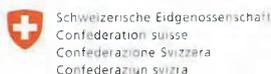
Für Alliance Swiss Pass

René Schried,
Präsident Strategierat

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Helmut Eichhorn,
Geschäftsführer



Anhang 1: Tarifmassnahme Nationaler Direkter Verkehr per 10. Dezember 2023

- Normaltarif, gewöhnliche Billette:
 - Erhöhung der Preistabelle (T601, Basistarif 1) um 4.2%.
 - Senkung des Klassenspannen-Faktors um 0.05 (von 1.75 auf 1.70).
- Halbtaxabonnemente:
 - Preiserhöhung beim Halbtax-Abonnement für Erwachsene um 5 Franken (Erhöhung Halbtax Neukaufpreis Erwachsene von 185 Franken auf 190 Franken und Halbtax Treuepreis Erwachsene von 165 Franken auf 170 Franken).
 - keine Preisanpassung beim Halbtax Jugend.
- Generalabonnemente (GA):
 - Durchschnittliche Preiserhöhung um 4.2%.
 - Senkung des Klassenspannen-Faktors um 0.05, ausser beim GA Erwachsene.
 - Anpassung Bezugsberechtigung Monatsklassenwechsel zum GA für 25-Jährige.

Preise Generalabonnemente (blaue Hervorhebung = Anpassungen ggü. Antrag Branche vom 31. März 2023). Preise GA auf Jahresrechnung (Preise GA auf Monatsrechnung werden entsprechend abgeleitet):

	2. Klasse			
	Preis heute in CHF	neuer Preis ab Dez. 2023 in CHF	Preiserhöhung	
			in CHF	in %
GA Erwachsene	3'860.-	3'995.-	135.-	3.5%
GA Kind	1'645.-	1'720.-	75.-	4.6%
GA Jugend	2'650.-	2'780.-	130.-	4.9%
GA 25-Jährige*	3'360.-	3'495.-	135.-	4.0%
GA Senior und GA Seniorin	2'880.-	3'040.-	160.-	5.6%
GA für Reisende mit Behinderung	2'480.-	2'600.-	120.-	4.8%
GA Duo	2'700.-	2'860.-	160.-	5.9%
GA Familia Erwachsene	2'180.-	2'290.-	110.-	5.0%
GA Familia Kind	680.-	710.-	30.-	4.4%
GA Familia Jugend	925.-	970.-	45.-	4.9%

* fix 500 Franken günstiger als Erwachsenen-GA

	1. Klasse			
	Preis heute in CHF	neuer Preis ab Dez. 2023 in CHF	Preiserhöhung	
			in CHF	in %
GA Erwachsene	6'300.-	6'520.-	220.-	3.5%
GA Kind	2'760.-	2'850.-	90.-	3.3%
GA Jugend	4'520.-	4'450.-	-70.-	-1.5%
GA 25-Jährige*	5'450.-	5'670.-	220.-	4.0%
GA Senior und GA Seniorin	4'840.-	4'950.-	110.-	2.3%
GA für Reisende mit Behinderung	4'050.-	4'120.-	70.-	1.7%
GA Duo	4'340.-	4'450.-	110.-	2.5%
GA Familia Erwachsene	3'520.-	3'590.-	70.-	2.0%
GA Familia Kind	2'760.-	2'850.-	90.-	3.3%
GA Familia Jugend	2'790.-	2'880.-	90.-	3.2%

* fix 850 Franken günstiger als Erwachsenen-GA



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

- Preiserhöhung GA Monatskarten 2. Klasse: 440 Franken/Monat für Erwachsene (+20 Franken) und 295 Franken für Jugendliche (+5 Franken).
Preiserhöhung GA Monatskarten 1. Klasse: 695 Franken/ Monat für Erwachsene (+10 Franken) und auf 490 Franken für Jugendliche (+5 Franken).
- Strecken-Abo:
 - Erhöhung der Preistabelle (T650, Basistarif 2) um +2.9%. / Grundpreis für 1 Monat 2. Klasse neu 17.22 Rp pro km.
 - Senkung des Klassenspannen-Faktors um 0.05 (von 1.70 auf 1.65).
- Modul-Abo:
 - Erhöhung Rabatt auf der Strecke von 10 auf 15%
 - Senkung des Klassenspannen-Faktors um 0.05 (von 1.70 auf 1.65).
- Tageskarten:
 - Preiserhöhung Tageskarte 2. Klasse: 78 Franken (+3 Franken), Multitageskarte 468 Franken (+6 Franken)
 - Preiserhöhung Tageskarte 1. Klasse: 128 Franken (+1 Franken), Multitageskarte 768 Franken (+18 Franken)
- Velo-Sortiment:
 - Preiserhöhung Velo-Tageskarte von 14 auf 15 Franken
 - Preiserhöhung Velo-Pass von 240 auf 260 Franken
- Weitere Sortimente:

Bei den nachfolgenden Sortimenten erfolgen keine Preisanpassungen:

 - Junior- / Kinder-Mitfahrkarte (CHF 30)
 - Kinder-Tageskarte (CHF 19)
 - Schultageskarte (CHF 15)
 - Hund (Hunde-Pass Monat (CHF 60), Jahr (CHF 350), Hunde-Tageskarte (CHF 25))
 - Gepäck
 - Die neuen Jugendangebote («GA Night», «Friends-Tageskarte» und die «Tandem Tageskarte») werden wie am 28.3.2023 angekündigt umgesetzt.

Preisanpassungen beim Swiss Travel System-Sortiment (STS) sind nicht Gegenstand der einvernehmlichen Regelung.

L. KS @



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen den

Schweizer Salinen AG

Schweizerhalle
Postfach
4133 Pratteln 1

nachfolgend: **«Schweizer Salinen»**

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend **«der Preisüberwacher»**

betreffend

Salzpreis und Rabatte



A. Vorbemerkungen

- (1) Die vorliegende einvernehmliche Regelung zwischen dem Schweizerischen Preisüberwacher und den Schweizer Salinen schliesst sich zeitlich unmittelbar an die vorhergehende Regelung vom 4. Juni 2018 an.
- (2) Die Schweizer Salinen stellen im Auftrag der Kantone die solidarische Versorgung der Schweiz mit Salz sicher. Hierfür investieren die Schweizer Salinen in leistungsfähige, auf einen Spitzenbedarf ausgelegte Anlagen für die Produktion, die Lagerung und die Distribution. Diese exklusive Vorhalteleistung wird über einen Verkaufspreis entschädigt, welcher auf einen durchschnittlichen Winterbedarf ausgerichtet ist.
- (3) Die Gewinne der Schweizer Salinen schwanken sehr stark aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetter- und Winterverhältnisse und des daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Bedarfs an Auftausalz in den Kantonen sowie den Gemeinden.
- (4) Das von den Parteien erklärte Ziel ist, die Gewinne der Schweizer Salinen im Durchschnitt auf ein angemessenes Niveau zu fixieren. Weiter soll diese Vereinbarung mögliche negative Auswirkungen des Salzregals auf die Schweizer Wirtschaft minimieren.

B. Vereinbarungen

I. Auftausalz

- (5) Die Salinen anerkennen, dass bei überdurchschnittlich strengen Wintern, insbesondere bei einer Serie von strengen Wintern, hohe Gewinne entstehen. Die Verteilung dieser Gewinne an die Kantone führt nur zu einer teilweisen fiskalpolitischen Kostenneutralität, dies insbesondere, weil die Dividenden in den meisten Kantonen in die allgemeine Staatskasse und nicht in die Strassenrechnung fliessen.
- (6) Um dies zu korrigieren verpflichten sich die Salinen, bei der Erzielung ausserordentlich hoher Gewinne (infolge strenger Winter), an die Auftausalzkunden einen Rabatt in Form einer Rückerstattung zu gewähren. Dabei gilt folgender Prozess:
 1. An der Dezember Sitzung entscheidet der VR jeweils, basierend auf dem voraussichtlichen Geschäftsergebnis, über die Höhe der Rückerstattung (Totale Summe in CHF). Ungenügende Renditen in den beiden vergangenen Jahren dürfen berücksichtigt werden. Der Vorschlag wird dem Preisüberwacher vorgängig zur Überprüfung auf Kompatibilität mit der einvernehmlichen Regelung unterbreitet.
 2. Als Basis dient der operative Gewinn (= operativer EBIT – operative Rückstellungen – Steuern (26 %)).
 3. Der Richtwert für den «angemessenen» Gewinn beträgt für die Dauer der einvernehmlichen Regelung 13.8 Mio. Franken pro Jahr nach Swiss GAAP FER berechnet.
 4. Die Schweizer Salinen erstatten den Bezüglern von Auftausalz, gemäss ihren anteilmässigen Bezügen (Total der Tonnen geliefert als lose und in Gebinden), für das laufende Geschäftsjahr einen Rabatt als Barzahlung oder als Gutschrift.



II. Streckengeschäfte und Importbewilligungen

- (7) Die Streckengeschäfte und Importbewilligungen werden wie im Jahr 2014 vereinbart weitergeführt. Die Salinen sind bestrebt, die administrative Handhabung der Importe laufend zu vereinfachen. Mit dieser Liberalisierung soll die Vielfalt im Bereich Speisesalzspezialitäten in der Schweiz garantiert werden und verhindert werden, dass die Schweizer Wirtschaft aufgrund des Salzmonopols Wettbewerbsnachteile erleidet.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (8) Diese einvernehmliche Regelung schliesst nahtlos an die vorgängige Regelung vom Juni 2018 an und gilt ab dem 1. Januar 2022 für 3 Jahre.
- (9) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

IV. Sanktionen

- (10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (11) Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

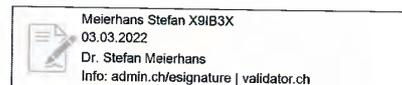
Bern/Pratteln, den 4. März 2022

Schweizer Salinen AG

Dr. Urs Ch. Hofmeier
Geschäftsführer

Dania Aebi
Leiterin Finanz- und Rechnungswesen

Der Preisüberwacher



Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

zwischen der

Gebäudeversicherung Thurgau

Maurerstrasse 2
8510 Frauenfeld

nachfolgend «**GVTG**»

handelnd durch

Peter Haag,
Präsident des Verwaltungsrates und

Milos Daniel,
Direktor

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend «**der Preisüberwacher**»

betreffend

Prämienrabattmechanismus

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



A. Präambel

- (1) Der Verwaltungsrat der GVTG hat die Versicherungsprämien am 13. Dezember 2021 per 2022 nach den im Gebäudeversicherungsgesetz verankerten Grundsätzen zur Prämienfestsetzung erhöht. Beim Preisüberwacher gingen daraufhin diverse Beschwerden von Versicherten ein, welche sich über diese Prämienhöhung beklagten. Gemäss Aussage der GVTG war einer der Hauptgründe für die Erhöhung die Notwendigkeit der Bildung eines angemessenen Niveaus an Rücklagen. Nach Gesprächen zwischen dem Preisüberwacher und der GVTG zu diesem Thema, konnte man sich auf die Definition eines klaren und transparenten Prämienrabattmechanismus einigen, sofern eine Reihe diverser Faktoren (das Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung, das Ergebnis des Segmentergebnisses Kapitalanlagen, die Ausstattung des Reservefonds) erfüllt sind.
- (2) Der Preisüberwacher und die GVTG haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung auf die nachfolgend ausgewiesene Massnahme geeinigt.

B. Vereinbarungen

I. Gegenstand

- (3) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung bildet der **Mechanismus des Prämienrabatts**.
- (4) Mit einem Prämienrabatt soll die Gebäudeeigentümerschaft am finanziellen Erfolg der Versicherungssparte der Gebäudeversicherung Thurgau – welcher sich in der Regel aus dem Anlagegeschäft ergibt – beteiligt und für das Folgejahr mit einem Prämienrabatt entlastet werden.

II. Massnahmen

- (5) Das konkrete, zwischen der GVTG und dem Preisüberwacher vereinbarte, Vorgehen zur Gewährung eines Prämienrabatts (Voraussetzungen, Höhe, etc.) ist im Anhang 1 dargelegt und bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (6) Alle vor dem Auslaufen der einvernehmlichen Regelung (31. Dezember 2026) geplanten Änderungen der Prämienfestlegungsmechanismen, welche einen Einfluss auf diesen Mechanismus des Prämienrabatts haben könnten, müssen vorgängig dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet werden und es muss von der GVTG aufgezeigt werden, dass die geplanten Änderungen sich nicht zum Nachteil der Kunden auswirken werden.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (7) Diese einvernehmliche Regelung gilt ab dem 1. Januar 2024 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).



IV. Sanktionen

- (9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (10) Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt und die Modalitäten der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern / Frauenfeld, den 23. Juni 2023 / 03. Juli 2023

Gebäudeversicherung Thurgau

Der Preisüberwacher

Milos Daniel
Direktor

Meierhans Stefan X9IB3X
23.06.2023
Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Stefan Meierhans

Peter Haag
Verwaltungsratspräsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Anhang 1: Prämienrabattmechanismus

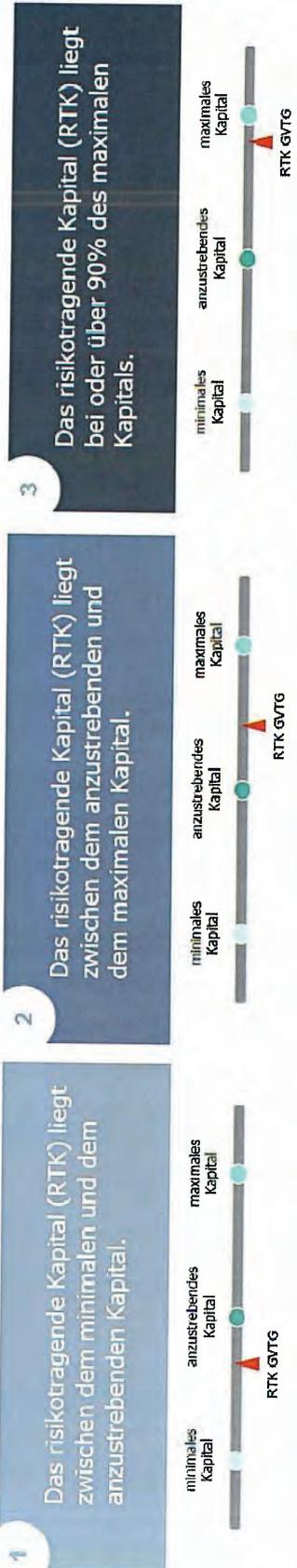
Voraussetzung für die Prüfung eines Prämienrabatts

- Die minimalen Kapitalanforderungen sind erfüllt.
- Die GVTG erzielt einen Unternehmensgewinn in der Versicherungssparte (Segmentrechnung Versicherung und Segmentrechnung Kapitalanlagen).
- Der aus dem erzielten Unternehmensgewinn der Versicherungssparte zur Verfügung stehende Betrag muss so hoch sein, dass mindestens 1% Rabatt auf den Prämieentnahmen des Folgejahres gewährt werden kann.

Berechnungsgrundlagen

Basis ist der letzte definitive Jahresabschluss und die Hochrechnung für das aktuelle Jahr.
Zusätzlich wird die Vorschau auf das Folgejahr berücksichtigt.

Art und Umfang eines Prämienrabatts stehen in direktem Zusammenhang mit der Ausstattung des Reservefonds. Dabei wird die Kapitaladäquanz geprüft, sprich das Verhältnis zwischen dem tatsächlich vorhandenen Kapital (risikotragendes Kapital) und dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten, benötigten Kapital (anzustrebendes Kapital).



Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
manuela.leuenerberger@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



1 Das risikotragende Kapital liegt zwischen dem minimalen und dem anzustrebenden Kapital.



Voraussetzungen für die Prüfung eines Rabatts:

- Das Technische Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung ist positiv;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist positiv;
- Das Segmentergebnis Versicherung ist grösser als 1% der gestützt auf die Budgetierung erwarteten Prämienentnahmen des Folgejahres;
- Die Adäquanz zum anzustrebenden Kapital beträgt mindestens 80%.

Art und Umfang:

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Prämienrabatt gewährt.
- Der Prämienrabatt darf maximal der Höhe des letzten definierten Segmentergebnisses Versicherung entsprechen.
- Vom für die Rabattgewährung zur Verfügung stehenden Betrag werden mindestens 25% für die Rabattgewährung verwendet.
- Der Prämienrabatt darf maximal der voraussichtlichen Versicherungsprämie des Folgejahres entsprechen.
- Der Prämienrabatt wird zu Lasten der Prämienentnahmen des Folgejahres gewährt.

2 Das risikotragende Kapital liegt zwischen dem anzustrebenden und dem maximalen Kapital.



Voraussetzungen für die Prüfung eines Rabatts:

- Das Technische Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung wird nicht berücksichtigt;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist positiv;
- Die Summe des Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen ist grösser als 1% der gestützt auf die Budgetierung erwarteten Prämienentnahmen des Folgejahres;
- Die Adäquanz zum anzustrebenden Kapital beträgt mindestens 105% (zwischen 100-104,99% kommt Szenario 1 zum Tragen).

Art und Umfang:

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Prämienrabatt gewährt.
- Der Prämienrabatt darf die Summe des letzten definierten Segmentergebnisses Versicherung und des Segmentergebnisses Kapitalanlagen nicht überschreiten.
- Für den Prämienrabatt steht maximal der Betrag zur Verfügung, um den das anzustrebende Kapital über dem anzustrebenden Kapital liegt (die Adäquanz zum Risikotragenden Kapital durch die Rabattgewährung nicht unter 100% fallen). Sollte die Kapitaladäquanz durch die Rabattgewährung unter 100% fallen, wird ein Rabatt gemäss Szenario 1 gewährt.
- Vom für die Rabattgewährung zur Verfügung stehenden Betrag werden mindestens 50% für die Rabattgewährung verwendet.
- Der Prämienrabatt darf maximal der voraussichtlichen Versicherungsprämie des Folgejahres entsprechen.
- Der Prämienrabatt wird zu Lasten der Prämienentnahmen des Folgejahres gewährt.

3 Das risikotragende Kapital liegt bei oder über 90% des maximalen Kapitals.



→ Ziel der GVIG ist, das anzustrebende Kapital solide zu halten.

- Der Verwaltungsrat ergreift Massnahmen zur systematischen Reduktion der Kapitalisierung der GVIG
- Beispiel: Ein Prämienrabatt nach Situation 2 kann eine dieser Massnahmen sein.

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreterin:	Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ.
Fachbereich Gesundheit:	Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB Fierri Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.
Fachbereich Energie, Post, Telecom (EPT):	Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich ÖV, Wasser/ Abwasser, Banken/ Versicherungen (ÖWAB):	Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB Josty Jana, Dipl.-Kffr. Lüdi Greta, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich Marktbeobachtung:	Lukas Stoffel, executive MPA uniBE, Leiter FB Beriger Sara Näf Anja
Fachbereich Recht:	Kaiser Patricia, Dr. iur., Leiterin FB Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Anwältin Werthmüller Priska, Anwältin, LL.M.
Informationsdienst:	Jana Josty, Dipl.-Kffr., Leiterin
Sekretariat:	Cek Tevfik Guggisberg Antoinette Hussein Alwiya
Adresse	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch